



**Einblicke**

**Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht**

Rita Bake Lars Hennings Birgit Kiupel

7. Auflage



Landeszentrale  
für politische Bildung  
Hamburg

  
**Hamburg**



„Worüber berät ein Staatsrat?“ „Wird im Rathaus auch gefeiert?“ „Und wer wählt eigentlich den Senat?“ Dieses Buch eröffnet einen Blick auf Hamburgs politischen Alltag und seine Basis, die Hamburger Verfassung. Fundiertes Hintergrundwissen für Einsteiger und Einsteigerinnen und Tipps zum Mit- und Einmischen: „Wann findet die nächste Bürgerschaftssitzung statt?“ „Wie kann ich mich an den Eingabenausschuss wenden?“ (etc.) So ergibt sich aus vielen verschiedenen Punkten ein Bild des politischen Lebens. Sie sind eingeladen zu einem facettenreichen Rundgang durch Bürgerschaft und Senatsgehege. Eilige informieren sich bei einem Kurztrip durch's Glossar. Und wer nicht in Lese-Verfassung ist: Nur Bilder betrachten ist auch okay.



Landeszentrale  
für politische Bildung  
Hamburg



Behörde für Schule und Berufsbildung  
Amt für Weiterbildung  
Landeszentrale für politische Bildung

**Die Landeszentrale für politische Bildung** ist Teil der Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie arbeitet auf überparteilicher Grundlage. Ein pluralistisch zusammengesetzter Beirat sichert die Überparteilichkeit der Arbeit. Zu den Aufgaben der Landeszentrale gehören:

- Die Herausgabe eigener Schriften
- Erwerb und Ausgabe themengebundener Publikationen
- Die Koordination und Förderung der politischen Bildungsarbeit
- Beratung in Fragen politischer Bildung
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen
- Finanzielle Förderung von Veranstaltungen politischer Bildung
- Veranstaltung von Rathausseminaren für Zielgruppen
- Öffentliche Veranstaltungen

Unser Angebot richtet sich an alle Hamburgerinnen und Hamburger. Schriften können während der Öffnungszeiten des Informationsladens abgeholt werden. Neben kostenlos zu vergebenden Publikationen erhalten Sie gegen eine Bereitstellungspauschale von 15 € im Kalenderjahr fünf Bücher aus einem zusätzlichen Publikationsangebot. Die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg arbeitet mit den Landeszentralen für politische Bildung der anderen Bundesländer und der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen. Unter der gemeinsamen Internet-Adresse [www.politische-bildung.de](http://www.politische-bildung.de) werden alle Angebote erfasst.

#### **Adressen der Landeszentrale für politische Bildung:**

Die **Büroräume** befinden sich in der Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg.

Der **Informationsladen** ist in der Dammtorwall 1, 20354 Hamburg.

#### **Öffnungszeiten des Informationsladens:**

montags bis donnerstags: 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags: 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

#### **Erreichbarkeit**

Telefon: (040) 42823-4802 ab 13.30 Uhr

Email: [PolitischeBildung@bsb,hamburg.de](mailto:PolitischeBildung@bsb,hamburg.de)

Internet: [www.hamburg.de/politische-bildung](http://www.hamburg.de/politische-bildung)

#### **Titel: EINBLICKE**

##### **Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht**

Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg. Rita Bake, Lars Hennings, Birgit Kiupel

ISBN 978-3-929728-68-2

© Impressum Juni 2011 Landeszentrale für politische Bildung

Konzeption und Gestaltung: Lars Hennings

Druck: Schüthedruck GmbH, Hamburg

7. aktualisierte Auflage 2011

ISBN 978-3-929728-68-2

Rita Bake Lars Hennings Birgit Kiupel

# EINBLICKE

**Hamburgs Verfassung und politischer Alltag leicht gemacht**

**7. aktualisierte Auflage**

Landeszentrale für politische Bildung, Hamburg

# Inhalt

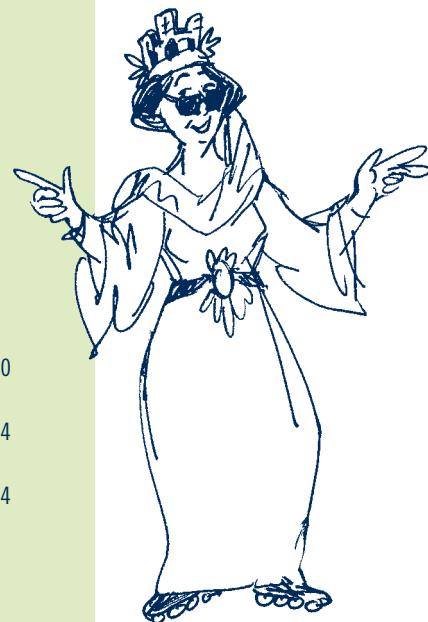
Auftakt .....	Seite 6
Von Bürgerschaft und Senat .....	Seite 8
Die Bürgerschaft .....	Seite 10
Wer heißt hier Bürger? .....	Seite 10
Was ist die Bürgerschaft? .....	Seite 11
Wer wählt die Bürgerschaft? .....	Seite 12
Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen? .....	Seite 13
Welche Tätigkeit ist mit einem Bürgerschaftsmandat nicht vereinbar? .....	Seite 16
Neues Wahlrecht für Hamburg .....	Seite 16
Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten .....	Seite 20
Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt? .....	Seite 26
Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik? .....	Seite 29
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Gesetzgebung .....	Seite 30
Zuständigkeiten in der Gesetzgebung .....	Seite 32
Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung: Volksgesetzgebung .....	Seite 37
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Wahl des Ersten Bürgermeisters und Bestätigung des Senats, Kontrolle der Regierung .....	Seite 40
Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Haushaltshoheit .....	Seite 43
Die Aufgaben der Bürgerschaftspräsidentin .....	Seite 46
Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftssitzung .....	Seite 48

<b>Wie arbeitet die Bürgerschaft?</b>	
<b>Die Ausschüsse, Untersuchungsausschuss, Enquête-Kommission, Eingabenausschuss</b> .....	Seite 60
<b>Die Härtefallkommission</b> .....	Seite 70
<b>Wer schafft für die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftskanzlei</b> .....	Seite 72
<b>Der Senat</b> .....	Seite 74
<b>Der Senat aus altem Geschlecht</b> .....	Seite 74
<b>Was ist der Senat, und wie setzt er sich zusammen?</b> .....	Seite 76
<b>Wie wird der Senat gebildet?</b> .....	Seite 76
<b>Was macht der Senat? Immer dienstags: Die Senatsvorbesprechung</b> .....	Seite 78
<b>Was macht der Senat? Die Senatssitzung</b> .....	Seite 79
<b>Was macht der Senat? Die Senatskommissionen</b> .....	Seite 83
<b>Was ist der Senat? Das Staatsoberhaupt</b> .....	Seite 83
<b>Was macht der Erste Bürgermeister?</b> .....	Seite 84
<b>Was machen die Senatorinnen und Senatoren?</b> .....	Seite 85
<b>Unterstützung des Senats: Das Staatsrätekollegium</b> .....	Seite 89
<b>Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren</b> .....	Seite 91
<b>Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei</b> .....	Seite 94
<b>Hamburgs Vertretung beim Bund</b> .....	Seite 97
<b>Die rechtsprechende Gewalt (Judikative)</b> .....	Seite 100
<b>An diesem Buch wirkten mit</b> .....	Seite 104
<b>Benutzte Quellen</b> .....	Seite 104

- 1 Einblick ins Rathaus mit dem Plenarsaal der Bürgerschaft
- 2 Der Bürgersaal
- 3 Der Kaisersaal
- 4 Der Große Festsaal
- 5 Der Turmsaal
- 6 Der Bürgermeistersaal
- 7 Das Waisenzimmer
- 8 Der Phönixsaal
- 9 Das kleine Sitzungszimmer
- 10 Das Vorzimmer
- 11 Das Bürgermeisteramtszimmer
- 12 Die Ratsstube
- 13 Die Rathausdiele
- 14 Das Arbeitszimmer des Ersten Bürgermeisters

### **Hammonia, Stadtgöttin mit Mauerkrönchen**

Sie wird uns durch dieses Buch begleiten.



# Das Hamburger Rathaus



1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

12

13

11

14

► **Von der linken Seite des Rathausmarktes** blickt seit 1982 Heinrich Heine nachdenklich Richtung Rathaus.

Erläuternde Texte am Sockel erinnern an die Bücherverbrennung und die Zerstörung des Heinedenkmal durch die Nationalsozialisten. Ihm vis-à-vis auf der rechten Seite des Rathausmarktes an der Alster steht seit 1931 eine hohe Stele. Die dem Rathaus zugewandte Seite ehrt die gefallenen Soldaten des Ersten Weltkriegs. Die Rückseite wurde von Ernst Barlach geschaffen und ist mit der trauernden Mutter und dem Waisenkind den zivilen Kriegssopfern gewidmet.

1939 ersetzten die Nationalsozialisten dieses Relief durch einen

emporfiegenden deutschen Adler. 1949 wurde das Barlach-Relief rekonstruiert. Zwischen diesen beiden Denkmälern stehen auf dem Rathausmarkt Insignen der Macht: zwei Flaggenmaste mit Reliefs. Sie gehören zum Ensemble des Kaiser-Wilhelm-Denkmal, das von 1902 bis 1930 auf dem Rathausmarkt stand.



# Auftakt

## Von guter und schlechter Verfassung

Die meisten von uns denken bei dem Wort „Verfassung“ wohl unwillkürlich zuerst einmal an ihren eigenen körperlichen oder seelischen Zustand.

In diesem Sinne benutzt auch der Duden u. a. das Wort „Verfassung“ und wird dabei ganz körperbewusst. So verbindet er diesen Begriff mit Körperverfassung, Körperbeschaffenheit und Widerstandsfähigkeit – und lässt auch die kräftige, zarte und schwache Verfassung nicht aus. Die Verwandtschaft ist also eindeutig: die politischen Verfassungen müssen irgendwie auch etwas mit den uns wohlbekannten Körpergefühlen und Seelenzuständen zu tun haben.

## In bester Verfassung

Die Hamburgische Verfassung regelt so elementare Dinge wie:

- Rechte und Pflichten der Bürgerschaftsabgeordneten,
- Wahlen zur Bürgerschaft, Bildung des Senats,
- Rechte und Pflichten des Senats, des Ersten Bürgermeisters und der Zweiten Bürgermeisterin,
- Rechte und Pflichten der Verwaltung und ihrer Bediensteten,
- das Haushalts- und Finanzwesen Hamburgs,
- die Gesetzgebung und Rechtsprechung des Stadtstaates Hamburg.

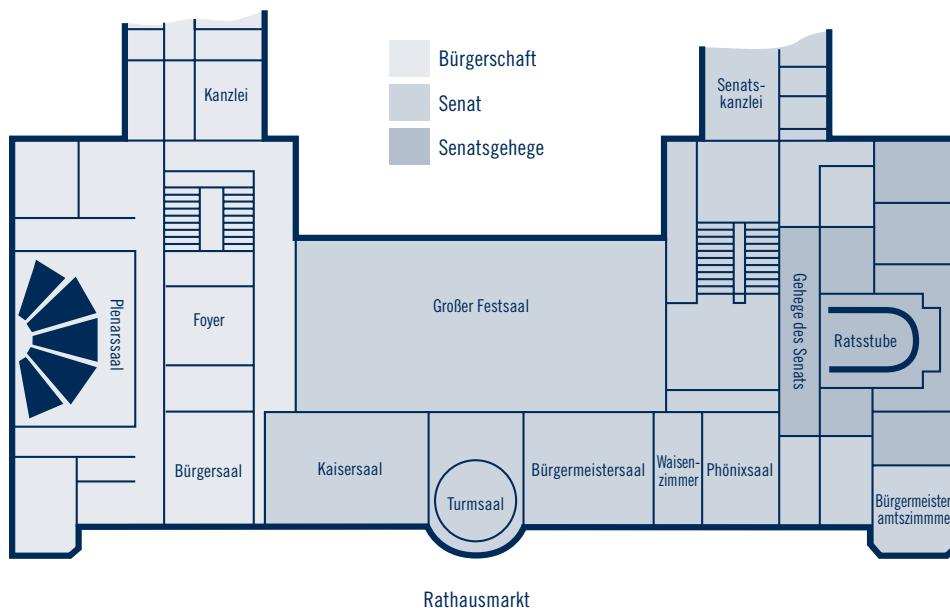
In „bester Verfassung“ kann sich unsere Landesverfassung aber nur befinden, wenn Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit nicht zu sehr auseinander klaffen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass wir wissen, was in der Verfassung steht. Deshalb will diese Publikation an Hand ausgewählter Verfassungsartikel den Einstieg in die Hamburgische Verfassung erleichtern.

## Das Rathaus: die in Stein gehauene Verfassung von 1860/79

Es scheint ein menschliches Bedürfnis zu sein, den eigenen Phantasien, Wünschen und Vorstellungen materielle Gestalt zu geben. So plante

**Grundriss vom Hauptgeschoss des Rathauses.** Die Räume der Bürgerschaft befinden sich links, die des Senats rechts.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senat und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Allerdings billigten die Rathausbaumeister vor über 110 Jahren dem Senat einen größeren Repräsentationsaufwand zu. Deshalb verfügt der Senat im Hauptgeschoss auch über mehr Räumlichkeiten.



Photos: Michael Zapf

AUFTRAG

auch vor über 110 Jahren der Rathausbaumeister Martin Haller das Rathaus als Abbild der Hamburgischen Verfassung von 1860/79.

Heute ist diese in Stein gehauene Verfassung längst überholt. Schon seit 1919 geht z. B. alle Staatsgewalt vom Volke aus und nicht wie noch 1860/79 vom Senat und einer Versammlung von Bürgern (Bürgerschaft), die zwar gewählt wurde, aber nur von denjenigen männlichen Bewohnern der Stadt, die das Bürgerrecht besaßen. Und das waren nicht alle erwachsenen Einwohner Hamburgs. Im Laufe der Zeit wurde die Verfassung noch mehrmals verändert, zuletzt im Juli 2009. Diese zu Papier gebrachte Verfassung soll Ihnen in diesem Buch vorgestellt werden.

### Ein Rundgang durchs Rathaus

Obwohl der Geist der alten Verfassung von 1860/79 im Gemäuer und Interieur konserviert ist, lässt es sich im Rathaus gut mit der heutigen

Verfassung leben. Nach wie vor bietet das Rathaus sowohl der Bürgerschaft als auch dem Senat Arbeits- und Repräsentationsräume. Alles unter einem Dach – deshalb steigen wir in die Hamburgische Verfassung mittels eines Rundganges durch das Hamburger Rathaus ein.

### Der optische Einstieg

Das von Lars Hennings konzipierte Layout soll das vielfältige Zusammenspiel zwischen Senat, Bürgerschaft, rechtsprechender Gewalt und Bevölkerung veranschaulichen.

So ist jede Seite horizontal in zwei Hälften geteilt. Der jeweils untere Teil einer Seite beschäftigt sich mit den einzelnen Artikeln der Hamburgischen Verfassung, die an Hand von Beispielen aus der politischen Praxis erläutert werden.

Doch damit nicht genug: Um zu zeigen, wie mit der Hamburgischen Verfassung „gearbeitet“ werden kann, behandeln die unteren Seitenhälften

Aspekte, die in den Geschäftsordnungen (so des Senats und der Bürgerschaft) und in Gesetzen (Wahlgesetz zur Hamburgischen Bürgerschaft, Senatsgesetz, Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht, Gesetz über Verwaltungsbehörden) stehen. Außerdem gibt es Hinweise und Tipps für alle, die sich informieren und politisch engagieren wollen. Diese Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme sind, gerade angesichts der viel zitierten Politik- / Parteienverdrossenheit, ein wichtiges Anliegen dieses Buches.

Entlang der oberen Seitenteile wird es bildlich: So führt uns die Stadtgöttin Hammonia durch das Rathaus, das durch seine architektonische Gestalt zwei der drei in der Verfassung verankerten Staatsgewalten repräsentiert: Bürgerschaft und Senat.

Um die dritte Staatsgewalt: die Judikative (Rechtsprechung) kennenzulernen, müssen wir das Rathaus verlassen und einen kleinen Spazier-



Im Hamburger Rathaus werden nicht nur kommunale Angelegenheiten debattiert und entschieden – wie in den meisten anderen bundesdeutschen Rathäusern. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist „ein Land der Bundesrepublik Deutschland“ (Art. 1 HV). Deshalb befassen sich Bürgerschaft und Senat sowohl mit kommunalen (gemeindlichen) als auch mit staatlichen Angelegenheiten.



**Grundriss von Hamburg mit seinen sieben Bezirken** und der seit dem 1.3.2008 geltenden neuen Gebietseinteilung. Das Besondere eines Stadtstaates ist: Es gibt keine Gemeinden/Gemeindeverwaltungen, die autonom ihre gemeindlichen Tätigkeiten wahrnehmen. Der Stadtstaat Hamburg ist in sieben Bezirke gegliedert mit Bezirksverwaltungen, die nicht autonom arbeiten, da sie keine kommunale Selbstverwaltung so wie die Gemeinden in Flächenstaaten haben. Nur Hamburg als Ganzes hat eine kommunale Selbstverwaltung.

Photos: Michael Zapf (ganz rechts); Denkmalschutzamt Hamburg; Bildarchiv (rechts)

gang zum Sievekingplatz unternehmen: Dort befinden sich die Gerichte wie auch das Verfassungsgericht. So bietet uns der Rundgang durch das Rathaus und der Besuch des Sievekingplatzes die Gelegenheit, die Hamburgische Verfassung und die Menschen, die in ihrem Auftrag tätig sind, kennenzulernen.

Zeichnungen von Birgit Kiupel kommentieren die Verfassungsartikel, erzählen aber auch Geschichten aus dem politischen Alltag.

Ein alphabetisches Glossar, das sich entlang der Seitenränder durch das gesamte Buch zieht, erklärt stichwortartig Begriffe aus der Hamburgischen Verfassung und den hier benutzten Gesetzen und Geschäftsordnungen. Hierzu haben wir viel Material verwendet aus dem „Politiklexikon“ von Klaus Schubert und Martina Klein, erschienen 2006 in 4. aktualisierter Auflage im Dietz Verlag Bonn. Das Glossar dient gleichzeitig auch als Stichwortverzeichnis.

### Verschiedene Lese-Routen durch das Buch

Die in diesem Buch präsentierte graphische Mehrdimensionalität ermöglicht den Leserinnen und Lesern verschiedene Lese-Wege: Von den „großen“ Texten zu den Stichworten und umgekehrt, oder einfach nur an den Bildern entlang.

*Dr. Rita Bake und Dr. Birgit Kiupel*

### DANK

für Beratung und Information an: Dr. Jürgen Schween (Senatskanzlei), Peter Meyer (Bürgerschaftskanzlei), Arno Ziemer (Landeswahlamt), Hilke Timmann (Parlamentsdokumentation), Ulfert Kaphengst (Bürgerschaftskanzlei), Annette Hitpaß, Meike Grönjes (Senatskanzlei), Gernot Rüdiger Nobis (Finanzbehörde), Dieter Obele (Senatskanzlei), Franz Klein (Landesvertretung der FHH), André Wegner (Senatskanzlei) und für das Erstellen von Photos: Michael Zapf.

### Abkürzungsverzeichnis

Abs.:	Absatz
Art.:	Artikel
BVerfG.:	Bundesverfassungsgericht
D:	Deutschland
GG:	Grundgesetz
HH:	Hamburg
HV:	Hamburgische Verfassung
MdHB:	Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft
WP:	Wahlperiode

## Von Bürgerschaft und Senat

### Links die Bürgerschaft – rechts der Senat

Bürgerschaft und Senat arbeiten auf gleichen Stockwerkebenen: allerdings fein säuberlich voneinander getrennt: links die Bürgerschaft und rechts der Senat.

Hatten die hanseatischen Rathausbaumeister

**Treppenverläufe verraten viel:** so dachte der Rathausbaumeister Martin Haller ganz politisch, als er die Treppenaufgänge in der Rathausdiele konzipierte.

- ▶ Zum **Senat** führt eine große breite Treppe. Keine Stufen wenden sich, nirgends geht es übers Eck. Der direkte Ausgang zum Senat soll das einheitliche, geschlossene Auftreten des Senats gegenüber der Öffentlichkeit demonstrieren.
- ▶ Zur **Bürgerschaft** hingegen führen zwei Wege – damit sollen der in der Bürgerschaft geführte Dialog und die oft ausgetragenen Kontroversen visualisiert werden.



etwa die Anfang des 19. Jhds. übliche Sitzordnung der französischen Deputiertenkammer im Blick, als sie Bürgerschaft und Senat ihre Räumlichkeiten im Rathaus zuwies? Denn in der Deputiertenkammer erhielten die Begriffe „rechts“ und „links“ zum ersten Mal politischen Bezug. Links saßen die „Bewegungsparteien“, diejenigen also, deren Ziel es war, die politisch-sozialen Verhältnisse zu verändern. Und rechts hockten die „Ordnungsparteien“, die im Wesentlichen auf die Bewahrung der politisch-sozialen Verhältnisse hinwirkten.

Der Begriff „links“ wurde aber auch dann gebraucht, wenn ein Mann eine so genannte unebenbürtige Frau heiratete und damit eine Ehe zur linken Hand einging. Nun sind Senat und Bürgerschaft zwar nicht miteinander verheiratet, dennoch haben sie eine jahrhundertelange, spannungsreiche Beziehung. Es dauerte allerdings bis 1919, ehe sie auf eine demokratische Basis

## TIPP

gestellt wurde – die 1921 in der Verfassung festgeschrieben wurde. Die Hamburgische Verfassung gibt es kostenlos im Infoladen der Landeszentrale für politische Bildung; Dammtorwall 1; Mo-Do: 13.30-18 Uhr; Fr: 13.30-16.30 Uhr.

### Die Hamburgische Verfassung und die Bezirke

Seit Oktober 2006 widmet sich die Hamburgische Verfassung auch den Bezirken. So heißt es seitdem im Artikel 4 Abs. 2: „Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.“ Dadurch wird den Bezirken und Bezirksämtern eine größere rechtliche Bedeutung zuerkannt. Ihre Stellung, ihre Existenz ist nun gesicherter. Käme die Bürgerschaft z. B. auf die Idee, die Bezirke und Bezirksämter abzu-

schaffen, würde sie dafür eine Zweidrittelmehrheit im Parlament benötigen, da nun eine Verfassungsänderung herbeigeführt werden müsste, wofür eine Zweidrittelmehrheit benötigt wird. Bevor dieser Passus zu den Bezirken in die Hamburgische Verfassung aufgenommen wurde, hätte die Bürgerschaft nur die einfache Mehrheit gebraucht, um die Bezirke und Bezirksämter aufzulösen.

### Von Frauen und Männern in Senat und Bürgerschaft

Geschlechtergerechte Sprachregelungen spiegeln nicht immer die Lebensrealität wider. Da wir Ihnen mit dieser Publikation auch diejenigen Menschen vorstellen möchten, die im Auftrag der Hamburgischen Verfassung tätig sind, haben wir uns bei der Sprachregelung am politischen Ist-Zustand orientiert.

## Treppenhaus der Bürgerschaft

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“  
– heißt es in unserer Verfassung.  
Deshalb beginnt unser Rundgang  
auf der Bürgerschaftsseite.



Ein Bilderfries entlang der Wände  
im Bürgerschaftstreppehaus.

Sein Motiv: Der Lebenslauf eines idealen Bürgers. Von dem Kampf der unteren Schichten um politische Mitwirkung im Hamburger Rathaus ist hier nichts zu sehen. Es wird das Bild einer alten ständischen Ordnung beschworen und an die alten bürgerlichen Tugenden appelliert.



Auch wenn die in Stein gehauenen Handwerker an der Außenfassade des Rathauses 1897 das Bürgertum repräsentieren sollten, waren sie erst relativ spät in der Bürgerschaft vertreten. Kaufleute, Juristen und Ärzte dominierten zahlenmäßig.

Photo: Denkmalschutzamt Hamburg, Bildarchiv (links und rechts), Staatsarchiv Hamburg (ganz rechts)

# Die Bürgerschaft

## Wer heißt hier Bürger?

### Ein direkter Blick auf den Bürgereid

Ein Propaganda-Bild aus alter Zeit prangt im Bürgerschaftstreppehaus vor den Eingängen zum Plenarsaal: Zwei wackere Handwerker im mittelalterlichen Gewand zeigen auf die Inschrift: „Tritt ein in Bürgergilden und leiste Bürgereid.“

### Das Bürgerrecht: Nur etwas für Privilegierte

Aber wer durfte in Bürgergilden eintreten? Vor dem 15. Jhd. konnten nur wenige Einwohner Hamburgs Bürger werden. Den Bürgereid zu erwerben war nämlich eine kostspielige Angelegenheit, mussten doch mit dem Treueschwur

an die Stadt auch bestimmte Pflichten übernommen werden wie Steuerzahlung und Stadtverteidigung. Darüber hinaus zählte nur das männliche Geschlecht!

Dafür gab es dann aber auch diverse Privilegien. Der Bürger durfte ein selbstständiges Geschäft betreiben, Grundeigentum erwerben, heiraten und die Bürgerschaft wählen.

### 1848: Ausweitung des Bürgerrechts

Beeinflusst durch die Ideen der bürgerlichen Revolution von 1848 wollte nun auch ein Großteil derjenigen Einwohner Hamburgs Bürger werden, denen es bis zu dieser Zeit verwehrt worden war.

1860 kam es deshalb zur Verfassungsreform: Von nun an erhielten alle männlichen, über 25-jährigen Einkommensteuer zahlenden Bürger politische Rechte. Durch diese Regelung hoffte man, das soziale Missverhältnis zwischen denen, die im Parlament saßen, und denen, die das Wahlvolk ausmachten, auszugleichen. Aber die Kluft war immer noch immens: Kaufleute, Juristen, Ärzte, Apotheker, Lehrer, gefolgt von wenigen kleinen Händlern und Handwerkern machten das Gros der Abgeordneten aus.



### Der Anreiz zum Erwerb des Bürgerrechts geht zurück

Durch die 1864 eingeführte Gewerbefreiheit konnte man, nun auch ohne das Bürgerrecht zu besitzen, selbstständig ein Gewerbe führen und ein Grundstück kaufen. Mit dem Bürgerrecht erkaufte sich ein Einkommensteuer zahlender Mann nur noch den Vorteil des Wahlrechts. Das erschien vielen zu wenig. Und so sank die Zahl der Bürger und damit auch die der Wähler.

### Was tun?

Ende des 19. Jhds. wurde die Gebühr für den Erwerb des Bürgerrechts abgeschafft. Aber das Wahlrecht blieb weiterhin an die individuelle wirtschaftliche Lage gekoppelt, denn Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts und damit des Wahlrechtes war der Nachweis eines fünf Jahre hintereinander bestehenden jährlich zu versteuernden Einkommens von mindestens 1200 Mark.

### Ein Arbeiter ist nun auch ein Bürger

Obwohl die wirtschaftliche Situation des Einzelnen immer noch ausschlaggebend für das Wahlrecht war, wollten dennoch auch Angehörige der Arbeiterschaft das Bürgerrecht erwerben. Damit hatten die „Reformatoren“ des Wahlrechtes nicht gerechnet. Und so tat die Hamburger Führungsschicht alles, um den steigenden Einfluss der SPD zurückzudrängen. Denn sie war aufgeschreckt durch die (allgemeine) Reichstagswahl von 1890, bei der die Sozialdemokraten mit 58,7% der Stimmen in Hamburg alle drei Reichstagswahlkreise erobert hatten. In die Hamburgische Bürgerschaft dagegen zog der erste Sozialdemokrat erst 1901 ein.

### Seit 1919: endlich das Bürgerrecht für alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger

Seit dieser Zeit sind in der Bürgerschaft nicht nur Männer, sondern auch Frauen vertreten. Außer-

dem haben seitdem alle volljährigen Hamburgerinnen und Hamburger das Wahlrecht. Damit ist der 1921 in die Hamburgische Verfassung aufgenommene Artikel 3 Absatz 2: „*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*“ eingelöst.

### Was ist die Bürgerschaft?

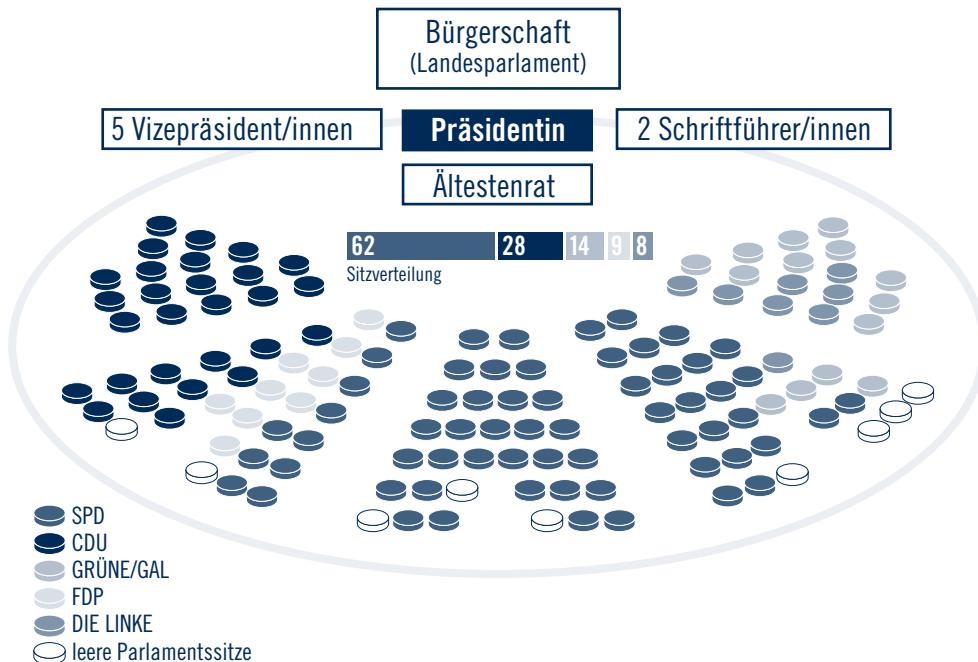
Obwohl uns im Bürgerschaftssaal die Logen und Tribünen, die Kronleuchter und die schweren Eichentüren das Gefühl vermitteln, in einem prächtigen Theatersaal zu sitzen und so manche Rednerin und Redner durchaus einen Kleinkunstpreis verdient hätten, geht es hier doch primär um andere Dinge als um „darstellendes Spiel“. Denn: „Die Bürgerschaft ist das Landesparlament“ (Art. 6 Abs. 1 HV), in anderen Bundesländern, die keine Stadtstaaten sind, Landtag genannt.

### Sitzplan für die Bürgerschafts- abgeordneten im Plenarsaal.

121 Bürgerschaftsmitglieder nehmen dort Platz.

Die Sitzverteilung erfolgt nach Fraktionsblöcken. In der 20. WP (2011-) sind 5 Fraktionen in der Bürgerschaft vertreten.

Nach der Bürgerschaftswahl am 20.2.2011 hat die SPD 62 Sitze; die CDU 28 Sitze; die GAL 14 Sitze; die FDP 9 Sitze und die Fraktion DIE LINKE 8 Sitze.



### Was sind Parlamente?

Sie sind in demokratischen Staaten die gewählte Vertretung des Volkes. Im Rahmen der Verfassung regeln sie ihre Zusammenkünfte und Angelegenheiten, insbesondere ihre Arbeitsweise, selbst. Im Parlament wird das Volk durch gewählte Abgeordnete repräsentiert. Zentrale Kompetenzen des Parlamentes sind: die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (siehe S. 30ff.), das Budgetrecht (Haushalt, siehe S. 43ff.) und die Kontrolle der Regierung (Senat) (siehe S. 40ff.).

### Staatliche und kommunale Aufgaben

Weil Hamburg nicht nur ein Bundesland, sondern gleichzeitig auch eine Stadt ist, stehen auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung (siehe S. 48ff.) auch Themen, bei denen es sich um kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt: wie z. B. Schließung von öffentlichen Bücherhallen, finanzielle Unterstützung von

kirchlichen Kindertagesheimen oder die Errichtung von Wohnprojekten für obdachlose Frauen.

### Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?

„Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten (...)“ (Art. 6 Abs. 2 HV).

Die genaue Anzahl der Mitglieder der Bürgerschaft legt die Bürgerschaft selbst fest. Nach Paragraph 2 des „Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft“ umfasst die Bürgerschaft 121 Mitglieder. Damit ist gewährleistet, dass bei Beschlüssen keine Pattsituation (unentschieden) entsteht. Denn durch so ein Abstimmungsergebnis würde die Arbeit eines Parlaments erheblich erschwert werden.

### Wer wählt die Bürgerschaft?

**Über die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft entscheiden Hamburgs Bürgerinnen und Bürger per Wahl.**

In der Regel findet alle vier Jahre an einem Sonntag die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt.

(Art. 10 Abs. 1 HV: „Die Bürgerschaft wird auf vier Jahre gewählt.“)

(Art. 6 Abs. 3 HV: „Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.“)

### Die Wahlen sind: allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim

**allgemein:** Alle Einwohnenden Hamburgs, die deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Hamburg haben, dürfen wählen.

**unmittelbar:** Abgeordnete werden gewählt. Das Wahlergebnis hängt allein vom Wahlakt ab.

**frei:** Niemand darf einer anderen Person vorschreiben, wen sie zu wählen hat. Auch muss eine Freiheit in der Auswahl zwischen mehreren Wahlvor-

Im Treppenhaus der Hamburgischen Bürgerschaft hängt seit 1981 eine Bronzetafel, die an die 25 Bürgerschaftsmitglieder erinnert, die nach 1933 Opfer totalitärer Verfolgung wurden.

Nach wie vor sind die Sätze aktuell, die die damalige Bürgerschaftspräsidentin Ute Pape 1995 in der 2. Auflage der Broschüre „Mitglieder der Bürgerschaft. Opfer totalitärer Verfolgung“ schrieb: „In einer immer noch von politischen Instabilitäten und militärischen Auseinandersetzungen gekennzeichneten Welt müssen wir sensibel bleiben für das Schicksal der Menschen, die zum Spielball totalitärer und machthungriger Herr-

schaft werden. Wir müssen auf Unrecht aufmerksam machen und Menschenrechtsverletzungen anklagen – in anderen Ländern – wie bei uns.“



Photo: privat

schlägen vorhanden sein.

**gleich:** Die Stimmen der Wahlberechtigten sind alle gleich viel wert und zählen deshalb auch gleich viel.

**geheim:** Gewählt wird in einer Wahlkabine, die nur einzeln betreten werden darf.

„Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahl“ (Art. 9 Abs. 1 HV). Dagegen kann jede(r) Wahlberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl bei der Bürgerschaft mit einer schriftlichen Begründung Einspruch erheben. Weist die Bürgerschaft den Einspruch ab, kann dagegen beim Hamburgischen Verfassungsgericht Wahlbeschwerde erhoben werden (Art. 9 Abs. 2 HV).

## Wer darf sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen?

- Parteien mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Wählervereinigungen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten,
- Einzelbewerberinnen und -bewerber (nur auf den Wahlkreislisten, siehe S. 18).

Als Kandidat bzw. Kandidatin kann sich grundsätzlich jede Person zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen (passives Wahlrecht), sobald sie aktiv wahlberechtigt ist. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen auf dem Boden der demokratischen Grundordnung (Grundgesetz) stehen.

### Hürden für Nichtetablierte

Parteien und Wählervereinigungen, die **nicht** „im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgeben-

# Glossar

Zitate aus: Schubert, Klaus / Klein, Martina: Das Politiklexikon, 4. aktualisierte Aufl., Dietz Verlag Bonn 2006.

## Abgeordnete

„Vom Volk durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählte Repräsentanten, die in den Parlamenten moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind und mit keinerlei Aufträgen oder Weisungen (z. B. aus der Partei oder dem Wahlkreis) gebunden werden können (Art. 38 Abs. 1 GG). Dieser Freiheit des A. steht (...) die Fraktionsdisziplin [siehe S. 22f.] gegenüber. Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind die A. durch Immunität, Indemnität und den Bezug von Diäten gesichert. Die A. einer Partei oder gleicher politischer Überzeugung schließen sich in den Parlamenten zu Fraktionen oder Gruppen zusammen. Der wichtigste Teil der A. -Arbeit findet nicht in den Plenarsitzungen [Bürgerschaftssitzungen, siehe S. 48ff.], sondern in den Parlamentsausschüssen und Fraktionen statt.“  
siehe S. 60ff.

## Absolute Mehrheit

„Abstimmungsmehrheit, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen (mind. 50 Prozent plus 1 Stimme) umfasst.“

## Abstimmung

„Verfahren zur Entscheidung von Sachfragen durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. Die A. kann mit oder ohne namentlichen Aufruf, öffentlich (z. B. Handzeichen, Akklamation [durch offenen Beifall], Hammelsprung) oder geheim (mit Stimmzetteln) erfolgen. A. können auch

## Im Hamburger Rathaus

In der Regel wird alle vier Jahre die Besetzung der Bürgerschaft (Legislative) neu gewählt.



Legislative

Exekutive

den Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war[en] oder [.. deren] Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag [nicht] festgestellt“ wurde (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23, Abs. 2), müssen **bevor** sie ihre Wahlvorschläge bei der Landeswahlleitung einreichen, bis spätestens zum 90. Tag 16 Uhr vor der nächsten Wahl der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen (Beteiligungsanzeige).

Außerdem brauchen Parteien und Wählervereinigungen, die bisher **weder** in der Bürgerschaft noch in einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 1000 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus Hamburg, um für die Landesliste zugelassen zu werden.

Um für die Wahlkreislisten zugelassen zu werden, benötigen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und –bewerber, die **nicht**

in der Bürgerschaft, einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus dem entsprechenden Wahlkreis. Die wahlberechtigten Befürworterinnen und Befürworter „*dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung der unterzeichnenden Person, sind anzugeben. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.*“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23 Abs. 5 u. 6).

Die Unterzeichnenden gehen damit nicht die Verpflichtung ein, diese von ihnen befürworteten Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen und –bewerber auch zu wählen.

Wählen können sie nach wie vor, wen sie wollen.

### Wer wird für die Wahl zugelassen?

„Spätestens am 72. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,

2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23 Abs. 3).

Danach gibt die Landeswahlleitung das Ergebnis öffentlich bekannt.

## In der Wahlkabine

Was hier aussieht wie ein Postpaket, ist eine mobile Wahlkabine. Sie hat für die Wahl eine wichtige Funktion, denn: Die Wahlen sind geheim. Niemand darf der Wählenden oder dem Wählenden über die Schulter schauen.



Photos: Michael Zapf

Spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 16.00 Uhr sind die Wahlkreislisten bei der Bezirkswahlleitung und die Landeslisten bei der Landeswahlleitung einzureichen. „Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 23 Abs. 4). „Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. Einzelbewerbungen dürfen in keiner Landesliste

benannt werden“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 25 Abs. 2). Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber müssen auf den Wahlvorschlägen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Beruf verzeichnet sein und schriftlich ihre Zustimmung zu ihrer Wahlaufstellung gegeben haben (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 25 Abs. 1 u. 3). „Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden.“ (Näheres in § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.)

als Volksentscheid und/oder Volksbegehren [siehe S. 37ff.] (...) stattfinden.“

## Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einer begrenzten Anzahl von Abgeordneten, die von ihren Fraktionen ausgesucht werden. Der A. übernimmt entscheidungsvorbereitende Aufgaben, unterstützt den Präsidenten der Bürgerschaft. siehe S. 26f.

## Aktuelle Stunde

siehe S. 57

## Alterspräsidentin / -präsident

„Ältestes Mitglied [nach Lebensjahren]“ des Parlaments, dem üblicherweise die Aufgabe zugewiesen wird, bis zur Neukonstituierung [Wahl des Bürgerschaftspräsidenten] den Vorsitz [der Bürgerschaftssitzungen] zu führen“. „Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten und zur Übernahme des Amtes bereiten Mitglieder der Bürgerschaft zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern, lässt die Namen der Mitglieder der Bürgerschaft aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Bürgerschaft für konstituiert“ (§ 1 Absatz 3 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

## Amt

A. bezeichnet eine staatliche Einrichtung (Behörde) zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

## Amtsenthhebung

Entlassung vor Ablauf einer Amtszeit durch gerichtliche- oder gerichtähnliche Beschluss. Laut HV können davon betroffen sein: MdHB, Hamburger Richterinnen und Richter und Mitglieder des Rechnungshofes. Die Bürgerschaft wird durch die Anrufung des bürger-

### ► Bürgerschaftsmandat

Es gibt Tätigkeiten, die man mit einem Mandatssitz in der Bürgerschaft nicht teilen kann.



**Staatsrätinnen, Staatsräte, Amtsleitungen** sowie Leitungen und Referentinnen/Referenten in den Präsidialabteilungen der Behörden, ebenso Behördenangestellte und Beamte mit Hoheitsbefugnissen dürfen keine Bürgerschaftsabgeordneten werden.



## Welche Tätigkeit ist mit einem Bürgerschaftsmandat nicht vereinbar?

Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg „mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichen und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referen-

tinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar“ (§ 34a Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)).

Das gilt auch für „hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben“ (§ 34a Abs. 2 (BüWG)).

Ebenso ist die Ausübung des Bürgerschaftsmandats unvereinbar mit der „Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stamm-

kapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist“ (§ 34a Abs. 3 BüWG).

Unvereinbarkeit meint: Es verstößt gegen die Gewaltenteilung (dem Grundprinzip politisch-demokratischer Herrschaft und die Organisation staatlicher Gewalt mit dem Ziel, die Konzentration und den Missbrauch politischer Macht zu verhindern), wenn man gleichzeitig in den Gewalten Legislative (Bürgerschaft, dort als Abgeordnete/r) und Exekutive (Senat) bzw. Judikative (Rechtsprechung) in herausragender beruflicher Position tätig ist.

Wenn dennoch solch ein Fall eintritt und wie dann verfahren wird, lesen Sie auf Seite 20.

## Neues Wahlrecht für Hamburg

In ihrer Sitzung am 24. Juni 2009 beschlossen die Bürgerschaftsabgeordneten ein neues, stark personalisiertes Wahlrecht. Damit soll den

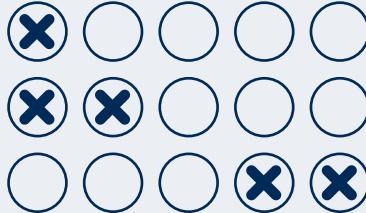
**Auf dem Landeslistenstimmzettel sowie auf dem Wahlkreisstimmzettel:** Viele Möglichkeiten zum ankreuzen.

## SO GEHTS:

Sie können alle Stimmen einer Person oder der Gesamtliste einer Partei/Wählervereinigung geben:



Oder Sie können Ihre Stimmen auf mehrere Personen und/oder Gesamtlisten verteilen; z. B.



Dabei ist jede Auteilung möglich, solange Sie insgesamt nicht mehr als 5 Kreuze machen.

schaftlichen Untersuchungsausschusses (siehe S. 63f.) „gerichtsähnlich“ tätig, wenn MdHBs ihres Amtes enthoben werden sollen. Dies droht z. B., wenn der Verdacht auf politische Korruption besteht.

### Amtszeit/Amtsperiode

„Dauer einer auf Wahl begründeten, i.d.R. mit öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit.“ Im Gegensatz dazu gibt es das auf Dauer übertragene Amt für alle nicht-politischen Beamten.  
siehe S. 77f., 88

### Anfragen

„Kontrollrecht des Parlaments [in HH: Bürgerschaft], das insbesondere der Opposition dient und die Möglichkeit bietet, der Regierung [in HH: Senat] (i.d.R. schriftlich) Fragen zu stellen, die diese beantworten muss.“  
siehe: Große Anfragen S. 59f.  
siehe: Kleine Anfragen S. 42.

### Anhörverfahren/Anhörung

„I.d.R. öffentliche Beratung eines politischen Gegenstandes mit dem Ziel, Sachverstand zu sammeln, den Kenntnisstand der Beteiligten zu erhöhen, Interessen gegeneinander abzuwägen und damit im Vorfeld politischer Entscheidungen zu einer ‚Versachlichung‘ beizutragen. A. erfolgen (...) zu den Entscheidungsprozessen in den parlamentarischen Ausschüssen (...).“  
siehe, S. 62f.

### Anträge

siehe S. 58f., 81

### Ausführende Gewalt

siehe Exekutive

### Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen

siehe S. 42f

Wählerinnen und Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft gegeben werden.

Erstmals zur Bürgerschaftswahl am 20.2.2011 wurde dieses neue Wahlrecht angewandt. Die Wahlberechtigten haben 10 Stimmen: 5 Stimmen auf dem Landeslistenstimmzettel und 5 Stimmen auf dem Wahlkreislistenstimmzettel.

### Der Landeslistenstimmzettel

- Auf dem Landeslistenstimmzettel sind in ganz Hamburg dieselben Personen aufgeführt.
- Der Landeslistenstimmzettel ist für alle Wahlberechtigten gleich, egal in welchem Wahlkreis sie wohnen.
- Auf dem Stimmzettel stehen Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidierenden.
- Es stehen auf dem Landeslistenstimmzettel keine Einzelbewerberinnen und –bewerber.

Dieses gibt es nur auf den Wahlkreislisten.

- Jede Partei oder Wählervereinigung kann höchstens 60 Kandidierende aufstellen.
- Mit dem Landeslistenstimmzettel wird über die Mehrheitsverhältnisse in der Hamburgischen Bürgerschaft entschieden.

### Auf dem Landeslistenstimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze

- Hinter jeder Partei, jeder Wählervereinigung, jeder Kandidatin und jedem Kandidaten sind 5 Kreise vorgegeben, die angekreuzt werden können. Die Wählenden sind bei ihrer Entscheidung, bei wem und mit welcher Verteilung sie ihre 5 Kreuze machen wollen, völlig frei.

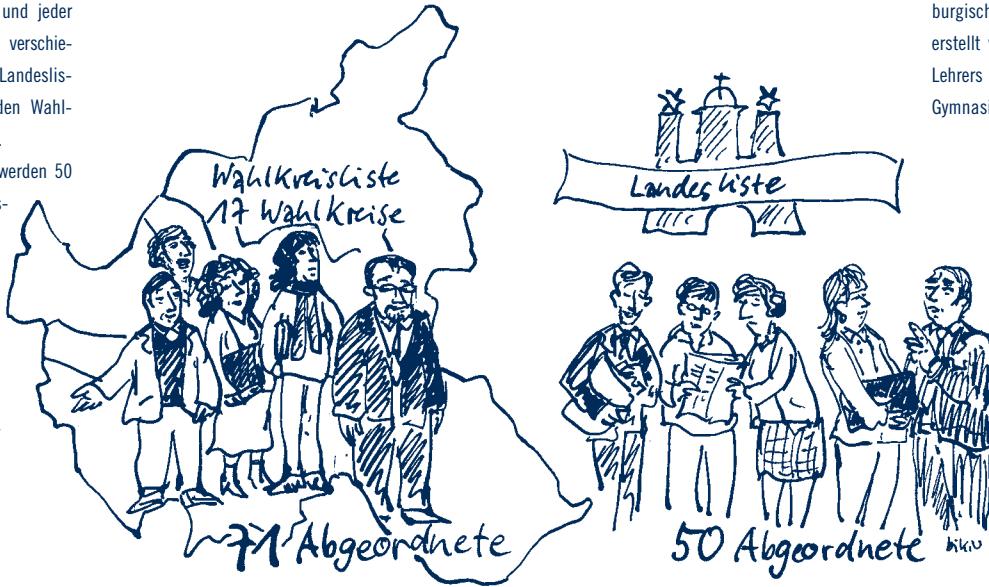
### Der Wahlkreislistenstimmzettel

- Mit den 5 Stimmen für die Wahlkreislisten können die Wahlberechtigten keinen Einfluss auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft nehmen, dafür

### Neues Wahlrecht für Hamburg:

Seit der Bürgerschaftswahl 2008 erhält jede Wählerin und jeder Wähler zwei farblich verschiedene Stimmzettel: den Landeslistenstimmzettel und den Wahlkreislistenstimmzettel.

Über die Landesliste werden 50 der 121 Bürgerschaftssitze und über die Wahlkreislisten 71 Bürgerschaftssitze vergeben.



### 10 Stimmen für Hamburg:

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft. Grafik erstellt von der Klasse 10a des Lehrers Dr. Hubert Rinklake vom Gymnasium Buckhorn, 2010.

aber auf deren personelle Zusammensetzung.

- Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt. Jeder Wahlkreis wird von mehreren Abgeordneten direkt in der Bürgerschaft vertreten. Wie viele Abgeordnete ein Wahlkreis direkt in die Bürgerschaft entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, die in dem jeweiligen Wahlkreis wohnen. In kleinen Wahlkreisen mit relativ wenigen Wahlberechtigten sind drei Sitze für direkt gewählte Abgeordnete zu vergeben. Aus mittleren Wahlkreisen werden vier Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft entsandt. Aus großen Wahlkreisen mit überdurchschnittlich vielen Wahlberechtigten kommen fünf Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft.
- Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel stehen die Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidierenden sowie Einzelbewerberinnen und –bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur

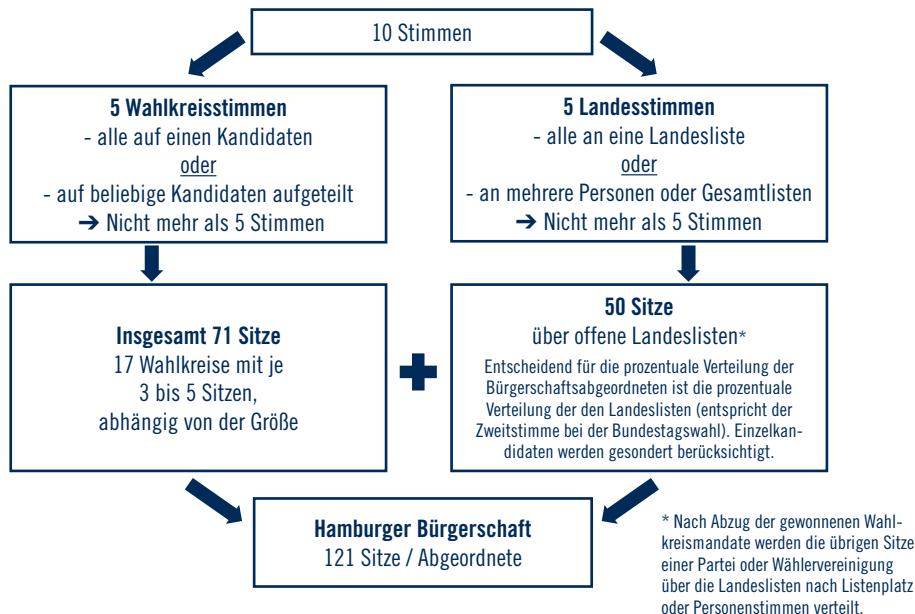
Wahl stellen. Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel, der in Hamburg einheitlich ist, enthalten die Wahlkreislistenstimmzettel in jedem Wahlkreis andere Namen von Kandidierenden.

- Jede Partei oder Wählervereinigung stellt für jeden Wahlkreis eine Liste mit ihren Kandidierenden auf. In einem großen Wahlkreis können das bis zu zehn Personen sein, in einem mittleren Wahlkreis bis zu acht und in einem kleinen Wahlkreis bis zu sechs Personen, also höchstens doppelt so viele Personen wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind.
- Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird mit seinem/ihren Familien- und Vornamen, dem Geburtsjahr, dem Beruf und dem Stadtteil vorgestellt.
- Die Reihenfolge, in der die Namen auf dem Stimmzettel genannt werden, wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt.
- Es können auch Einzelbewerberinnen und

–bewerber zur Wahl zugelassen werden.

- Bedingungen für eine Kandidatur im Wahlkreis: Die Person ist in Hamburg wahlberechtigt und kann mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus ihrem Wahlkreis vorweisen, es sei denn, die Partei oder Wählervereinigung, der/die aufgestellte Kandidierende angehört, bzw. die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber selbst ist Mitglied des Deutschen Bundestages, der Bürgerschaft oder eines anderen Landtages.
- Hinter jeder/jedem Kandidierenden, jeder Einzelbewerberin und jedem Einzelbewerber sind fünf Kreuze vorgegeben, die angekreuzt werden können.
- Die Wählenden sind bei der Entscheidung, bei wem und mit welcher Verteilung die fünf Kreuze gemacht werden, völlig frei.
- Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel haben die Wählenden auf dem Wahlkreislistenstimmzettel nicht die Möglichkeit, eine oder

## Verteilung der Stimmen / Hamburger Bürgerschaftswahl 2011



mehrere Stimmen für die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit abzugeben. Man kann die Stimmen nur einzelnen Personen geben, und zwar – anders als auf dem Landeslistenstimmzettel – nicht nur den von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Kandidierenden, sondern auch Einzelbewerberinnen und –bewerber.

- Auch auf dem Wahlkreislistenstimmzettel kann man kumulieren und panaschieren oder auch beides zusammen.

### Wer gewinnt die Wahl? Die Sitzverteilung in der Hamburgischen Bürgerschaft wird über die Landeslisten entschieden

Die Verteilung der Sitze (Proporz) in der HH Bürgerschaft auf die Parteien und Wählervereinigungen und damit die Frage, wer die Wahl gewonnen hat, richtet sich nach dem Verhältnis der für die jeweiligen Landeslisten abgegebenen Ge-

samtstimmen. Diese sind die Summe aller Stimmen, die für eine Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit und für die darauf verzeichneten Kandidierenden insgesamt abgegeben wurden.

Gesamtstimmen sind also die Summe der Listen- und der Personenstimmen je Landesliste. Listenstimmen als Teil der Gesamtstimmen sind die Landesstimmen, die für eine Landesliste in ihrer Gesamtheit vergeben wurden. Personenstimmen sind die Landesstimmen, die für einzelne Personen einer Landesliste abgegeben wurden. Diese Gesamtstimmen werden nach der Wahl zuerst ausgezählt. Das Ergebnis zeigt an, wie viel Prozent der Gesamtstimmen auf die jeweilige Partei oder Wählervereinigung entfallen.

(Wesentliches aus: Friederike David, Klaus David: 20 Stimmen für Hamburg. Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen. Hamburg, Dezember 2010.)

### Ausscheiden aus dem Amt:

Senat: siehe S. 77f.

### Ausschluss aus der Fraktion

siehe S. 23

### Ausschüsse

„A. bezeichnet eine gewählte Arbeitsgruppe oder Untergliederung (z. B. des Parlaments) [in HH: Bürgerschaft], die bestimmte Vorarbeiten erledigt bzw. über Detailaufgaben berät und Vorschläge entwirft. (...)

Zu unterscheiden ist zwischen

- 1) dem ständigen A., 2) dem Sonder-A., der nach Bedarf vom Bundestag [in HH: von der Bürgerschaft] eingesetzt wird, 3) dem Untersuchungs-A., der zur Überprüfung von Misständen der Exekutive eingesetzt wird, 4) dem Richterwahl-A. (...).“
- Die Ausschüsse sind gemäß der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse zusammengesetzt.

siehe S. 27ff.

### Bannmeile

Bann = Mittelhochdeutsch: Befehl, Bann, Verbot.

„Das Gebiet um bestimmte staatliche Einrichtungen (z. B. Parlamente [in HH: Bürgerschaft] hohe Gerichte), in dem besondere Schutzbestimmungen (z. B. Demonstrationsverbot) gelten, um Druck auf die dort Tätigen [Abgeordnete, in HH auch auf den: Senat] zu verhindern.“

siehe S. 47

### Bannmeile um das Hamburger Rathaus

„Der befriedete Bannkreis umfasst das Gebiet, das folgende Straßen und Grundstücke begrenzen: Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall – Bergstraße – Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße – Domstraße – Ost-

**Blick in den Plenarsaal**

Wie in einem Amphitheater steigen die Plätze der Abgeordneten im Plenarsaal an.

Im Plenum vor dem Präsidium haben die Abgeordneten ihre Plätze. In den Logen (links) sitzen Senatsvertreterinnen und -vertreter sowie Gäste des Senats. Die Plätze in den Logen (rechts) werden von den Fraktionen vergeben. Vis-à-vis vom Präsidium befinden sich Zuschauenden- und Pressetribünen.

Welche Fraktion oder Gruppe wo im Plenum sitzt, bestimmt die Bürgerschaftspräsidentin „im Benehmen mit dem Ältestenrat“ (§ 3 Abs. 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

**Oberste Gebote für Abgeordnete:**

Das Nichtausnutzen des Mandats für eigennützige Zwecke und persönliche Vorteile (Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 u. 2. HV: „Abgeordnete können [u. a.] durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie 1. ihr Amt missbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen, 2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigen, oder 3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandeln.“) Dann ist ihre Mitgliedschaft im Parlament vorzeitig beendet.

**Änderung des Wahlrechts nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln möglich**

Ebenfalls im Juni 2009 beschlossen die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft das Zwölfte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Verfassungsänderung bewirkt, dass das Parlament das Wahlrecht nur noch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ändern kann. Damit soll gewährleistet werden, dass Wahlrechtsänderungen in einem weitgehenden Konsens der Fraktionen beschlossen werden. Außerdem sind wahlrechtliche Gesetze nun den Regelungen des Artikels 50 Abs. 4 der HH Verfassung unterworfen. D. h. 2,5% der Wahlberechtigten in Hamburg können verlangen, dass auch von der Bürgerschaft beschlossene wahlrechtliche Gesetze durch einen Volksentscheid bestätigt werden müssen. Hierfür ist ebenfalls eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Strebt eine

Volksinitiative eine Änderung des Wahlrechts an, muss diese auch eine Zweidrittelmehrheit beim Volksentscheid erreichen.

**Die Abgeordneten sind gewählt: Ihre Aufgaben und Möglichkeiten**

Die Landeswahlleitung verständigt die gewählten Personen über ihre Wahl in die Bürgerschaft. „Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl“ (§ 34 Abs. 1 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft). Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg müssen, nachdem sie gewählt worden sind, die Annahme der Wahl unverzüglich ihrem Arbeitgeber anzeigen. Er stellt dann fest, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil dieser Aufgaben übertragen sind, deren Wahrnehmung nach § 34a BüWG

inkompatibel mit dem Mandat sind.

„Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung“ (z. B. einer Anstalt öffentlichen Rechts oder landesunmittelbaren Körperschaft), „gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist“ (§ 34 Abs. 4 BüWG). Eine Ablehnung muss vor der ersten Sitzung der neu gewählten Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. „Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden“ (Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft § 34, Abs. 1). Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste oder Landesliste „gewählte Person die Wahl ab (...) oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode“ (§ 38 Abs. 1 u. 2 BüWG), so wird der/

▶  
„Die erste Sitzung der neugewählten Bürgerschaft muss in den ersten drei Wochen nach der Wahl stattfinden“ (§ 1 Absatz 1 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

Auf dem Photo die Abgeordnete Christiane Schneider von der Fraktion DIE LINKE.



Photos: Michael Zapf

die ausgeschiedene Wahlkreisbewerber/in über die Wahlkreisliste bzw. die Landesliste ersetzt. Ist die Wahlkreisliste erschöpft, wird der Platz über die Landesliste besetzt. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Platz über die Wahlkreislisten besetzt. Anders sieht es bei den Einzelbewerberinnen und -bewerbern aus: *„Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab (...) oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt“* (§ 38 Abs. 3 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft).

### **Die Bürgerschaft kann die Wahlperiode vorzeitig beenden**

Ist eine „Gesetzgebungskrise“ eingetreten und muss die „Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems wiederhergestellt“ (David, 2004, S. 242.) werden, kann die Bürgerschaft die Wahlperiode vorzeitig beenden. Den Antrag auf

vorzeitige Beendigung der Wahlperiode muss mindestens von einem Viertel der Abgeordneten gestellt werden. Nur mit der absoluten Mehrheit der Bürgerschaftsmitglieder (61 Mitglieder) kann die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen werden (Art. 11 Abs. 1 HV). Eine Neuwahl der Bürgerschaft muss innerhalb von zehn Wochen erfolgen (Art. 11 Abs. 2 HV).

Die letzte vorzeitige Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft fand am 15.12.2010 statt. Nachdem die GAL am 28.11.2010 den Bruch der schwarz-grünen Koalition erklärt hatte, stellte einen Tag später, am 29.11.2010, die CDU-Fraktion den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Dem folgte am 30.11.2010 ein ebensolcher Antrag von Seiten der GAL-Fraktion. Auf der regulären Bürgerschaftssitzung am 15.12.2010 wurde der Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahlperiode debattiert und von den Fraktionen einstimmig angenommen.

West-Straße bis Einmündung Neue Burg  
– Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke  
– Grundstück der ehemaligen Nicolaikirche  
– Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp  
– Kleiner Burstah – Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah – Graskeller  
– Neuer Wall.“ (§ 1, Abs. 1 Bannkreisgesetz)

### **Begnadigungsrecht**

siehe S. 84f.

### **Behörde**

„Eine i.d.R. mehrere Ämter umfassende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“  
siehe S. 76, 85ff., 91ff.

### **Besimmregeln für Besucherinnen und Besucher der Bürgerschaftssitzungen**

siehe S. 49f.

### **Berichte**

sind: gedruckte „Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft“, die  
a.) als Reaktion auf Fragen (Ersuchen) der Bürgerschaft an den Senat erstellt, oder  
b.) auf Eigeninitiative des Senats verfasst werden, um über seine Politik zu informieren. In Ausschussberichten werden der Bürgerschaft die in den Ausschüssen gefassten Ergebnisse mitgeteilt. Sind die Ausschussmitglieder nicht zu einem einheitlichen Ergebnis gekommen, besteht die Möglichkeit, zwei Berichte kontroversen Inhalts der Bürgerschaft zu unterbreiten – damit auch die Meinung der Minderheit dokumentiert ist.

### **Berufung der einzelnen Senatsmitglieder**

siehe S. 76f.

### **Beschlussfähigkeit**

## Heiterkeit im Plenarsaal

Auf dem Photo: Dr. Monika Schaal (SPD), Dr. Martin Schäfer (SPD)



### Was sind Abgeordnete?

„Die Abgeordneten sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 7 Abs. 1 HV). Mit ihrer Wahl übernehmen sie die Verpflichtung, den politischen Interessen des Volkes gerecht zu werden.

### Das freie Mandat

Obwohl die Abgeordneten vom Volk gewählt, d. h. mit der Vollmacht ausgestattet wurden, die Interessen des Volkes in der Politik zu vertreten und wahrzunehmen, sind die Abgeordneten: „*nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden*“ (Art. 7 Abs. 1 HV).

### Freiheit mit Haken – die Fraktionsdisziplin

Trotz aller Freiheit gibt es eine Fraktionsdisziplin. Der Fraktionsvorstand möchte z. B. rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, wenn sich eine/ein Abgeordnete/r nicht den Beschlüssen der Fraktion anschließen will (siehe dazu auch S. 23).

### Fraktionen: eine Gruppe Gleichgesinnter

Jede in der Bürgerschaft vertretene Partei hat ihre Fraktion. Sie ist der Zusammenschluss aller Bürgerschaftsmitglieder, die derselben Partei angehören. Es können sich aber auch Parteilose einer Fraktion anschließen, mit deren politischen Zielen sie einverstanden sind.

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ihren Vorstand: die Fraktionsspitze.

Das Hauptziel jeder Fraktion ist, dass möglichst viele politische Ziele der eigenen Partei durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen, muss eine Bürgerschaftsfraktion effektive Politik machen. Dies gelingt nach vorherrschender Meinung nur dann, wenn die Fraktionsmitglieder untereinander nicht zerstritten sind und nach außen hin geschlossen auftreten. Deshalb erwartet die Fraktions(spitze) von ihren Abgeordneten eine möglichst vollkommene Unterstützung ihrer politischen Arbeit und ihrer politischen Ziele. Zwar

haben alle Abgeordneten die Möglichkeit, fraktionsintern an Formulierungen der politischen Ziele mitzuwirken und um Mehrheiten zu ringen, doch wird von ihnen erwartet, eine nach Beratung getroffene Fraktionsentscheidung geschlossen zu vertreten – insbesondere während der Bürgerschaftssitzung (siehe S. 48ff.) und in den Ausschüssen der Bürgerschaft. Dennoch gilt grundsätzlich das „freie Mandat“ (siehe S. 22) auch gegenüber der eigenen Fraktion. Niemand ist an die Übereinkünfte und Beschlüsse der eigenen Partei oder Fraktion gebunden. Jeder und jede muss selbst entscheiden, wie er/sie abstimmt. Nur in für sie besonders wichtigen Ausnahmefällen stimmen Abgeordnete nicht mit ihrer Fraktion, schließlich haben sie zu ihrer Fraktion enge Verbindungen und wissen auch, dass Parteigremien darüber entscheiden, ob ein(e) Abgeordnete(r) erneut zur Wahl in die Bürgerschaft vorgeschlagen wird.

Es kommt schon mal vor, dass sich so manche/r Abgeordnete/r im Ton vergreift. Dafür heisst er/sie dann einen Ordnungsruf ein. Als „aufgeblasenen Ochsenfrosch“ sollten sich Abgeordnete nicht beschimpfen.

Wenn ein Mitglied der Bürgerschaft in derselben Bürgerschaftssitzung dreimal zur Ordnung gerufen wurde „und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen [wurde], so entzieht die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident ihm das Wort;

es darf ihm zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden“ (§ 47 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).



Photo: Michael Zapf; Zeichnung: Tobias Emskötter

### „Der widerspenstigen Zähmung“ – oder: wenn Abgeordnete aus der Fraktionsdisziplin ausscheren wollen

Weichen Abgeordnete von den Mehrheitsvorstellungen ihrer Fraktion ab, kann diese sie ausschließen. Die „Ausgeschlossenen“ verlieren jedoch nicht ihr Mandat. Sie erhalten nun in der Bürgerschaft den Status: Fraktionslose. Manchmal wechseln sie mit ihrem Mandat auch die Fraktion.

### Freiheit der Rede

Reden spielen in der Bürgerschaft die wichtigste Rolle. Sie verdeutlichen politische Standpunkte, eröffnen Dispute und verraten auch einiges über die Persönlichkeit der Redner und Rednerinnen. Großen Wert wird auf die Freiheit der Rede (Indemnität) gelegt. Die Abgeordneten müssen sicher sein können, dass sie für Reden, die sie in einer Bürgerschaftssitzung oder in einem Bürgerschaftsausschuss gehalten haben, nicht gericht-

lich oder dienstlich belangt werden (Art. 14 Abs. 1 HV: „Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden“).

Aber alles hat seine Grenzen: Verleumderische Reden dürfen auch Abgeordnete nicht halten. Dafür können sie strafrechtlich belangt werden (Art. 14 Abs. 2 HV: „Verleumderische Beleidigungen können mit Genehmigung der Bürgerschaft verfolgt werden“). Verleumderisch ist es z. B., einem Abgeordneten Sexaffären anzuhängen, in die er gar nicht verwickelt ist – vorausgesetzt er fühlt sich durch solche Unterstellung beleidigt. Für Beleidigungen mit politischem Charakter spricht die/der Sitzungspräsident(in) während der Bürgerschaftssitzung eine Missbilligung oder

Ein Gremium ist dann beschlussfähig, wenn eine genau bestimmte Mindestanzahl stimmberechtigter Mitglieder (Quorum) anwesend ist, d. h. bei Senatsitzungen mindestens die Hälfte aller Senatsmitglieder. Dies gilt ebenso für die MdHB, doch kann es im Verlauf von Bürgerschaftssitzungen zu Ausnahmeregelungen kommen. Sollten weniger als die Hälfte der MdHB im Plenum anwesend sein, können Beschlüsse gefasst werden, solange die B. von mindestens fünf Abgeordneten nicht angezweifelt wird. Wird die B. hingegen angezweifelt, muss der strittige Tagesordnungspunkt vertagt werden. Die Festlegung der B. erfolgt durch die/den jeweilige/n Sitzungspräsidentin / -präsidenten. siehe S. 54 f., 80ff.

### Beschwerden:

siehe S. 66

### Bevollmächtigte(r) der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

siehe S. 97f.

### Bezirk

„Allgemein: B. ist ein nach bestimmten (i. d. R. politisch-verwaltungstechnischen) Kriterien geographisch abgegrenztes Gebiet.“ Hamburgs Bezirke sind rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen (städtischer) Verwaltungen. siehe S. 9

### Budget

Finanzmittel. Im 18. Jhd. entlehnt aus dem franz.: „bouge“ = Ledersack. siehe Haushalt

### Bürgerbüro

siehe S. 95

### Ein kaum sichtbares nützliches

**Detail** für all diejenigen Abgeordneten, die gern ihre Füße unter ihren Abgeordnetenbänken auf einen kleinen Schemel hochlegen möchten.



### Konzentriertes Nachdenken

Vorne links im Bild: Dr. Thomas-Sönke Kluth (FDP), daneben der damalige Fraktionsgeschäftsführer der FDP-Bürgerschaftsfraktion Ekkehard Rumpf.



**Ob schwarz, ob braun** – er poliert alles, nur keine roten oder andersfarbige Schuhe. Der Schuhputzapparat unten im Treppenhaus der Hamburgischen Bürgerschaft.



Photos: Michael Zapf (links); Denkmalschutzamt Hamburg, Bildarchiv (rechts)

einen Ordnungsruf aus. Natürlich darf man niemanden als „A.....“ bezeichnen, dafür aber als „das kleinste Karo“.

### Zauberwort 1: Immunität

*„Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihrer Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, sie werden bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen“* (Art. 15 Abs. 1 HV).

*„Jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit [werden] auf Verlangen der Bürgerschaft für die Dauer ihres Mandats aufgehoben“* (Art. 15 Abs. 2 HV).

Der Zweck dieses Artikels 15 HV ist: „der Schutz gegen Beschränkungen der Ausübung des Man-

dats zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft“ (David 2004, S. 315). „Die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft als Schutzzweck des Art. 15 (...) berühren solche Handlungen gegen Abgeordnete nicht, die unterhalb der Schwelle von Verhaftungen oder qualifizierter freiheitsbeschränkender Maßnahmen gegen sie liegen (...)“ (David 2004, S. 316). Der Schutz gilt bei Verhaftungen und bezieht sich auf „sonstige die Freiheit eines Abgeordneten beschränkende Maßnahmen (...), bei letzteren zudem nur auf solche, die zugleich die Ausübung seines Mandats beschränken. (...) Verhaftungen und sonstige Freiheitsbeschränkungen bedürfen während der Dauer des Mandats der Einwilligung der Bürgerschaft. Die Einleitung von Straf- u. Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete bedarf nicht ihrer Einwilligung.“ (Näheres bei David 2004, S. 316.)

### Zauberwort 2: Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht öffnet so mancher(m) Abgeordneten verschlossene Türen und Mäuler. Wenn Abgeordnete für ihre Arbeit vertrauliche Informationen brauchen, bekommen sie diese leichter, wenn sie nicht gezwungen werden können, ihre Informantinnen oder Informanten preiszugeben (Art. 17 HV: *„Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. So weit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig“*).

### Geld fürs Arbeiten: die Diäten

Für ihre Arbeit im Parlament erhalten die Abgeordneten Diäten. Bis 1996 galt die Abgeordnetentätigkeit als rein ehrenamtliche Arbeit. Des-



### Bürgermeisterin/Bürgermeister:

siehe: Erster Bürgermeister S. 40, 76f.;  
siehe: Zweite Bürgermeisterin  
S. 76f, 85

### Bürgerrechte

„B. bezeichnet Rechte, die das GG nur  
Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit  
zubilligt.“  
siehe S. 10f.

### Bürgerschaft

„Bezeichnung für die Volksvertretung  
(Parlamente) in den Stadtstaaten Bremen  
und Hamburg.“ In den anderen deutschen  
Bundesländern heißt die Volksvertretung:  
Landtag.  
siehe S. 10ff.

### Bürgerschaftshandbuch

siehe S. 73

### Bürgerschaftskanzlei

siehe S. 38, 72ff.;  
siehe auch: Kanzlei

### Bürgerschaftspräsidentin

siehe S. 46ff.

### Bürgerschaftssitzung

siehe S. 48ff.

### Bürgerschaftswahl

siehe S. 12ff.

### Bund

siehe S. 32f., 95 ff.

### Bund-Länder-Angelegenheiten

siehe S. 95

### Bundesland

„B. bezeichnet eine politisch-territoriale

halb gab es auch nur eine Aufwandsentschädigung. Doch die Arbeit der Abgeordneten ist immer umfangreicher geworden, es ist keine reine Freizeittätigkeit mehr. Deshalb erhalten die Abgeordneten seit 1996 auch ein: „*angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt*“ (Art. 13 Abs. 1 HV): Seit 1. Januar 2009: mtl. 2456 € steuerpflichtig, plus monatlich 350 € Kostenpauschale, 21 € Sitzungsgeld pro Sitzung, 550 € mtl. für die laufenden Kosten in einem Abgeordnetengemeinschaftsbüro, bzw. 725 € in einem Einzelbüro, 3279 € Büroausstattungspauschale plus IUK pro Wahlperiode, eine einmalige Pauschale von 461 € für den Aufwand für die Anmietung eines Abgeordnetenbüros, bzw. 358 € für den Aufwand, der durch den Eintritt in eine Bürogemeinschaft entsteht, HVV-Fahrkarte und auf Antrag für die Beschäftigung von Hilfskräften insgesamt bis zu mtl. 2600 € zuzüglich den von den Abgeordneten zu tragenden Arbeit-

geberanteilen für Sozial- und Unfallversicherung.

### Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Parlamentsarbeit

Neben der Parlamentsarbeit ist es den Abgeordneten erlaubt, erwerbstätig zu sein. (Art. 13 Abs. 2 HV): „*Die Vereinbarkeit des Amtes einer oder eines Abgeordneten mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet. Das Gesetz kann für Angehörige des hamburgischen öffentlichen Dienstes und für leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Beschränkungen der Wählbarkeit vorsehen*“ (siehe Seite 16 und Seite 20).

## Das Präsidium der Bürgerschaft in der WP 20 (2011-)

In der Mitte des Präsidiums sitzt die Präsidentin der Bürgerschaft Carola Veit (SPD), rechts neben ihr der Erste Vizepräsident Frank Schira (CDU), links neben der Präsidentin die Vizepräsidentin Kersten Artus (DIE LINKE). Neben dem Ersten Vizepräsidenten Frank Schira sitzt der Vizepräsident Dr. Wieland Schinnenburg (FDP), neben ihm der Schriftführer Andreas C. Wankum (CDU). Neben der Vizepräsidentin Kersten Artus (DIE LINKE) sitzt die Vizepräsidentin Dr. Eva Gumbel (GAL), neben ihr die Vizepräsidentin Barbara Duden (SPD). Zum Präsidium gehört neben dem Schrift-

führer Andreas C. Wankum (CDU) noch der Schriftführer Metin Hakverdi (SPD) (nicht im Bild). Vor dem Redepult sitzen die Protokollführerinnen.



### Der Ältestenrat

Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Oft hält er seine Sitzungen im Raum B ab, der sich in der Nähe des Plenarsaals befindet.



Photos: Michael Zapf

## Wie ist die Bürgerschaft zusammengesetzt? Drei Säulen

### Erste Säule:

#### An der Spitze der Bürgerschaft: Das Präsidium

Die Wahl des Präsidiums erfolgt beim ersten Zusammentritt einer neu gewählten Bürgerschaft für die Dauer der Wahlperiode. Die Reihenfolge der Besetzung erfolgt nach der politischen Stärke der vertretenen Fraktionen. Für das Präsidium wählen die Abgeordneten: die Präsidentin oder den Präsidenten, die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten, vier Vizepräsidentinnen/-präsidenten und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer (§2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Die/der Präsidentin/Präsident wird von der in der Bürgerschaft stärksten Fraktion gestellt. Die stärkste Oppositionsfraktion stellt die/den Erste/n Vizepräsidentin/Vizepräsidenten. Die vier

weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten kommen in der WP 20: drei aus den kleineren Oppositionsfraktion und eine aus der Regierungsfraktion.

Die Schriftführerinnen/Schriftführer unterstützen die Präsidentin in den Bürgerschaftssitzungen, indem sie „im Besonderen (...) Wortmeldungen entgegen [nehmen], (...) den Namensaufruf vor [nehmen], (...) die Stimmzettel ein [sammeln] und (...) die Wahlergebnisse [ermitteln]“ (§ 5 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Zweite Säule: Der Unterstützer der Präsidentin: Der Ältestenrat

In ihm sind nicht die ältesten Bürgerschaftsmitglieder vertreten, sondern von den Fraktionen benannte, erfahrene Fraktionsmitglieder – meist die Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer/innen sowie Abgeordnete mit herausgehobenen Funktionen. Dazu kommen

die Bürgerschaftspräsidentin und die fünf Vizepräsidentinnen und -präsidenten. In der WP 20 (2011-) sind im Ältestenrat vertreten: 7 Mitglieder der SPD-Fraktion, 6 Mitglieder der CDU-Fraktion, 4 Mitglieder der Fraktion DIE LINKE, 4 Mitglieder der GAL-Fraktion und 4 Mitglieder der FDP-Fraktion.

„Die Präsidentin beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.“ Er muss einberufen werden, wenn dies eine Fraktion wünscht. „Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Fraktionen vertreten ist“ (§ 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Der Ältestenrat ist zwar kein Organ, welches Beschlüsse fassen kann, er hat aber entscheidungsvorbereitende Aufgaben zu übernehmen. Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin der Bürgerschaft bei der Einigung der Fraktionen über die Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung, hilft ihr beim technischen Ablauf der Sitzung,



Einheit (Gliedstaat) und die zweite staatliche Ebene eines Bundesstaates (...). Die Bundesländer verfügen über eigene legislative, exekutive und judikative Organe mit eigenen (in den Bundesverfassungen) unterschiedlich festgelegten Zuständigkeitsbereichen.“ siehe S. 8, 12, 95ff.

### Bundesrat

„Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlaments in Deutschland und das oberste Bundesorgan, durch das 'die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union' mitwirken (Art. 50 GG). Ihm gehören 69 Mitglieder an, die nicht vom Volk gewählt, sondern als Vertreter der Landesregierungen (...) [also auch von HH] an deren Weisung gebunden sind. Die Anzahl der entsandten Mitglieder des B. variiert entsprechend dem Bevölkerungsanteil der Bundesländer zwischen drei und sechs Vertretern. Die Stimmen jedes Landes können nur geschlossen abgegeben werden. Den Vorsitz im B. führt jeweils für ein Jahr ein vom Bundesrat gewählter Ministerpräsident [im Falle HH: der Erste Bürgermeister].

Zu den wichtigsten Aufgaben des B. zählt es, die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zu prüfen, ggf. zu ergänzen und schließlich an den Bundestag weiterzuleiten. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Gesetzen, die die Finanzen oder die Verwaltungshoheit der Länder betreffen, sowie Verfassungsänderungen, die der Zustimmung des B. bedürfen, (...) und anderen Gesetzesvorlagen, bei denen der B. lediglich Einspruchsrechte hat. (...) Zudem kann der Bundesrat in eigener Zuständigkeit die Gesetzesinitiative ergreifen. Er wirkt bei der Wahl der Richter zum Bundesverfassungsgericht mit.“ siehe S. 97f.

berät sie bei Personal- und Haushaltsangelegenheiten. Und wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fraktionen kommt, dann übernimmt der Ältestenrat eine Vermittlerrolle. Der Ältestenrat „soll vornehmlich eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan der Bürgerschaft herbeiführen“ (§ 6 Abs. 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Auch gehört es u. a. zu den Aufgaben des Ältestenrates, geplante „Reisen von bürgerschaftlichen Gremien oder Delegationen“ zu erörtern, bevor diese Reisen genehmigt werden. Ebenso bedürfen der vorherigen Erörterung im Ältestenrat die Bewilligung von Mitteln für Gutachten oder Anhörungen für und in bürgerschaftlichen Ausschüssen, die mehr als 5000 Euro kosten, „oder die Gutachten oder Anhörungen nicht einstimmig beschlossen worden sind“ (§ 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Dritte Säule: Die Ausschüsse

Die dritte Säule der Bürgerschaft sind die Ausschüsse: Arbeitsgruppen (Fachausschüsse) für bestimmte Sachgebiete, die von der Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates (siehe zu den einzelnen Ausschüssen und ihrer Arbeitsweise S. 60ff.) eingesetzt werden. „Die Bürgerschaft bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder. Die Zahl soll so festgelegt werden, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. Die Anzahl ständiger Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern bis zu zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter, bei Fraktionen mit höchstens 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem

Ein ehrwürdiger Sitzungsraum, in dem auch Ausschüsse tagen

Hier zieren hölzerne Fratzen wie „Missgunst“, „Schadenfreude“, „Neid“ und „Ironie“ die seitlichen Pfosten der Holzbänke, die an den Wänden im Bürgersaal stehen. Hoffentlich wirksamer Abwehrzauber und Mahnung zugleich.



Ironie



Missgunst



ständigen Vertreter je Ausschuss“ (§ 52 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Sind in der Bürgerschaft fraktionslose Mitglieder vertreten, können diese der Bürgerschaftspräsidentin zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten möchten. Allerdings haben sie in diesen Ausschüssen kein Stimmrecht. Sie haben nur ein Rede- und Antragsrecht (§ 54 Abs. 6 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Hat ein Ausschussmitglied mal keine Zeit, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen. Bürgerschaftsmitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, können an den Sitzungen beratend teilnehmen (§ 54 Absätze 3 und 5 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Jeder Ausschuss hat eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/in.

Es gibt für diverse Sachgebiete Ausschüsse. Sie übernehmen bestimmte Vorarbeiten, beraten

über Detailaufgaben und entwerfen Vorschläge, die sie der Bürgerschaft unterbreiten, damit diese zu fundierten Beschlüssen kommen kann. Die Ausschüsse sind neben den Fraktionen (siehe S. 22) der Ort, an dem sich die eigentliche parlamentarische Arbeit vollzieht. Es gibt ständige Ausschüsse und solche, die eigens zur Behandlung eines bestimmten Themas einberufen werden, welches in keinen ständigen Ausschuss passt. „Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen. In den Unterausschüssen muss jede Fraktion und Gruppe auf Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Der Ausschuss kann den Unterausschuss jederzeit auflösen“ (§ 52 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

In der WP 20 gibt es folgende Unterausschüsse: „IUK-Technik und Verwaltungsmodernisierung“; „Personalwirtschaft und Öffentlicher Dienst“;

„Prüfung der Haushaltsrechnung“; „Datenschutz und Informationsfreiheit“. Darüber hinaus kann die Bürgerschaft für einzelne Angelegenheiten auch noch Sonderausschüsse einsetzen. Diese bestehen nur solange, bis sie ihren Auftrag erledigt haben.

**Ausschüsse in der 20. Wahlperiode (2011-):**

Europaausschuss; Familien-, Kinder- und Jugendausschuss; Gesundheitsausschuss; Innenausschuss; Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung; Kulturausschuss; Schulausschuss; Sportausschuss; Umweltausschuss; Verkehrsausschuss; Verfassungs- und Bezirksausschuss; Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien; Wissenschaftsausschuss. Sie alle haben je 13 Mitglieder (7 SPD, 3 CDU, 1 GAL, 1 FDP, 1 DIE LINKE).

►  
**Der Fraktionsvorsitzende der  
Regierungsfraktion in der Wahl-  
periode 20 (2011- ):** Dr. Andreas  
Dressel (SPD)

Die meisten Abgeordneten sind unselbstständig in der Wirtschaft (einschließlich Verbänden) tätig (31 Abgeordnete) – und zwar hier hauptsächlich in den Bereichen „Handwerk und Dienstleistung“ (7 Abgeordnete) und „Medien“ (7 Abgeordnete).

Als unselbstständig Tätige arbeiten im öffentlichen Dienst 29 Abgeordnete – hier hauptsächlich im Bereich „Bildung, Lehre, Forschung“ (14 Abgeordnete).

Als selbstständig Tätige (einschließlich der Freien Berufe)

arbeiten 30 Abgeordnete – hier stehen die Rechtsanwälte/innen an erster Stelle (12 Abgeordnete).

Ohne Berufsausübung sind 12 Abgeordnete. Sechs Abgeordnete arbeiten in „Parteien, Fraktionen, Gewerkschaften“. Vier Abgeordnete befinden sich in der Ausbildung. Drei Abgeordnete sind Pensionäre/innen, und sechs Mal gab es für die Statistik keine „verwertbaren“ Angaben.

(Stand: Juni 2011.)



Photos: Michael Zapf

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration; Stadtentwicklungsausschuss. Sie haben je 17 Mitglieder (9 SPD, 4 CDU, 2 GAL, 1 FDP, 1 DIE LINKE).

Eingabenausschuss; Haushaltsausschuss. Diese haben je 23 Mitglieder (12 SPD, 5 CDU, 3 GAL, 2 FDP, 1 DIE LINKE).

Ausschuss für Öffentliche Unternehmen. Er hat 11 Mitglieder (6 SPD, 2 CDU, 1 GAL, 1 FDP, 1 DIE LINKE).

Kontrollgremium – Wohnraumüberwachung; Kontrollgremium – Verfassungsschutz. Diese haben je 7 Mitglieder (4 SPD, 2 CDU, 1 GAL).

Kontrollgremium – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Dieser Ausschuss hat 3 Mitglieder (2 SPD, 1 CDU).

(Siehe auch S. 63ff. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss Elbphilharmonie und S. 70ff. Härtefallkommission)

## Wer bestimmt in der Bürgerschaft die Politik?

Wie bereits angeführt, rekrutieren sich die Bürgerschaftsfraktionen aus den vom Volk gewählten Parteien. In der 20. WP (2011- ) sind in der Bürgerschaft die Fraktionen der SPD, CDU, GAL, FDP und DIE LINKE vertreten.

### Die Regierungsfraktion: SPD (WP 20 (2011- ))

Bei der letzten Bürgerschaftswahl am 20.2.2011 erhielt die Partei der SPD die meisten Stimmen (48,4%). Dieser Stimmenanteil bescherte ihr im Parlament 62 Sitze. Damit hatte sie die absolute Mehrheit und brauchte somit keine Koalition einzugehen.

(Die CDU erhielt bei einem Stimmenanteil von 21,9% 28 Sitze; die GAL bei einem Stimmenanteil von 11,2% 14 Sitze; die FDP bei einem Stimmenanteil von 6,7% 9 Sitze und DIE LINKE bei

### Bundesregierung

„Die Deutsche Bundesregierung ist das oberste Verfassungsorgan der Exekutive, sie trifft die außen- und innenpolitischen Entscheidungen.“

### Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

„Das BVerfG ist aufgrund seiner umfassenden Zuständigkeit oberster Hüter der Verfassung in Deutschland (Art. 93 GG). Es ist allen anderen Verfassungsorganen (Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat, Bundespräsident) gegenüber selbstständig, unabhängig und diesen gleichgeordnet. Die Kompetenzen des BVerfG erstrecken sich auf

- Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen (Organstreit),
  - Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern (föderaler Streit),
  - Verfassungsbeschwerden [siehe S. 102f.] von Bürgern und den Gemeinden,
  - die Normenkontrolle,
  - Feststellung der Verfassungswidrigkeit politischer Parteien (Parteienverbot),
  - die Wahlprüfverfahren,
  - Anklage des Bundespräsidenten und der Bundesrichter und
  - die Verwirkung von Grundrechten.
- Der Sitz des 1951 durch ein Gesetz errichteten BVerfG ist Karlsruhe.“ siehe S. 102f.

### Debatte

Im 18. Jhd. entlehnt aus franz.: débat, debattre = diskutieren, schlagen (batture), das Gefecht mit Worten schlagen, Wortschlacht.

„Mündliche Auseinandersetzung über und Abklärung von (strittigen) Sachverhalten. D. verlaufen i.d.R. nach einer bestimmten (Geschäfts-, Tages-) Ordnung (Beginn, Ende, Rednerliste) und werden von einem

Die Chefin der Oppositionsfraktion **FDP**: Katja Suding (WP 20/2011-)

Der Chef der Oppositionsfraktion **CDU**: Dietrich Wersich (WP 20/2011-)

Die Chefin der Oppositionsfraktion **DIE LINKE**: Dora Heyenn (WP 20/2011-)

Der Chef der Oppositionsfraktion **GAL**: Jens Kerstan (WP 20/2011-)



einem Stimmenanteil von 6,4% 8 Sitze.)

In der Bürgerschaft, wo u.a. die Kontrolle über den Senat ausgeübt wird, nimmt die Regierungsfraktion den Part der Kooperationspartnerin (Zusammenarbeit) zum SPD Senat ein. Dazu verpflichtet ist sie nicht. Es kann schon mal vorkommen, dass der Senat auch von seiner Kooperationspartnerin kritisiert wird. Die meiste Kritik von dieser Seite wird aber nicht öffentlich ausgetragen, sondern hinter verschlossenen Türen während der Senatsvorbesprechungen vor den Senatssitzungen (siehe S. 78).

Die Opposition gehört natürlich nicht zum Senat.

### Die Opposition – wesentlich für die Demokratie

Diejenigen Parteien/Fraktionen, die bei der Bürgerschaftswahl zwar die Fünfprozentklausel (siehe Glossar) geschafft haben und deshalb in der Bürgerschaft vertreten sind, aber weder die Stimmmehrheit noch die Möglichkeit erhielten, als

Koalitionspartnerinnen mitzuregieren, bilden die Opposition. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie (Art. 24 Abs. 2 HV: „*Sie [die Opposition] hat die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten. Sie ist die politische Alternative zur Regierungsmehrheit*“).

Die Opposition stellt die meisten Anträge. Jedoch werden nur die wenigsten von ihnen positiv beschieden, selbst dann nicht, wenn sie durchaus sinnvoll erscheinen. In der 20. Wahlperiode befinden sich die CDU, DIE LINKE, die GAL und die FDP in der Opposition.

## Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Gesetzgebung

**Die Bürgerschaft hat die Gesetzgebungskompetenz**

Eine der wichtigsten parlamentarischen Aufgaben der Bürgerschaft ist die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, der Legislative. Sie ist die politische Instanz, die die Gesetze verabschiedet – allerdings nur solche, die nicht vom Bund verabschiedet werden (siehe dazu S. 36). „*Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen*“ (Art. 48 Abs. 2 HV).

### Wie macht man Gesetze?

Bevor die Bürgerschaft über ein Gesetz beschließt, müssen zuerst einmal Gesetzentwürfe angefertigt und der Bürgerschaft vorgelegt werden. Gesetzentwürfe können vom Senat, durch die Bürgerschaft (aus „ihrer Mitte“: von einer Gruppe von Abgeordneten) und durch Volksbegehren (siehe S. 37) eingebracht werden (Art. 48 Abs. 1 HV). „Der Senat begründet seine Vorlagen. Die aus der Mitte der Bürgerschaft eingebrachten Vorlagen



werden in der Regel nicht begründet.“ (David, 2004, S. 745).

Die Praxis zeigt, dass die meisten Gesetzentwürfe vom Senat kommen. Das ist nur logisch: hat er doch die Aufgabe, in seinen Behörden die Gesetze auszuführen. Dadurch erfährt er viel über die praktische Handhabung der Gesetze und kann deshalb auch der Bürgerschaft viele Vorschläge für Umarbeitungen und neue Gesetze vorlegen. Da der Senat die meisten Gesetzentwürfe in die Bürgerschaft eingibt, bringt er sich ständig ins Gespräch und beeinflusst damit unweigerlich die „Denkrichtung“ der Bürgerschaftsabgeordneten.

#### Vom Senat eingebrachte Gesetzentwürfe (aus dem Jahr 2011, 20. Wahlperiode)

Beispiele:

- Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Drs. 20/00369

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld (Hamburgisches Blindengeldgesetz – HmbBlinGG). Drs. 20/00459
- Bessere Infrastruktur für Hamburger Familien. Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung. Drs. 20/00518

#### Wie wird über Gesetze abgestimmt?

Liegen der Bürgerschaft Gesetzentwürfe vor, wird darüber in zwei Lesungen entschieden (Beratung und Abstimmung). Dabei muss sowohl in der ersten als auch in der zweiten Lesung über das Gesetz beraten und abgestimmt werden (Art. 49 Abs. 1 HV). Zwischen der ersten und zweiten Lesung müssen mindestens 6 Tage liegen. (Art. 49 Abs. 2 HV). So sollen übereilte Beschlüsse verhindert werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass für 90% aller Gesetzesvorlagen die erste und zweite Lesung an ein und demselben Tag erfolgt.

Vorsitzenden geleitet (z. B. Parlamentsdebatte).“

#### Deutscher Städtetag

siehe S. 96

#### Deputierte

„(...) mit einem politischen Auftrag versehene Personen.“

siehe S. 91ff.

#### Dezisivstimme

(lat.) die entscheidende (dezisive) Stimme bei Stimmgleichheit. In Parlamenten (Bürgerschaft) gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit in Regierungsgremien (Senat) hingegen ist in solchen Fällen die Stimme des/der Vorsitzenden (in Hamburg die des Ersten Bürgermeisters) entscheidend. Bei einer Koalition sieht es anders aus.

#### Diäten

(lat.) diaeta = Lebensart, Lebensunterhalt. „Finanzielle Entschädigung für Abgeordnete, die der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und dem Ausgleich ihres Verdienstausfalls dient.“

siehe S. 25

#### Dringliche Senatsanträge

siehe S. 54

#### Ehrenrechte, bürgerliche

bedeutet: „Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, öffentliche Ämter auszuüben. Bei Freiheitsstrafen ab einem Jahr geht das passive Wahlrecht verloren, die Amtsfähigkeit wird (für fünf Jahre) aufgehoben. Das aktive Wahlrecht kann unter besonderen Voraussetzungen aberkannt werden.“

### Während einer Bürgerschaftssitzung

Das Mienenspiel sagt manchmal noch mehr, als aus den Protokollen der Parlamentsdebatten nachzulesen ist.

Vordere Reihe: Norbert Hackbusch (DIE LINKE), rechts neben ihm Cansu Özdemir (DIE LINKE), daneben Heidrun Schmitt (GAL).

Hintere Reihe: Dr. Joachim Bischoff (DIE LINKE), neben ihm Heike Sudmann (DIE LINKE)



Voraussetzung hierfür ist: a.) Der Senat, dem das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich mitgeteilt werden muss, hat nach der ersten Lesung und Abstimmung auf die Frage der Bürgerschaft, ob er der sofortigen zweiten Lesung zustimme, mit „Ja“ geantwortet, und b.) es wurde aus der Mitte der Bürgerschaft kein Widerspruch erhoben. *„Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erhoben werden“* (Art. 49 Abs. 3 HV).

Bevor die Bürgerschaft über die eingebrachten Gesetzesvorlagen beschließt, überweist sie manche Gesetzesvorlage zur Beratung an einen Ausschuss (siehe S. 60). Nachdem er sich mit der Gesetzesvorlage befasst hat, berichtet er der Bürgerschaft über seine Ergebnisse und gibt eine Empfehlung. Diese ist dann Gegenstand der Beschlussfassung im Parlament.

Beispiele für die WP 20 (2011- ):

- Bericht vom 8.6. 2011 des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung und Wahlprüfung über die Drucksache 20/24 (Neuf.): Demokratieinitiativen nicht verdächtigen, sondern fördern – Bestätigungserklärung im Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ streichen! (Antrag der Fraktion DIE LINKE) und die Drs. 20/74: Rechtmäßigkeit der Bestätigungserklärung im Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ prüfen (Antrag der GAL-Fraktion).
- Bericht vom 8.6.2011 des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation und Medien über die Drs. 20/310: Zusammenarbeit Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Medienbereichen. 1. Vierter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages

über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH).

2. Aufhebung des Staatsvertrages über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk (Senatsantrag).

Wurde ein Gesetz beschlossen, muss der Senat das Gesetz innerhalb eines Monats ausfertigen und im „Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ verkünden (Art. 52 HV). Danach tritt das Gesetz in der Regel in Kraft.

## Zuständigkeiten in der Gesetzgebung

### Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Zivilschutz, Staatsangehörigkeit im Bunde, Freizügigkeit, Pass-, Melde- und Ausweiswesen, Ein-

▶  
**Zur ausschließlichen  
Gesetzgebung des Bundes**  
gehört z. B. das Geld- und  
Münzwesen



Photos: Michael Zapf

und Auswanderung und Auslieferung, Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte, Zeitbestimmung, Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, Handels- und Schifffahrtsverträge, Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland, Luftverkehr, Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen, Bau, Unterhaltung und Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege, Postwesen und Telekommunikation, Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht, Verlagsrecht, Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch

das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht; Zusammenarbeit des Bundes und der Länder a) in der Kriminalpolizei, b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung; Statistik für Bundeszwecke, Waffen- und Sprengstoffrecht, Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Fürsorge für die ehemaligen

### **Einfache Stimmenmehrheit**

Es sind mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Enthaltungen zählen nicht mit. siehe S. 55

### **Eingabenausschuss**

siehe S. 67ff.

### **Einlasskarte für Bürgerschaftssitzung**

siehe S. 49

### **Enquête (Kommission):**

(lat./franz.) Nachforschung. „Eine im parlamentarischen Auftrag von einer Enquête-Kommission durchgeführte (umfassende) Untersuchung mit dem Ziel,

- a) für das Gesamtparlament [in HH: **Bürgerschaft**] eigene Informationen, Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen zu größeren Problemkreisen (z. B. Verwaltungs-, Verfassungsreform) und spezifischen komplexen Zusammenhängen (z. B. der Gentechnologie) aufzuarbeiten oder
- b) spezifische Lösungen für innerparlamentarische Fragen (z. B. Parlamentsreform, Vereinfachung von Gesetzgebungsverfahren) zu erarbeiten. Neben **Abgeordneten** können in Enquête-Kommissionen auch unabhängige Sachverständige berufen werden.“  
siehe S. 65f.

### **Erster Bürgermeister**

„In den Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) haben die B. die Stellung eines Ministerpräsidenten.“

(Ein(e) Ministerpräsidentin/Präsident ist die/der Regierungschefin/chef eines Bundeslandes.)

siehe S. 40, 76ff.

### **Ersuchen**

siehe S. 81

Zur konkurrierenden  
Gesetzgebung gehört z. B. das  
Jagdwesen



Kriegsgefangenen, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken, Errichtung und Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe (Art. 73 Grundgesetz).

### Konkurrierende Gesetzgebung

Dies bedeutet: Weder der Bund noch die Länder verfügen über die ausschließliche Zuständigkeit. Praxis ist: Die Gesetzgebungsbefugnis liegt solange bei den Ländern wie der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Tut er dies, so steht den Ländern in einigen Bereichen (z. B. im Naturschutz) dennoch das Recht zu, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Im Art. 74 des Grundgesetzes werden die Bereiche aufgeführt, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (weggefallen)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Ver-

- sicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Art. 73 u. 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der

## Zur konkurrierenden

**Gesetzgebung** gehören z. B. auch der Naturschutz und die Landschaftspflege



Photos: Michael Zapf (links), Lars Hennings (rechts)

*Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstentischerei und den Küstenschutz;*

*18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Alt-schuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;*

*19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;*

*19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhaus-pflegesätze;*

*20. das Recht der Lebensmittel, einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;*

*21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;*

*22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrtwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;*

*23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;*

## Europäische Union (EU)

siehe S. 96f., 98

## Etat

siehe: Haushalt

## Exekutive

(lat.) „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten [siehe: Staatsgewalt], die verfassungsgemäß dafür zuständig ist, die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt [siehe: Legislative] (z. B. Gesetze) auszuführen. Die Exekutive umfasst insofern die Regierung [in HH: Senat], die oberste politische Spitze, und die Verwaltung, die sowohl vorbereitende als auch vollziehende Aufgaben zu erfüllen hat.“

siehe auch: Senat

## Finanzsenator

siehe S. 45, 86

## Flächenstaat

Im Gegensatz zum **Stadtstaat** ist in einem Flächenstaat die kommunale Selbstverwaltung organisiert in: Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städten.

## Fraktion

(lat.) „Fraktion bezeichnet eine Gruppe von **Abgeordneten**, die sich freiwillig zusammenschließen, um ihre politischen Interessen und Ziele im **Parlament** [in HH: **Bürgerschaft**] gemeinsam zu verfolgen.

Die Fraktions-Mitglieder gehören i.d.R. der gleichen Partei an, zumindest aber vertreten sie die gleiche politische Überzeugung. Da die Fraktionen als Organe des Parlaments einen besonderen Status genießen (bei der Besetzung von **Ämtern** und **Ausschüssen**, Zuweisung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der parlamentarischen

Zur **ausschließlichen Gesetzgebung des Landes (Hamburg)** gehören z. B. das Schul- und Bildungswesen sowie die Kultur. (Im Bild rechts das Deutsche Schauspielhaus.)



24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinerhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen ;
27. die Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;

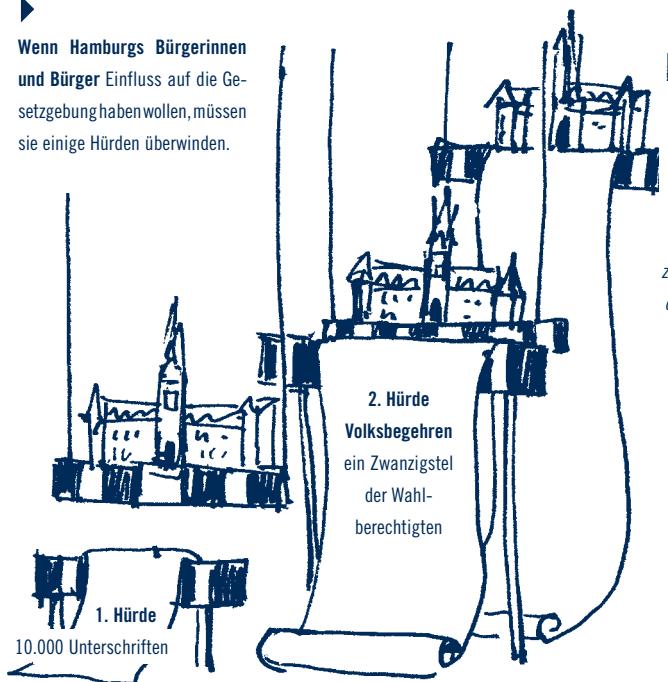
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“ (Art. 74 Grundgesetz)
- Im Artikel 72 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes heißt es ferner: „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:
1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
  2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder

- des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.“

#### **Ausschließliche Gesetzgebung des Landes (Hamburg)**

Die Länder – also auch Hamburg – haben die ausschließliche Gesetzgebung in den Bereichen: Kultur, Polizeiwesen, Schul- und Bildungswesen, Presse, Hörfunk, Fernsehen, Strafvollzug, Versammlungsrecht, Hochschulwesen mit Ausnahme der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse.

Wenn Hamburgs Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf die Gesetzgebung haben wollen, müssen sie einige Hürden überwinden.



Photos: Michael Zapf.

## Hamburgerinnen und Hamburger haben Einfluss auf die Gesetzgebung: Volksgesetzgebung

So heißt es in der Hamburgischen Verfassung: „Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen“ (Art. 48 Abs. 2. HV). „Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen“ (Art. 50 Abs 1 HV).

### Tabu-Themen

Haushaltspläne, Bundesratsinitiativen, Tarife der öffentlichen Unternehmen; Abgaben und Dienst- und Versorgungsbezüge dürfen nicht: „Gegenstand einer Volksinitiative sein“ (Art. 50 Abs. 1 HV).

### 1. Hürde: Volksinitiative 10.000 Unterschriften

Die erste Hürde ist genommen, wenn 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte mit ihrer Unterschrift den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

Die Unterschriften werden dem Senat übergeben, der der Bürgerschaft das Zustandekommen der Volksinitiative mitteilt. Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen und kann den Rechnungshof um Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen der Volksinitiative bitten. „Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern“ (Art. 50 Abs. 2 HV).

„Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, kön-

### 3. Hürde Volksentscheid

An Wahltagen: „Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage [ist] angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der im gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht“ (Art. 50 Abs. 3 HV).  
Außerhalb von Wahltagen: „Volksentscheid ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt.“

Arbeiten etc.), kommt ihnen hohe Bedeutung zu; die Fraktions-Arbeit ist, neben der Arbeit in den Ausschüssen, die für die Abgeordneten wichtigste Tätigkeit. Die Fraktionen haben einen Fraktions-Vorstand und sind in Arbeitsgruppen zu besonderen Themen gegliedert; eine zentrale Funktion bei der Koordinierung der Fraktions-Arbeit und bei der Meinungsbildung nehmen die Fraktions-Sitzungen der Gesamt-Fraktionen ein.“  
siehe S. 22f., 76

### Fraktionsdisziplin

siehe S. 22

### Fraktionslose

siehe S. 23

### Fraktionsspitze

siehe S. 22

### Fraktionsstärke

siehe S. 53

### Freie Wahlen

siehe S. 12

### Freies Mandat

siehe S. 22

### Freiheit der Rede

siehe S. 23

### Fünfprozentklausel

„F. bezeichnet eine gesetzlich verankerte Ausschlussklausel für Parteien, die weniger als 5% der bei Landtags- oder Bundestagswahl abgegebenen Stimmen erreichen. Parteien, die unterhalb dieser Sperrklausel bleiben, werden bei der Verteilung der Abgeordnetenmandate [siehe: Abgeordnete, siehe: Mandat] nicht berücksichtigt. Die F. ist auf kommunaler Ebene weitgehend

**Beispiel für eine Volksinitiative:**

Volksinitiative „Gegen den Bau einer Stadtbahn“.

Am 10.5.2011 stellte der Senat mit einer Mitteilung an die Bürgerschaft (Drs. 20/461) das Zustandekommen dieser Volksinitiative fest.



nen die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen“ (Art. 50, Abs. 2 HV).

## 2. Hürde: Volksbegehren – ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten

Für das Volksbegehren können die Volksinitiatoren den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form einreichen. Damit sind nicht nur redaktionelle Änderungen gemeint, es können auch Widersprüche und Unklarheiten ausgeräumt werden. „Der Senat führt das Volksbegehren durch. Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird“ (Art. 50 Abs. 2 HV).

Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens. Die Volksinitiatoren können das Anliegen in einem Ausschuss erläutern.

„Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen. Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen“ (Art. 50 Abs. 3 HV).

## 3. Hürde: Volksentscheid

Beantragen die Initiatoren den Volksentscheid, legt der Senat „den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage beifügen. Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze oder

andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden. Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze oder andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden.

Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht. (...) Steht den Wahlberechtigten nach dem jeweils geltenden Wahlrecht mehr als eine Stimme zu, so ist die Ermittlung der Zahl der im Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen nach den Sätzen 10 und 11 die tatsächliche Stimmzahl so umzurechnen, dass jeder Wahlberechtigten

## Auch Verfassungsänderungen

können per Volksentscheid herbeigeführt werden.



und jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme entspricht.

*Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt“ (Art. 50, Abs. 3 HV).*

### Berechnung des Quorums

Es werden nur Stimmen berücksichtigt, die Einfluss auf die Sitzverteilung im Parlament haben (gültige Landeslistenstimmen) und die nicht auf Wahlvorschläge entfielen, die an der Fünfprozent-Hürde scheitern. Hinsichtlich der Wahlen zum Bundestag wären derzeit nur die Zweitstimmen maßgeblich. Finden Volksentscheide außerhalb von Wahlen statt, gilt das Quorum von mindestens 20 Prozent der Wahlberechtigten und der einfachen Mehrheit der Abstimmenden für den Volksentscheid. Drei Monate vor einer allgemeinen

Wahl in Hamburg dürfen keine Volksbegehren und Volksentscheide stattfinden (Art. 50 Abs. 5 HV).

### Wenn Bürgerschaft und/oder Senat sich mit einem Volksentscheid nicht abfinden wollen...

Wenn ein Volksentscheid zustande gekommen ist, mit dem sich Bürgerschaft oder Senat nicht abfinden wollen, dann gelten folgende Regeln: Die Bürgerschaft kann, ggf. auch auf Antrag des Senats, ein Gesetz beschließen oder einen sonstigen Beschluss fassen, der vom Volksentscheid abweicht. Dieser Beschluss tritt jedoch erst drei Monate nach seiner Verkündung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft – dies allerdings auch nur dann, wenn nicht innerhalb dieser Frist 2,5% der Wahlberechtigten eine erneute Volksabstimmung verlangen (Art. 50 Abs. 4 u. 4a HV).

abgeschafft (Ausnahmen: Bremen, Saarland, Thüringen, Rheinland-Pfalz 3%). (...) Ziel der Fünfprozentklausel ist es, der Zersplitterung der Volksvertretungen durch kleine und Kleinstparteien und den damit verbundenen internen Konflikten entgegenzuwirken.“

### Geheime Abstimmung

siehe S. 76, 80

### Geheime Wahlen

siehe S. 13, 76

### Geheimhaltung (Senat)

siehe S. 82f.

### Gemeinwohl

„Das allgemeine Wohl betreffend. Politisch-soziologische Bezeichnung für das Gemein- oder Gesamtinteresse einer Gesellschaft, das oft als Gegensatz zum Individual- oder Gruppeninteresse gesetzt wird.“

### Geschäftsordnung

Allgemein: „Schriftlich fixierte oder aufgrund von Traditionen befolgte formale Regelung darüber, wie bestimmte Aufgaben verteilt (z. B. Geschäftsverteilung) und erfüllt (z. B. Entscheidungsbefugnis), wie Beratungen abgewickelt (z. B. Tagesordnung, Rederecht, Redezeit) oder Beschlüsse (z. B. Antragstellung, Abstimmung) gefasst werden sollen.“

### Gerichtbarkeit

siehe S. 100

### Gesetz

Rechtlich: „Gesetz bezeichnet eine verbindliche Vorschrift (Erlaubnis, Gebot, Verbot) darüber, wie sich die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft verhalten sollen.“

► **WP 20 (2011- ):** Nachdem die Bürgerschaftsabgeordneten mehrheitlich am 7. März 2011 Olaf Scholz zum Ersten Bürgermeister von Hamburg gewählt hatten, erfolgte dessen Vereidigung im Plenarsaal der Bürgerschaft.



► **„Weitere Entwicklung der ‚Roten Flora‘“**

Schriftl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Kai Voet van Vormizeele (CDU) vom 28.4.11, Drs. 20/341

►► **„Radeln ohne Regeln“**

Schriftl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg (FDP) vom 18.4.11, Drs. 20/236

Photos: Michael Zapf

### **Verfassungsänderungen per Volksentscheid**

Hamburgs Wahlberechtigte können per Volksentscheid auch Verfassungsänderungen herbeiführen. Änderungen der Hamburgischen Verfassung werden wie die Verabschiedung von Gesetzen behandelt. *„Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt“* (Art. 51 Abs. 1 HV). Allerdings kann der Volksentscheid über eine Verfassungsänderung ausnahmslos nur am Tag einer Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfinden.

*„Verfassungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen“* (Art. 50 Abs. 3 HV).

### **Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Wahl des Ersten Bürgermeisters, Bestätigung des Senats und Kontrolle der Regierung**

Die Bürgerschaft wählt den Ersten Bürgermeister (siehe dazu S. 76f.) und bestätigt den vom Ersten Bürgermeister berufenen Senat (Art. 34, Abs. 1 u. 2 HV).

Die „Existenz“ des jeweils regierenden Senats hängt eng mit der der Bürgerschaft zusammen. So endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters und des Senats, wenn eine neue Bürgerschaft gewählt wird (Art. 35 Abs. 1 HV: *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit*

*einer Senatorin oder eines Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters“*). Auch endet die Amtszeit des Ersten Bürgermeisters, wenn die Bürgerschaft ihm das Vertrauen entzieht, indem sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt (konstruktives Misstrauensvotum) (Art. 35 Abs. 3 HV: *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein“*).



Gesetze regeln damit das Zusammenleben in einer Gesellschaft, einem Staat etc.“  
siehe S. 30ff.

### Gesetzesbeschluss

siehe S. 31f.

### Gesetzgebende Gewalt

siehe: Legislative

### Gewaltenteilung

Aus: Brockhaus 1991. „Parlamentarismus“:  
„Die im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen Parteienwesens stehende Aufgliederung der Parlamente in Fraktionen stellt das Prinzip der Gewaltenteilung, bes. zw. Exekutive und Legislative, durch die enge Verschränkung von Parlamentsmehrheit und Regierung in Frage, da die Fraktion(en) der Reg.-Partei(en) nicht nur die Reg. stellt (stellen), sondern auch deren Politik parlamentarisch absichert (absichern). Da die Parlamentsminderheit nicht mit der Reg. verschränkt ist, kommt ihr als Opposition im parl. Reg.-System eine ‚systemtragende‘ Rolle zu (...) sie (...) hat im wesentlichen anstelle des Gesamtparlaments die Funktion der Kontrolle der Regierung übernommen.“

### Gleiche Wahlen

siehe S. 13

### Gleichstellung der Geschlechter

siehe S. 10, 11, 74f., 86f.

### Große Anfragen

siehe S. 59f., 81

### Grundrechte

Allgemein: „Grundrechte sind die in den Verfassungen der jeweiligen Staaten aufgelisteten staatlich garantierten Frei-

### Kontrolle der Regierung

Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können für ihre Sitzungen die Anwesenheit von Senatsmitgliedern verlangen. „Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Entsendung des für die Beratung anstehende Angelegenheit zuständigen Mitglieds des Senats verlangen.“ (Art. 23 Abs. 1 HV).

Zur Kontrolle gehört auch, dass der Senat die Bürgerschaft informieren muss über:

- Senatsbeschlüsse zur Standortplanung: z. B. zur Flughafenerweiterung, Ausbau des Elbtunnels, Bau einer Arena, Planungen für die Erweiterung großer Betriebe (DASA).
- Staatsverträge und Angelegenheiten der Europäischen Union. Staatsverträge sind staatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen, Rechte und Pflichten.

Beispiele: Rundfunkstaatsverträge, Staats-

vertrag über die Vergabe von Studienplätzen.

- „Gesetzentwürfe sobald er [der Senat] sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt“.
- „Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, sobald er ihre Förderung beschlossen hat“ (Art. 31 Abs. 1 HV).

### Kontrolle durch Kleine und Große Anfragen

Eine weitere Möglichkeit, den Senat zu kontrollieren, sind die Kleinen und Großen Anfragen der Abgeordneten an den Senat. So heißt es in der Verfassung: „Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu richten“ (Art. 25 Abs. 1 HV). (Zum Thema: Große Anfragen, siehe S. 59f.) Die Anfragen müssen schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei eingereicht und dem Senat dann zur Beantwortung vorgelegt werden.

▶ „Nichtraucherschutz“ (WP 20)

Schriftl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 4.5.11 Drs. 20/392

▶▶ „Aktuelle Diskussion zum Thema: Hunde in der Stadt“ (WP 20)

Schriftl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Mathias Petersen (SPD) vom 14.4.11 Drs. 20/217

▶▶▶ „Verbrauchertäuschung bei Speisefisch – Nachfrage“ (WP 20)

Schriftl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidrun Schmitt (GAL) vom 14.4.11 Drs. 20/212



**Kleine Anfragen**

Kleine Anfragen können von einer oder einem einzelnen Abgeordneten schriftlich gestellt werden und sind vom Senat innerhalb von acht Tagen schriftlich zu beantworten (Art. 25 Abs. 3 HV).

Die meisten Kleinen Anfragen haben einen Umfang zwischen einer und drei Seiten und werden von Abgeordneten der Opposition gestellt (siehe S. 30). Oft sind Kleine Anfragen weniger Fragen nach Information, sondern „informierende Fragen“, die meist auf administrative Mängel und Verzögerungen hinweisen, deren Beseitigung veranlasst werden soll.

Über die Themen von Kleinen Anfragen wird in der Bürgerschaftssitzung zwar nicht debattiert, aber die Antwort des Senats erscheint schriftlich als „Drucksache“ (Drs.).

**Unbefriedigende Antworten**

Manchen Abgeordneten erscheint die Antwort

des Senats auf eine Kleine Anfrage nicht befriedigend. Besonders dann nicht, wenn der Senat schreibt: „Die Frage ist in der Kürze der für die zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beantworten.“ Dieser Satz kann seit Ende 2010 nur noch im Zusammenhang mit einer fallbezogenen näheren Begründung verwendet werden, aus der sich z. B. ergibt: welche Bearbeitungszeit nach den konkreten Umständen der Anfrage tatsächlich zur Verfügung stand; von welchem Aufwand der Bearbeitung der Senat konkret ausgeht (Durchsicht wie vieler Akten, Befragung wie vieler Personen etc.), welche Kapazitäten für die Bearbeitung nur zur Verfügung standen. Es muss also so viel Antwort wie möglich gegeben werden. (Siehe dazu Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 21.12.2010 zu Art. 25 Abs. 1 und 3 der HV (Reichweite der Antwortpflicht und Begründungsanforderungen bei Antwortverweigerung auf schriftliche kleine

Anfrage eines Bürgerschaftsabgeordneten).) Seit der Verfassungsreform von 1996 ist es den einzelnen Abgeordneten möglich, eine Organklage beim Hamburgischen Verfassungsgericht einzureichen, wenn sie der Auffassung sind, dass der Senat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung – etwa Kleine Anfragen zu beantworten – nicht oder ungenügend nachkommt. So heißt es in der Verfassung: „Das Verfassungsgericht entscheidet über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligten, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind“ (Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 HV).

**Weitere Kontrollmöglichkeiten**

Die Bürgerschaft kann den Senat z. B. auch durch den Eingabenausschuss (siehe S. 66ff.), die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (siehe S. 63f.) und das Auskunfts- und Aktenvorlage-

## Der Senat stellt den Haushaltsplan zusammen.

Dieser muss der Bürgerschaft vorgelegt werden, die nach Beratungen dann darüber beschließt.



Photos: Privat (ganz links); Michael Zapf (links)

ersuchen kontrollieren. Bei Letzterem muss der Senat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen (siehe S. 60ff.) Auskünfte geben und auch Akten vorlegen. Nicht auskunftspflichtig ist der Senat, wenn der Kernbereich seiner Meinungsbildung oder Entscheidungsvorbereitung berührt ist. Einschränkungen seiner Auskunftspflicht können sich auch aus dem allgemeinen Datenschutzrecht oder aus speziellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie z. B. dem Gesellschafts- oder Aktienrecht ergeben. Auch über die notwendigerweise „geheimhaltungsbedürftigen“ Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung oder des Verfassungsschutzes schweigt der Senat.

## Welche Befugnisse hat die Bürgerschaft? Haushaltshoheit

Auch mit der Haushaltshoheit – d. h. über die Höhe

und Verwendung der staatlichen Ausgaben zu entscheiden – kontrolliert die Bürgerschaft den Senat. Die Haushaltshoheit ist der Dreh- und Angelpunkt des parlamentarischen Systems. Die Bürgerschaft prüft, ändert und genehmigt den von der Regierung, also dem Senat, aufgestellten Haushaltsplanentwurf.

Der Senat stellt jährlich einen Haushaltsplan (auch Budget genannt) zusammen. Wird ein Doppelhaushalt beschlossen, dann wird der Haushaltsplan für zwei Jahre zusammengestellt. Er besteht aus der Aufrechnung der Ein- und Ausgaben und einer Auflistung über Hamburgs Vermögen und Schulden. Der Haushaltsplan muss als Entwurf der Bürgerschaft vorgelegt werden, die dann darüber beschließt (Art. 66 Abs. 2 HV: „Der Haushaltsplan wird vom Senat für je ein Rechnungsjahr der Bürgerschaft vorgelegt und durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt“).

Am Ende eines Rechnungsjahres muss der Senat

heitsrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht.“

### Härtefallkommission

siehe S. 70ff.

### Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

siehe S. 32

### Hamburgisches Verfassungsgericht

siehe S. 42, 101ff.

### Hammelsprung

„Parlamentarisches Abstimmungsverfahren, bei dem aufgrund vorheriger unklarer Stimmresultate die Abgeordneten den Plenarsaal [in HH: Bürgerschaftssaal] verlassen müssen und durch eine der mit Ja, Nein, bzw. Stimmenthaltung bezeichneten Türen den Saal wieder betreten, so dass eine exakte Stimmzählung möglich wird.“ Der Begriff ist ein Scherzwort, erstmals angewandt im Reichstag 1874.

Über einer der Abstimmungstüren befand sich ein Intarsienbild vom blinden Polyphem, einem Kyklopen (einäugiger riesiger Kraftprotz). Er zählt seine Hammel, unter deren Bäuchen sich Odysseus und seine Gefährten klammern, um ihrer Gefangenschaft zu entkommen.

### Hanse-Office

siehe S. 96

### Haushalt

„Der öffentliche Haushalt (Budget, Etat, Haushaltsplan) ist eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben eines politischen Gemeinwesens (Bundes-, Staats-, Landes-, kommunaler Haushalt) für ein Haushaltsjahr. Der Staatshaushalt wird vom Finanzministerium [in HH: Finanz-

## Rechnungshof Gänsemarkt 36 in der Finanzbehörde

Tel: 42828-0. Hier werden mit Argusaugen und spitzem Bleistift Hamburgs Ausgaben kontrolliert.



der Bürgerschaft außerdem eine Abrechnung über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen: Zum Beispiel einen Entwurf:

- des Haushalts-Stellenplans für das kommende Haushaltsjahr,
- für Stellenstreichungen,
- zur Erfüllung der Einsparvorgaben für den Personalhaushalt,
- zur Finanzierung des Stellenplans.

(Art. 70 HV: „Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen.“) Obwohl es sich bei dem Haushaltsplan nicht um die Verabschiedung eines Gesetzes handelt, sondern um einen Beschluss, den die Bürgerschaft fassen muss, wird der Haushaltsplan zweimal „gelesen“ (siehe, S. 31). Schließlich handelt es sich hier um eine wichtige Sache, die sorgfältig bedacht werden muss.

Sollte die Bürgerschaft mit dem Haushaltsplan nicht zufrieden sein, kann sie Änderungen beschließen.

Die Bürgerschaft hat auch das Recht, den Haushaltsplan abzulehnen.

### Der Rechnungshof

Bevor die Bürgerschaft jährlich den alten Haushalt entlastet, berichtet ihr der Rechnungshof in seiner Funktion als Überwacher des staatlichen Haushalts, wie mit dem Haushalt umgegangen wurde (Art. 71 Abs. 1 HV: „Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. Der Rechnungshof hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat“). Damit steht der Rechnungshof zwischen Senat und Bürgerschaft und übernimmt

eine Vermittlerrolle.

Der Rechnungshof ist ein unabhängiges Verwaltungsorgan und niemandem – weder dem Senat noch der Bürgerschaft – weisungsgebunden. Es können zwar sowohl die Bürgerschaft als auch der Senat oder der Finanzsenator den Rechnungshof bitten, einen bestimmten Sachverhalt zu prüfen und ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Der Rechnungshof ist jedoch nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen (Art. 71 Abs. 2 HV: „Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht“).

Die Mitglieder des Rechnungshofes werden vom Se-

Ob noch Geld für die Renovierung  
meines Mauerkrönchens übrig ist?



nat vorgeschlagen und dann von der Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit gewählt (Art. 71 Abs. 4 Verf.).

### Das Rechnungsjahr ist um – der neue Haushaltsplan noch nicht verabschiedet – was nun?

Hat die Bürgerschaft den Haushaltsplan bis zum Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, kann die Bürgerschaft dem Senat dennoch ihr Okay geben, im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes weiterzuarbeiten (Art. 67 Abs. 1 HV: „Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt worden, so kann die Bürgerschaft den Senat ermächtigen, bis zum In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes alle Aufgaben zu leisten, die nötig sind. (...)“).

### Wenn der Senat mehr Geld braucht, als bewilligt wurde

Jede Nachbewilligung von Haushaltsmitteln

muss von der Bürgerschaft beschlossen werden (Art. 68 Abs. 1 HV: „Nachbewilligungen von Haushaltsmitteln bedürfen eines Beschlusses der Bürgerschaft“).

Beispiele für den Doppelhaushalt 2008/2010:

- Am 17.3.2009 stellte der Senat den Antrag auf eine Nachbewilligung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 7,5 Mio € beim Titel 1100.684 (neu): „Zuschuss zur Durchführung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2013 in Hamburg“.
- Am 4.5.2010 stellte der Senat den Antrag auf Nachbewilligung von Haushaltsmitteln im Jahr 2010 für die Absicherung des 141. Deutschen Derbys im Galopprennsport in Höhe von 400. Tsd. € und der German Open Hamburg im Tennis in Höhe von 200. Tsd. € (Senatsantrag).

Manches Gesuch um Nachbewilligung wird von der Bürgerschaft an den Haushaltsausschuss überwiesen, damit dieser sich mit der Sache

senator) aufgestellt und von der Exekutive [in HH: Senat] beschlossen; aufgrund des Budgetrechts der Legislative [in HH: Bürgerschaft] muss der Haushaltsplan im Parlament [in HH: Bürgerschaft] vorgelegt, öffentlich behandelt und in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verbindlich festgestellt werden.“  
siehe S. 43ff.

### Haushaltsausschuss

siehe S. 45

### Haushaltshoheit

siehe S. 43ff.

### Haushaltsplan

siehe S. 43, 81, 86

### Immunität

(lat.) Unempfänglichkeit.

„Immunität bezeichnet den Schutz, der Parlamentsabgeordneten vor Strafverfolgung gewährt wird. Die I. soll dazu beitragen, dass die Funktionsfähigkeit des Parlamentes [in HH: Bürgerschaft] nicht beeinträchtigt wird; sie kann nur durch das Parlament selbst aufgehoben werden.“  
siehe S. 24

### Indemnität

(lat.) Entschädigung, Vergütung.

„Indemnität bezeichnet den Schutz der Abgeordneten vor (dienstlicher oder gerichtlicher) Verfolgung wegen Äußerungen, die im Parlament [in HH: Bürgerschaft] oder den Ausschüssen getan wurden (Art. 46 Abs. 1 GG). Ausgenommen von diesem Schutz sind beleidigende Äußerungen.“  
siehe S. 23

### Inkompatibilität

(lat.) Unverträglichkeit, Unvereinbarkeit.

Carola Veit (SPD) ist in der WP 20 (2011- ) die amtierende Bürgerschaftspräsidentin. Sie führt die Verhandlungen und den Schriftwechsel zwischen Bürgerschaft und dem Senat“ (§ 9 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Carola Veit ist nicht „nur“ die amtierende Bürgerschaftspräsidentin, sondern auch Bürgerschaftsabgeordnete. Füllt sie diese Funktion aus, sitzt sie während einer Bürgerschaftssitzung auf ihrem Abgeordnetenplatz im Plenarsaal.



Bürgerschaftspräsidentin Carola Veit erläutert Viertklässlern der Grundschule am Eichtalpark ihr Aufgabenfeld – mit der Sitzungsglocke von 1897.

Photos: Michael Zapf (links), Bürgerschaftskanzlei, Posselt (rechts)

auseinandersetzt, um dann der Bürgerschaft Bericht zu erstatten, bevor diese über die Nachbilligung entscheidet.

## Die Aufgaben der Bürgerschaftspräsidentin

Die Präsidentin der Bürgerschaft ist die ranghöchste Repräsentantin der Freien und Hansestadt Hamburg und rangiert bei Protokollfragen noch vor dem Ersten Bürgermeister. Sie hat den Auftrag, das Parlament und seine Mitglieder in ihren Rechten zu schützen und die Würde der Bürgerschaft zu wahren. Sie achtet unparteiisch über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für angemessenes Verhalten im Haus.

Die derzeit amtierende Präsidentin der Bürgerschaft, Carola Veit (SPD), wird in ihrer Arbeit von 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bürgerschaftskanzlei unterstützt (siehe S. 72ff.),

deren Chefin sie ist. In dieser Funktion bestimmt sie auch, entsprechend den Vorgaben aus dem Haushaltsplan, über die Ein- und Ausgaben der Bürgerschaftskanzlei. (Art. 18 Abs. 2 HV: Der Präsidentin „untersteht die Bürgerschaftskanzlei. Sie oder er verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Artikel 66) über Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft (...).“)

Zu den Aufgaben der Bürgerschaftspräsidentin gehört die Leitung der Bürgerschaftssitzungen (siehe S. 48ff.). Unterstützt und vertreten wird sie dabei in der WP 20 (2011- ) von fünf Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Eine Bürgerschaftssitzung muss unparteiisch geleitet werden. Während der Sitzung hat die Präsidentin (oder eine/r der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) darauf zu achten, dass sowohl die 77 Paragraphen umfassende Geschäftsordnung der Bürgerschaft, als auch die Ordnung im Bürgerschaftssaal eingehalten werden (§ 3

Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft ). Die jetzige Bürgerschaftspräsidentin Carola Veit sagt über ihre Aufgaben:

„Die Präsidentin vertritt die Interessen des gesamten Parlaments und repräsentiert die Bürgerschaft in der Öffentlichkeit. Das heißt, die Präsidentin agiert überparteilich, auch wenn sie einen eigenen Standpunkt zu politischen Themen hat. Politik lebt von der – zum Teil sehr kontroversen – sachlichen Auseinandersetzung, aber am Ende des Prozesses steht eine demokratische Entscheidung oder ein Konsens. In diesem Sinne zwischen den Fraktionen zu vermitteln und politische Debatten zu moderieren, ist eine Aufgabe, die mich reizt.“

Wenn Abgeordnete während einer Bürgerschaftssitzung grob gegen die Geschäftsordnung verstoßen, kann die Präsidentin sie sogar auffordern, die Bürgerschaftssitzung zu verlassen.



### Die Rolle der Hausherrin

Die Bürgerschaftspräsidentin ist Hausherrin über die Räumlichkeiten, die sich auf der Bürgerschaftsseite des Rathauses befinden. Als Hausherrin kann sie z. B. die Polizei daran hindern, Hausdurchsuchungen in den Räumen der Bürgerschaft vorzunehmen (Art. 18 Abs. 2 HV: „Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus (...)“).

Auch hat die Bürgerschaftspräsidentin die Befugnis, die Bannmeile, die 350 Meter um das Rathaus herum verläuft, für Versammlungen und Aufzüge aufzuheben. „Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen im befriedeten Bannkreis sind zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien oder eine Behinderung des freien Zugangs zum Rathaus nicht zu befürchten ist.“

*Nicht zulässig sind Ausnahmen, sofern die Versammlung oder der Aufzug*

1. am Tage einer Sitzung der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses,
2. am Tage einer Sitzung des Ältestenrates oder der Fraktionen stattfinden soll.

*Über Ausnahmen (...) entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft. Die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien zu befürchten ist, trifft der Präsident der Bürgerschaft“ (§ 2 Abs. 2 und 3 des Bannkreisgesetzes).*

### Die Präsidentin vertritt die Bürgerschaft...

Die Präsidentin ist auch die gesetzliche Vertreterin der Freien und Hansestadt Hamburg in allen: „Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft“ (Art. 18 Abs. 2 HV) z. B. bei Wahl- anfechtungen.

Um die Gewaltenteilung nicht zu gefährden, dürfen bestimmte Personen nicht gleichzeitig gewisse Ämter bekleiden. So kann ein Justizsenator nicht gleichzeitig Richter sein, eine Schulsenatorin nicht als Lehrerin arbeiten. Im HH Verfassungsgericht (siehe S. 101ff.) dürfen weder Senats- noch MdHB vertreten sein. Außerdem können bestimmte BehördenmitarbeiterInnen mit Hoheitsbefugnissen nur dann Bürgerschafts-abgeordnete werden, wenn sie sich in dieser Zeit von ihrer Behördentätigkeit haben beurlauben lassen.  
siehe S. 16, 20

### Judikative

rechtsprechende Gewalt. Der „als Dritte Gewalt“ bezeichnete dritte Teil der Staatsgewalt.

Die r. G. wird in D. nach Art. 92 GG von unabhängigen nur dem Gesetz verpflichteten Richtern nach gesetzl. geordneten Verfahren ausgeübt. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, konkrete Rechts- oder Streitfälle (...) mit staatl. Autorität verbindl. zu entscheiden.“  
siehe S. 100ff.

### Jugend im Parlament

siehe S. 73

### Justiz

(lat.: iustitia) „Gerechtigkeit, Sammelbezeichnung für die Rechtspflege, Justizverwaltungen und deren Organe.“

### Justizsenator

siehe S. 87

### Kanzlei

Bürgerschafts-, Senatskanzlei. Ursprünglich = Schranke (cancelli). Schranken, die Behörden und Gerichtshöfe vom Volk abtrennten.

## Im Plenarsaal

Gespräch unter Parteifreunden. Vorn links im Bild: Dennis Thering (CDU), rechts daneben Roland Heintze (CDU). Hinter den beiden links: Thomas Kreuzmann (CDU), rechts: Kai Voet van Vormizeele (CDU).

In den Geschäftsordnungen der Fraktionen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fraktionsmitglieder verpflichtet sind, an den Bürgerschaftssitzungen teilzunehmen. Einige Fraktionen erheben bei Pflichtverletzung sogar Geld„strafen“.



... beruft den Ältestenrat ein, leitet ihn und repräsentiert die Bürgerschaft.

## Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Bürgerschaftssitzung

### Jeden zweiten Mittwoch im Parlament

In der Regel finden die Bürgerschaftssitzungen im Wechsel alle zwei Wochen – entweder nur mittwochs oder zusätzlich auch noch donnerstags statt. Sie beginnen um 15.00 Uhr „und sollen in der Regel nicht über 22.00 Uhr ausgedehnt werden“ (Anlage 1 zur Geschäftsordnung der Bürgerschaft).

Auch wenn die politischen Entscheidungen an anderen Stellen – Senat, Fraktionen, Ausschüssen – ausgearbeitet und vorbereitet werden – so ist das Plenum (die Bürgerschaftssitzung) doch der wichtigste Ort parlamentarischer Demokratie: Hier werden von den Fraktionen und dem Senat ein-

gebrachte Anträge und Gesetzentwürfe beschlossen und auch über die Berichte aus den Ausschüssen befunden. Argumente von Regierung und Opposition werden öffentlich ausgetauscht. Die Debatten zwingen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Mehrheitsfraktionen, die Regierungspolitik zu erläutern und gegen Angriffe zu verteidigen, wodurch Willensbildung und Entscheidungsprozess gegenüber der Öffentlichkeit transparent werden.

### „Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich“ (Art. 21 HV)

Jede Bürgerin und jeder Bürger, auch Kinder, Jugendliche und die Presse können bei der Bürgerschaftssitzung zuhören. Da es aber nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen gibt, muss man sich eine kostenlose Einlasskarte besorgen. Wenn jedoch ein Zehntel der Abgeordneten eine nicht öffentliche Bürgerschaftssitzung bean-

tragt und die Bürgerschaft dies beschließt, darf auch kein Publikum anwesend sein (Art. 21 HV: *„Beantragt ein Zehntel der Abgeordneten oder der Senat, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt die Bürgerschaft darüber in nicht öffentlicher Verhandlung“*).

In solchen Fällen *„dürfen nur Mitglieder, Senatsvertreterinnen oder Senatsvertreter sowie die von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben“* (§ 25 Abs. 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

## TIPP

**Die Termine und Themen der Bürgerschaftssitzungen** finden Sie im Internet unter [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de) und in den Schaukästen in der Rathausdiele.

## Blick von der Zuschauenden- tribüne auf die Abgeordneten im Plenarsaal.

Die Bürgerschaft bietet auch Führungen durch das Rathaus, einen Film über die parlamentarische Arbeit, Informationsgespräche mit Abgeordneten und Informationsmaterial über das Hamburger Landesparlament an. Auch die Landeszentrale für politische Bildung bietet „Rathausseminare“ für Gruppen und Schulklassen an. Tel: 42823-4810 Frau Ottrand.



Photos: Michael Zapf

**Anmeldungen und Einlasskarten zu einer Bürgerschaftssitzung** können schriftlich erfolgen: Hamburgische Bürgerschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, z. Hd. Sabine Grählert, Rathaus, 20095 Hamburg; oder telefonisch unter: 42831-2409; oder e-mail: oeffentlichkeitsservice@bkhamburg.de; oder über das Internet unter: www.hamburgische-buergerschaft.de

## Benimmregeln für Besuchende der Plenarsitzungen

Während der Bürgerschaftssitzungen herrschen andere Regeln als in einem Theater: Buhrufe, Klatschen und sonstige Störungen sind untersagt (§ 51 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Wird trotzdem gestört, kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Zuschauendentribüne räumen lassen und die Sitzung unterbrechen. In diesem Fall kann sogar die Polizei gerufen werden, und dann wird es für die

Störenfriede unangenehm. Denn Unruhestiftung ist eine strafbare Handlung.

## TIPP Für gehörlose Menschen

Wollen Sie an einer Bürgerschaftssitzung teilnehmen, können Sie sich an den Gehörlosenverband wenden. Er organisiert dann eine Dolmetscherin für Gebärdensprache.

## Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung der Bürgerschaftssitzung

Die Bürgerschaftspräsidentin beruft die Bürgerschaft ein und stellt auch die Tagesordnung auf (Art. 22 HV u. § 23 u. § 24 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Dabei setzt sie alle die ihr „zwei Wochen vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt dieses den Mitgliedern und dem Senat schriftlich mit“ (§ 24 Abs. 1 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft).

## Kenntnisnahme

siehe S. 62

## Kleine Anfragen

siehe S. 41f.

## Koalition

„K. sind Zweckbündnisse einzelner Personen bzw. Gruppen oder Organisationen (z. B. Parteien, Verbände), die ihre Interessen nicht allein, jedoch gemeinsam mit einem oder mehreren K.-Partnern durchsetzen können.“  
siehe S. 76

## Koalitionsausschuss/Vertrag/Regierung

siehe S. 76

## Konkurrierende Gesetzgebung

Darunter werden in föderativen Staaten: „jene Gesetzgebungsbereiche [verstanden], in denen weder der Bund noch die Länder [siehe S. 34ff.] über die ausschließliche Zuständigkeit verfügen.“

## Kontrolle des Senats

siehe S. 40ff., 43f.

## Korruption

(lat.) „Bestechung, Bestechlichkeit, auch: Verderbtheit.

„Spez.: Politische Korruption bezeichnet die missbräuchliche Nutzung eines öffentlichen Amtes zum eigenen privaten Vorteil oder zugunsten Dritter (i.d.R. zum Schaden der Allgemeinheit).“ In der HV ist die Möglichkeit vorgesehen, dass politisch korrupte MdHB ihr Mandat verlieren können.

## Kumulieren

(lat.) cumulus: Haufen.

Im Wahlrecht: Stimmen häufen.  
siehe S. 17

**Pausengespräch:**

Die Fraktionsvorsitzende der FPD, Katja Suding, im Gespräch mit dem Ersten Bürgermeister, Olaf Scholz (SPD).

Der Frauenanteil unter den Abgeordneten aller Bürgerschaftsfraktionen beträgt in der WP 20 (2011-) insgesamt rund 40 %. In der SPD-Fraktion gibt es 28 Frauen und 34 Männer; in der CDU-Fraktion 4 Frauen und 24 Männer; in der GAL-Fraktion 9 Frauen und 5 Männer; in der FDP-Fraktion 3 Frauen und 6 Männer und in der DIE LINKE-FRAKTION 5 Frauen und 3 Männer. (Stand Juli 2011 laut Website der Hamburgischen Bürgerschaft.



Die Bürgerschaftssitzung muss einberufen werden auf: „*Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat verflossen ist [und auch] auf Verlangen des Senats*“ (§ 23, Abs. 4 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

**Tagesordnungspunkte**

Nachdem die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Bürgerschaftssitzung eröffnet hat, stehen als erste Tagesordnungspunkte eventuell eine Aktuelle Stunde (siehe S. 57) und/oder auch Wahlen an. Danach werden die übrigen Tagesordnungspunkte behandelt: dringliche Senatsanträge, Anträge (siehe S. 58), Große Anfragen (siehe S. 59), Senatsanträge und -mitteilungen, eventuell auch Berichte des Rechnungshofes (siehe S. 44f.), Berichte der Ausschüsse (siehe S. 61f.) und Fraktionsanträge.

**Ein Beispiel: Tagesordnung der Bürgerschaft vom Mittwoch, 18. Mai 2011 und Donnerstag, 19. Mai 2011 (20. WP / 6. und 7. Sitzung)**

**Tagesordnung 1: Aktuelle Stunde**

Anmeldung der Themen bis Montag, 16. Mai 2011, 13.30 Uhr

Reihenfolge in der Aktuellen Stunde:

GAL; FDP; DIE LINKE; SPD; CDU

Anmelderecht für Debatten:

Mittwoch: DIE LINKE; SPD; CDU; SPD; SPD; SPD; SPD; CDU; GAL; FDP

Donnerstag: SPD; CDU; SPD; SPD; SPD; SPD; CDU; GAL; FDP; DIE LINKE

**Wahlen**

**Tagesordnung 2** Wahl von neun Mitgliedern und deren Vertreterinnen oder Vertretern für die Kommission für Stadtentwicklung – Unterrichtung durch die Präsidentin

Vorschlagsrecht:

SPD-Fraktion: fünf Mitglieder und fünf Vertre-

terinnen/Vertreter, CDU-Fraktion: zwei Mitglieder und zwei Vertreterinnen/Vertreter, GAL-Fraktion und FDP-Fraktion: je ein Mitglied und eine/n Vertreterin/Vertreter. (Drucksache wurde bereits verteilt)

**Tagesordnung 3** Wahl von acht ehrenamtlichen Mitgliedern und deren Vertreterinnen oder Vertretern der Kommission für Bodenordnung – Unterrichtung durch die Präsidentin

Vorschlagsrecht:

SPD-Fraktion: vier Mitglieder und vier Vertreterinnen/Vertreter, CDU-Fraktion: zwei Mitglieder und zwei Vertreterinnen/Vertreter, GAL-Fraktion und FDP-Fraktion: je ein Mitglied und eine/n Vertreterin/Vertreter. (Drucksache wurde bereits verteilt)

**Tagesordnung 4** Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Finanzgericht

Im Plenarsaal: Nur Wahlen z. B. von Bürgerschaftsmitgliedern in Kommissionen oder Beiräten erfolgen durch Stimmzettel und geheim. Die Stimmzettel müssen Zustimmung, Ablehnung oder Wahlenthaltung ermöglichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat.

Stimmhaltungen zählen nicht mit. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.

Im Bild: Dr. Kurt Duwe (FDP)



Photos: Michael Zapf

Hamburg – Unterrichtung durch die Präsidentin Vorschlagsrecht:

SPD-Fraktion: vier Mitglieder und vier Vertreterinnen/Vertreter, CDU-Fraktion: zwei Mitglieder und zwei Vertreterinnen/Vertreter; GAL-Fraktion: ein Mitglied und eine/n Vertreterin/Vertreter

**Tagesordnung 5** Wahl eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union – Unterrichtung durch die Präsidentin

Vorschlagsrecht: SPD-Fraktion

**Tagesordnung 6** Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas – Unterrichtung durch die Präsidentin. Vorschlagsrecht: SPD-Fraktion

Bestimmung eines vorsitzenden Mitglieds und zweier stellvertretender vorsitzender Mitglieder für die Härtefallkommission

**Tagesordnung 7** Wahl von fünf ordentlichen Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern für

die Härtefallkommission – Unterrichtung durch die Präsidentin – (Wahl erfolgte am 23.3.2011, Drucksache wurde bereits verteilt). Wahl eines Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder für die Härtefallkommission – Unterrichtung durch die Präsidentin (Wahl erfolgte am 4.5.2011, Drucksache wurde bereits verteilt)

Berichte des Eingabenausschusses

**Tagesordnung 8** Bericht des Eingabenausschusses (Drucksachen werden nachgeliefert)

Große Anfrage

**Tagesordnung 9** Wegfall des Zivildienstes und Einführung des Bundesfreiwilligendienstes – aktuelle Zahlen und Aktivitäten des Senats – Abg. Katharina Fegebank u. a. GAL-Fraktion – (Drucksache wurde bereits verteilt)

Senatsanträge

**Tagesordnung 10** Tätigkeit der Senatorinnen und Senatoren in Aufsichtsgremien hamburgischer Beteiligungen

## Landeslisten

siehe S. 15, 17, 19f.

## Landesparlament

siehe: Bürgerschaft

## Landesregierung

siehe: Senat

## Landesvertretung

„Die Vertretungen der dt. Bundesländer, die (...) die Interessen der Länder bei den Institutionen des Bundes (insbesondere dem Dt. Bundesrat) vertreten, untereinander Informationen austauschen und Kontakte zu ausländischen Botschaften, zu den Medien, zu Verbandsvertretungen etc. halten.“  
siehe S. 97ff.

## Landeswahlausschuss

siehe S. 14f.

## Landeszentrale für politische Bildung

siehe S. 9

## Legislative

(lat.) Gesetzgebende Gewalt. „In modernen Demokratien diejenige der drei staatlichen Gewalten (Staatsgewalt), die verfassungsrechtlich dafür zuständig ist, Gesetze zu beschließen.“ Siehe auch: Bürgerschaft. siehe S. 10ff.

## Legislaturperiode

„Legislaturperiode bezeichnet denjenigen Zeitraum, für den ein Parlament gewählt wird.“

## Lesung

„Lesung bezeichnet die Beratung von Gesetzes- oder Haushaltsvorlagen und Staatsverträgen im Parlament [in HH:

**Zwischenfragen** werden über das Saalmikrofon gestellt. Sie sollen kurz, präzise und echte Fragen, nicht reine Meinungsäußerungen sein und nicht länger als eine Minute dauern. Oft wird jedoch diese Auflage durch eine Scheinfrage umgangen: „Meinen Sie nicht auch, dass...?“ Eine Zwischenfrage kann, braucht aber nicht angenommen zu werden. So antwortet manche und mancher Abgeordnete auf die Frage der Präsidentin: „Gestatten Sie eine Zwischenfrage“ mit „nein“. Zwischenfragen *„sind unzulässig bei Regierungserklärungen, Erklärungen des Senats (...) und Erklärungen der Präsidentin sowie förmlichen*

*Erklärungen der Fraktionen und Gruppen“* (§ 43 Abs. 2 Geschäftsordnung der Hamburger Bürgerschaft).

Eine Zwischenfrage von Dr. Eva GümbeI (GAL) WP 20 (2011-)



**Tagesordnung 11** Mandat von Herrn Senator Frank Horch im Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau

#### **Senatsmitteilung**

**Tagesordnung 12** Zusammenfassender Bericht der Aufsichtskommission gemäß § 23 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) über ihre Tätigkeit in den Jahren 2008 und 2009

#### **Anträge**

**Tagesordnung 13** Monitoring Soziale Stadtentwicklung als Voraussetzung einer regelmäßigen Gesundheits- und Sozialberichterstattung der Freien und Hansestadt Hamburg – Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Tagesordnung 14** Verbandsklagerecht für Tierschutzverbände – Antrag der Fraktion DIE LINKE –

**Tagesordnung 15** HH Hafen für Atomtransporte sperren! – Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Tagesordnung 16** Verfassungswidrigkeit und Neubemessung der Leistungen nach § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – Bildung und Teilhabe auch für Flüchtlingskinder – Antrag der GAL-Fraktion

**Tagesordnung 17** Hochschulzugang für Berufstätige – ausbauen und verbessern! – Antrag der GAL-Fraktion

**Tagesordnung 18** Schullaufbahnpflicht nach Klasse 4 – Antrag der GAL-Fraktion

**Tagesordnung 19** Flächendeckende Parkraumbewirtschaftung nach „Berliner Modell“ einführen – Antrag der GAL-Fraktion

**Tagesordnung 20** Stimmrecht für alle Mitglieder des Preisgerichtes beim städtebaulichen Wettbewerb Campus Bundesstraße – Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Tagesordnung 21** Arbeitnehmerfreizügigkeit sozial gestalten – Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Tagesordnung 22** Alternative Wohnformen auf

rechtsstaatlicher Grundlage ermöglichen – Änderung des Wohnwagengesetzes – Antrag der FDP-Fraktion

**Tagesordnung 23** Gefährdung durch Radfahrer – Antrag der FDP-Fraktion

**Tagesordnung 24** Verkehrskonzept Hamburger Süden – Antrag der CDU-Fraktion

**Tagesordnung 25** Weiterführung der U4 nach Wilhelmsburg und Harburg – Antrag der CDU-Fraktion

**Tagesordnung 26** Stärkung des Handwerks – Antrag der CDU-Fraktion

**Tagesordnung 27** Zukunftsfähigkeit des Luftfahrt- und Industriestandorts Hamburg absichern: Nachhaltige Ausrichtung der Verkehrsinfrastruktur am Luftfahrtstandort Finkenwerder herstellen – Antrag der CDU-Fraktion

**Tagesordnung 28** Ausbau der norddeutschen Zusammenarbeit – Antrag der CDU-Fraktion –

**Tagesordnung 29** Mehr Wohnungen für Hamburg!

### Ein Zwischenruf?

Im Bild: Roland Heintze (CDU). Zwischenrufe sorgen für den nötigen Pfeffer, aber auch für Miss-töne in stundenlangen Debatten. Einige Beispiele aus der WP 20 (2011-): „Wo wird denn nun gespart?“, „Was ist das denn für eine Wortwahl! Das ist ja unmöglich!“, „Nun geht's hier aber los!“, „Sie haben echt schon mal besser geredet!“, „Es geht jetzt ums Handeln, nicht mehr ums Debattieren!“, „Wer hat es denn verbockt? Sie haben es doch verbockt!“, „Das ist doch Blödsinn“, „Was habt ihr denn bewirkt?“

Photos: Michael Zapf



Bürgerschaft].“  
siehe S. 31

Links  
siehe S. 8f.

### Lobby/Lobbyismus

„Allg.: Vorraum, Halle vor dem Parlament, in dem sich Abgeordnete und nicht dem Parlament angehörige Personen (Lobbyisten) treffen können. Politisch: Interessengruppen bzw. Verbandsvertreter, die in modernen Demokratien versuchen, auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen, und dabei vor allem auf Parteien, Abgeordnete und Regierungen (einschließlich der Verwaltung), aber auch auf die Öffentlichkeit und die Medien Druck ausüben.“ Um Lobbyismus demokratisch zu kontrollieren, müssen MdHB z. B. im „Handbuch der Bürgerschaft“ – ein Who's Who der Abgeordneten – ihre vergüteten und ehrenamtlichen Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten, Gewerkschaften, Berufsverbänden etc. angeben.

### Mandat

(lat.) Auftrag, Amt. übergeben, anvertrauen zu manus = Hand und dare = geben, reichen.

Politisch: „Mandat bezeichnet das Amt und die Aufgabe der Parlamentsabgeordneten. Freies Mandat bedeutet die nicht an Weisungen gebundene Ausübung dieses Amtes (Art. 38 GG).“  
siehe S. 16, 22, 24

### Mandatsverlust

siehe S. 16

### Misstrauensvotum

„Mißtrauensvotum ist eine parlamentarische Abstimmung darüber, ob die

Hier: „Mitte Altona“ – Antrag der CDU-Fraktion  
**Tagesordnung 30** Genossenschaftliches Wohnen trotz Überschuldung sichern – Antrag der SPD-Fraktion

**Tagesordnung 31** Hamburg muss vorangehen: endlich Kinderrechte in das Grundgesetz aufnehmen! – Antrag der SPD-Fraktion

**Tagesordnung 32** Handlungsfähigkeit und Einnahmen des Stadtstaates Hamburg sichern – Antrag der SPD-Fraktion

**Tagesordnung 33** Den Tierschutz in Hamburg stärken – Antrag der SPD-Fraktion

**Tagesordnung 34** Wirtschaftliche Potenziale der Energiewende für Hamburg – Antrag der SPD-Fraktion

### Nachrichtlich:

**Folgende Große Anfragen wurden eingereicht und dem Senat zur Beantwortung zugeleitet:**

Bau des Autobahndeckels auf der A 7 im Bereich Othmarschen – Abg. Hans-Detlef Roock u. a.

CDU-Fraktion (am 29.4.11)

Wohnungsbauentwicklungsplan – Abg. Hans-Detlef Roock u. a. CDU-Fraktion (am 29.4.11)

Katastrophenschutzplanung bei atomaren Unfällen – Abg. Jens Kerstan u. a. GAL-Fraktion (am 5.5.11)

### **Folgende Senatsvorlage wurde im Vorwege einem Ausschuss überwiesen:**

Zusammenarbeit Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Medienbereichen

1. Vierter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)

2. Aufhebung des Staatsvertrages über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk (dem Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien am 28.4.11)

## Zwei Mitglieder der Regierungsfraktion im Gespräch

Links: Arno Münster (SPD), rechts Dr. Mathias Petersen (SPD), WP 20 (2011- )

Eineinhalb Wochen vor einer Bürgerschaftssitzung erhalten die Abgeordneten die Tagesordnung. Zwei bis fünf Tage nach einer Bürgerschaftssitzung bekommen sie das Kurzprotokoll der Sitzung, in dem nachgelesen werden kann, zu welchen Ergebnissen die Abgeordneten bei der Befassung der einzelnen Tagesordnungspunkte gekommen sind.



### Ablauf der Bürgerschaftssitzung

„Die Bürgerschaft legt zu Beginn jeder Sitzung auf Empfehlung des Ältestenrats fest:

1. welche Punkte der Tagesordnung in welcher Reihenfolge beraten werden sollen,
2. wie mit den sonstigen Punkten der Tagesordnung verfahren werden soll, wobei – abgesehen von Wahlen – Vertagungen (...) nur von einer eintägigen auf die nächste Sitzung zulässig sind,
3. wie die außerhalb der Aktuellen Stunde (...) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Vorgänge verfügbare Zeit verteilt werden soll“ (§ 26 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

„Der Ältestenrat soll bei seiner Empfehlung anstreben, dass:

1. grundsätzlich jeweils sieben Punkte beraten werden, (...)
2. genügend Zeiten für Wahlen, Abstimmun-

gen und die sonstige geschäftliche Behandlung von Vorlagen verbleiben.“ (§ 26 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Vertagung einer Bürgerschaftssitzung

Eine Bürgerschaftssitzung kann durch Beschluss der Bürgerschaft vertagt werden. Allerdings dürfen Dringliche Senatsanträge nicht vertagt werden (§ 28 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Wann ist die Beratung eines Themas beendet?

Zum Beispiel ist die Beratung eines Themas, das auf der Tagesordnung einer Bürgerschaftssitzung stand, beendet, wenn es dazu auf der entsprechenden Bürgerschaftssitzung keine Wortmeldungen mehr gibt. Doch, wenn nach Schluss der Beratung eine Senatsvertreterin oder ein Senatsvertreter zu diesem bereits beendeten Thema das Wort ergreift, dann ist die Beratung wieder eröffnet (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2

Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Beschlüsse fassen, Abstimmungen

Über viele Angelegenheiten des pol. Alltags werden in den Bürgerschaftssitzungen Beschlüsse gefasst. Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Plenarsaal anwesend sein. Doch selbst wenn z. B. nur ein Viertel der Abgeordneten im Plenarsaal sitzt, können Beschlüsse gefasst werden – vorausgesetzt: niemand zweifelt die Beschlussfähigkeit an (Art. 20 Abs. 1 HV: „Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist“).

Für die Abstimmung stellt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten

**Politischer Alltag eines Abgeordneten.** In der WP 19 (2008-2011) gab es 72 Plenarsitzungen, in denen 1.755 Initiativen behandelt wurden. Insgesamt gab es 8.718 Drucksachen. (Kleine Anfragen werden nicht debattiert.)

In der WP 19 (2008-2011) gab es 6.144 Kleine Anfragen, 207 Große Anfragen, 780 Anträge der Fraktionen, 68 Gesetzentwürfe der Fraktionen, 819 Ausschussberichte, 430 Senatsvorlagen und 270 Sonstige (z. B. Unterrichtung durch den Präsidenten, Wahlvorschläge, Berichte des Datenschutzbeauftragten und des Rechnungshofes).



Photo: Michael Zapf

lassen. „*Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht*“ (§ 33 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Die Beschlüsse werden in der Regel per einfacher Stimmenmehrheit und per Handzeichen abgestimmt (Art. 19 HV: „*Zu einem Beschluss der Bürgerschaft ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt*“).

Es kann auch namentlich abgestimmt werden, außer bei Abstimmung zur geschäftlichen Behandlung von Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen. Wenn namentlich abgestimmt werden soll, kann dies „*schriftlich von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern oder namens einer Fraktion oder Gruppe verlangt werden*“ (§ 36 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Kommt bei der Abstimmung eine Stimmengleich-

heit heraus, bedeutet das: Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt. Zweifelt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter das Abstimmungsergebnis an, dann entscheidet die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident darüber, ob die Abstimmung wiederholt wird (§ 34 Abs. 2 und 4 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

#### **Wer hat wie viel Redezeit?**

Nachdem die Aktuelle Stunde (siehe S. 57) abgehalten wurde und geschäftliche Abwicklungen erfolgt sind, hat jede Fraktion und der Senat eine Grundredezeit von 45 Minuten.

Jede Fraktion erhält „*einen Zuschlag von je 5 Minuten für jeden zur Debatte angemeldeten Punkt. Dabei ist anzustreben, dass jeweils zehn Debatten möglich werden.*“

*Die Fraktionen können pro Sitzungstag folgende Anzahl von Debatten anmelden:*

**Regierung** [in HH: Senat] insgesamt bzw. ein Regierungsmitglied noch das Vertrauen der Mehrheit des Parlaments [in HH: Bürgerschaft] genießt. Ist das nicht der Fall, muss die Regierung (bzw. das Regierungsmitglied) zurücktreten. Das Misstrauensvotum ist (je nach verfassungsrechtlicher Regelung) ein Instrument, das vom Parlament eingesetzt werden kann (Misstrauensantrag) und/oder von der Regierung genutzt werden kann, um festzustellen, ob sie noch von der Mehrheit des Parlaments unterstützt wird (Vertrauensfrage). Eine besondere Variante ist das in D. vorgesehene konstruktive Misstrauensvotum [wie in HH üblich], bei dem es nicht genügt, dass eine parlamentarische Mehrheit für den Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler [in HH gegen den Ersten Bürgermeister] stimmt. Vielmehr kann das Misstrauen nur dadurch ausgesprochen werden, dass mit parlamentarischer Mehrheit gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird (...).“ In HH kann nur gegen den Ersten Bürgermeister ein Misstrauensvotum gestellt werden.

siehe S. 40, 78

#### **Norddeutsche Zusammenarbeit**

siehe S. 96

#### **Opposition**

(lat.) Allgemein: „Im Widerspruch oder im Gegensatz zu etwas stehen.“

Politisch: Opposition bezeichnet die im **Parlament** [in HH: Bürgerschaft] vertretenen Parteien, die sich (als Minderheit) gegen die **Regierung** (in HH: Senat) und die Parteien der (Regierungs-) Mehrheit stellen. Die politische Opposition ist insofern wesentliches Element moderner Demokratien, als sie (mehr noch als die Parteien der Regierungsmehrheit) die parlamentarischen

## In der Senatsbank

Rechts vom Präsidium sitzt während der Bürgerschaftssitzung der Senat.

Die Bürgerschaftspräsidentin darf die Senatsvertreterinnen und -vertreter weder aus der Sitzung „hinauswerfen“, noch darf sie ihnen das Wort abschneiden. Auch dürfen Anträge, die der Senat für ganz dringend verhandlungsbedürftig hält, von der Bürgerschaft nicht vertagt werden (Art. 23 Abs. 4 HV: „Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, darf die Bürgerschaft nicht vertagen“).



*SPD: 5 Debatten; CDU: 2 Debatten; GAL: 1 Debatte; FDP: 1 Debatte; DIE LINKE: 1 Debatte. (...) Als Gesamtrededzeit stehen demnach zur Verfügung: SPD: 45+25 = 70; CDU: 45+10 = 55; GAL: 45+5 = 50; FDP: 45+5 = 50; DIE LINKE: 45+5 = 50; Senat: 45“ (Anlage 2 der Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).*

Der Senat darf auch mehr als 45 Minuten Redezeit in Anspruch nehmen. Dies geht allerdings zulasten der Redezeit der ihn tragenden Fraktion, d. h. der Regierungsfraktion in der WP 20: zulasten der SPD-Fraktion.

Wer über die Redezeit hinaus spricht, dem/der kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

### Der Senat hat zur Bürgerschaftssitzung Zutritt...

Der Senat hat Zutritt zur Bürgerschaftssitzung

und zu allen: „Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse“ – mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse (Art. 23 Abs. 1 Verf.).

„Die Mitglieder des Senats entscheiden aus eigener Kompetenz, ob sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen wollen oder nicht. Die Ausübung dieses Rechts durch sie bedarf keines Senatsbeschlusses. Dies gilt auch, wenn Mitglieder sich durch andere Personen, die nicht dem Senat angehören, vertreten lassen wollen, z. B. durch Bedienstete ihrer jeweiligen Behörden“ (David, 2004, S. 373).

Auch Staatsräte können anwesend sein.

#### ...darf dort aber nicht bestimmen,

Der Senat hat zwar Zutritt, muss sich aber während der bürgerschaftlichen Sitzungen der „Ordnungsgewalt“ der Bürgerschaft unterordnen (§ 11 Abs. 2 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft).

#### ...dafür aber reden

Der Senat muss den Fragen und Antworten

der Abgeordneten Rede und Antwort stehen. Gleichzeitig darf er aber auch selbst das Wort ergreifen – und zwar jederzeit und so lange er will (Art. 23 Abs. 2 HV: „Den Vertreterinnen und Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen“). „Das Verlangen unterbricht nicht die Rede eines Abgeordneten, sondern nur die Rednerliste“ (David, 2004, S. 373).

Doch zu langes Reden kommt nicht gut an. So monierte der damalige Vizepräsident Klaus Lattmann in der Bürgerschaftssitzung vom 13.11.1991: „Herr Senator Vahrenholt, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie sich ein bißchen an der Redezeit der Abgeordneten orientieren würden. Sie haben jetzt zwei Minuten länger gesprochen, ich weiß, daß Sie das dürfen (...), aber es wäre für das Haus doch ganz schön, wenn Sie sich etwas daran halten würden.“

### Die Last der Freien Rede

Frei eine Rede zu halten, bedeutet: Die Rede soll nicht von einem Manuskript abgelesen werden. Nur stichwortartige Aufzeichnungen sind erlaubt.

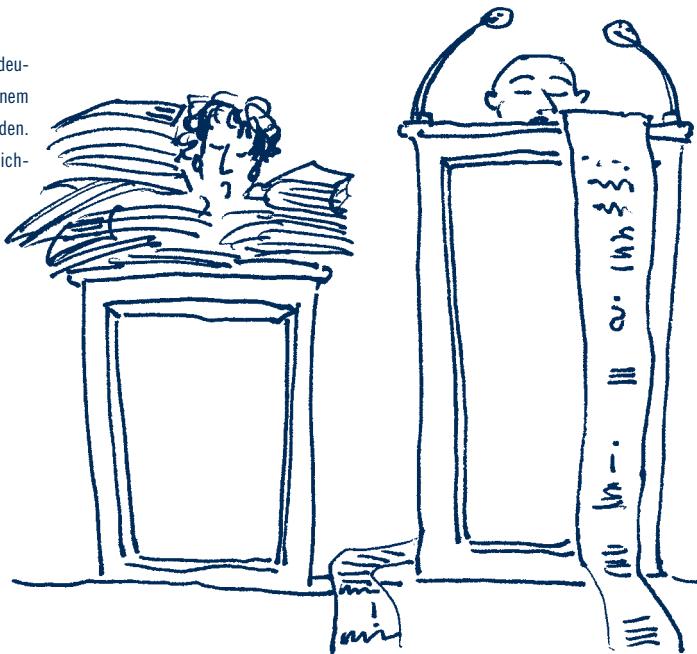


Photo: Michael Zapf

### Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Bürgerschaft: Die Aktuelle Stunde

Beantragt eine Fraktion eine Aktuelle Stunde, wird sie als Tagesordnungspunkt 1 behandelt (§ 22 Abs. 2 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Bei zweitägigen Bürgerschaftssitzungen steht sie auch zu Beginn des zweiten Sitzungstages auf der Tagungsordnung. In der Aktuellen Stunde wird über ein politisch aktuelles Thema gesprochen. Die Fraktionen dürfen jeweils nur ein Thema anmelden. Der besondere Reiz der Aktuellen Stunde liegt in der Bedeutsamkeit der angesprochenen Themen für die aktuelle politische Diskussion auch der breiten Öffentlichkeit, der Begrenzung der Redezeit (5 Min. je Rednerin/Redner). Eine Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig) und der Debattendauer (75 Min., am zweiten Sitzungstag 45 Min.). Dadurch werden der Öffentlichkeit und der Presse Einblicke in den parlamentarischen Schlagabtausch gegeben.

### Themenbeispiele für Aktuelle Stunden in der WP 20 (2011- ):

- „Energiewende jetzt! Hamburgs Positionen vor dem Energiegipfel.“ (Angemeldet von der SPD-Fraktion – debattiert am 13.4.2011 – 3. Bürgerschaftssitzung.)
- „Konfrontation bei 1 Euro-Jobs: neuer Stil guten Regierens?“ (Angemeldet von der CDU-Fraktion – debattiert am 14.4.2011 – 4. Bürgerschaftssitzung.)
- „SPD-Arbeitsmarktpolitik – ideologischer Kahlschlag statt Perspektiven für Langzeitarbeitslose.“ (Angemeldet von der GAL-Fraktion – debattiert am 14.4. – 4. Bürgerschaftssitzung.)
- „Spart der Senat den Wissenschaftsstandort Hamburg kaputt?“ (Angemeldet von der FDP-Fraktion – debattiert am 18.5. – 6. Bürgerschaftssitzung.)
- „Hamburgs Verantwortung: Vorgaben

Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive wahrnimmt.“  
siehe S. 30, S. 76

### Organklage

siehe S. 42

### Panaschieren

(frz): panacher „bunt herausputzen“.  
Eine panache machen = Ein mehrfarbiger Federbusch. Dabei geht es hier in erster Linie um die Mischung. Bei Wahlen: Kandidaten verschiedener Parteien zusammenstellen.  
siehe S. 17

### Parlament

Gewählte Volksvertretung. Im 13. Jhd. mit der Bedeutung „Unterredung“, entlehnt aus dem franz.: parlement.

Wichtigste Aufgabe des Parlaments (in HH: Bürgerschaft) ist: „die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt [Legislative], des Budgetrechts und die Kontrolle der Regierung (in HH: Senat). (...) Die wichtigsten Organe [des Parlaments] sind:

- a) das Parlamentspräsidium, bestehend aus Präsident bzw. Präsidentin und Stellvertretern,
- b) der Ältestenrat und
- c) die Ausschüsse.“  
siehe S. 11ff.

### Parlamentarische Informationsdienste/ Parlamentsdokumentation

siehe S. 73

### Parlamentarismus

„P. bezeichnet eine Herrschaftsordnung, in deren Zentrum ein vom Volk gewähltes Parlament (in HH: Bürgerschaft) steht, das über wesentliche Zuständigkeiten im politischen Entscheidungsprozess verfügt, insbesondere

**Thema eines Antrages:**

„Handlungskonzept gegen Verkehrsstaus“ (Antrag der Abg. Dr. Wieland Schinnenburg, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth, Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing (FDP) und Fraktion vom 20.4.11, Drs. 20/282.



des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung ohne Wenn und Aber umsetzen!“ (Angemeldet von der Fraktion DIE LINKE – debattiert am 19.5.2011 – 7. Bürgerschaftssitzung.)

**Anträge**

Auch Anträge werden auf Bürgerschaftssitzungen behandelt. Die Fraktionen und auch der Senat stellen Anträge zu unterschiedlichsten politischen Themen.

**Wie wird ein Antrag gestellt?**

Mindestens 5 Mitglieder der Bürgerschaft müssen sich zusammenfinden, um einen Antrag bei der Präsidentin der Bürgerschaft schriftlich einzureichen.

Auch Fraktionen können Anträge einreichen.

**Beispiele für Anträge aus der 20. WP (2011- )**

- „Hamburgisches Polizeirecht verfassungskonform weiterentwickeln“ (Antrag der Abg. Dr. Andreas Dressel, Ksenija Bekeris, Gabi Dobusch, Dirk Kienscherf, Thomas Völsch, Arno Münster (SPD) und Fraktion vom 20.4.11, Drs. 20/273
- „Weiterführung und Ausbau des Programms Frühe Hilfen“ (Antrag der Abg. Christoph de Vries, Dietrich Wersich, Dennis Gladiator, Birgit Stöver, Klaus-Peter Hesse, Viviane Spethmann (CDU) und Fraktion vom 3.5.11, Drs. 20/385
- „Radverkehrsstrategie konsequent umsetzen“ (Antrag der Abg. Dr. Till Steffen, Jens Kerstan, Olaf Duge, Dr. Eva Gümbel, Anja Hajduk (GAL) und Fraktion vom 4.5.11, Drs. 20/387
- „Energienetze in die öffentliche Hand –

Transparenz und demokratische Kontrolle stärken!“ (Antrag der Abg. Dora Heyenn, Heike Sudmann, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch, Kersten Artus, Dr. Joachim Bischoff, Cansu Özdemir und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 18.4.11, Drs. 20/240

**Was geschieht mit den Anträgen?**

„Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. Sie können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen auch an mehrere Ausschüsse (...) überwiesen werden“ (§ 16 Abs. 2 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft).

Es kommt auch vor, dass die Antragstellerinnen und/oder Antragsteller selbst beantragen, dass ihre Vorlage (Thema) an einen Ausschuss (siehe S. 60ff.) überwiesen werden soll.

## Wer reden möchte, muss sich zu

**Wort melden** und darf nur dann sprechen, wenn der/die Sitzungspräsident/in ihm/ihr das Wort erteilt hat. Ertönt die Glocke der/des Sitzungspräsidentin(en), muss der/die Redner/in seine/ihre Ausführungen unterbrechen. Der/die Sitzungspräsident/in bestimmt die Reihenfolge der Redner/innen, kann aber auch davon abweichen, um unterschiedliche Auffassungen deutlich werden zu lassen. Mitglieder derselben Fraktion sollen nicht nacheinander das Wort erhalten.

Am Redepult die GAL-Abgeordnete Anja Hajduk (WP 20, 2011-).

Photos: Michael Zapf



*„Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht widersprechen“ (§ 16 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).*

## Große Anfragen

Große Anfragen müssen von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet und schriftlich eingereicht werden. Der Senat hat vier Wochen Zeit, die Anfrage per schriftlicher Drucksache zu beantworten. Der Antwort kann dann auf Antrag mindestens eines Drittels der Abgeordneten eine Debatte in der Bürgerschaft folgen (Art. 25 Abs. 2 HV: *„Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beant-*

*worten. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung“*). Diese umfassende, öffentliche Diskussion ist meist sogar der eigentliche Zweck Großer Anfragen. Sie erfüllen vornehmlich die Funktion parlamentarischer Richtungskontrolle.

### Eine kleine Auswahl Großer Anfragen aus der 20. WP:

- „Bau des Autobahndeckels auf der A7 im Bereich Othmarschen“ der Abg. Hans-Detlef Rook, Klaus Peter Hesse, Jörg Hamann, Ralf Niedmers, Olaf Ohlsen (CDU) und Fraktion, 28.4.11, Drs. 20/349
- „Wegfall des Zivildienstes und Einführung des Bundesfreiwilligendienstes – aktuelle Zahlen und Aktivitäten des Senats“ der Abg. Katharina Fegebank, Antje Möller, Christiane Blömeke, Dr. Eva Gümbel, Heidrun Schmitt (GAL) und Fraktion, 5.4.11,

- a) für die Gesetzgebung zuständig ist,
- b) über Einnahmen und Ausgaben des Staates gesetzlich verfügt (Budgetrecht) und
- c) die Auswahl und Kontrolle der Regierung (in HH: Senat) besorgt.“

## Parlamentsbibliothek

siehe S. 73

## Partei

„Partei bezeichnet eine auf Dauer angelegte Organisation politisch gleichgesinnter Menschen. Parteien verfolgen bestimmte wirtschaftliche, gesellschaftliche etc. Vorstellungen, die (i.d.R.) in Partei-Programmen festgeschrieben sind, sowie das Ziel Regierungsverantwortung zu übernehmen.“

## Petition

(lat.) Bittschrift, Gesuch, Eingabe. *petitio* = das Greifen nach etwas.

„Petition bezeichnet eine (...) schriftlich formulierte Eingabe, Beschwerde oder ein Gesuch an eine staatliche Stelle (Behörde) bzw. an eine Volksvertretung (in HH: Bürgerschaft), die i.d.R. hierfür einen Petitions-Ausschuss eingerichtet hat.“ Die „Bittstellerinnen und Bittsteller“ haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Eingabe zur Kenntnis genommen, geprüft und beantwortet wird.  
siehe S. 66f.

## Plenarsaal

siehe S. 7, 12, 20, 46f.

## Plenarsitzung

siehe: Bürgerschaftssitzung

## Plenum

(lat.) Speziell: „Plenum bezeichnet die Vollversammlung der Mitglieder einer Volksvertretung (auch: Plenarsitzung [in

**Alt und trotzdem up to date:** Im Treppenhaus zu den Fraktionsräumen hängt diese „antike“ Hinweistafel und weist den Weg zu aktuell stattfindenden Ausschusssitzungen.

Unter den Abgeordneten sind die 46- bis 50-Jährigen in der Mehrzahl (30 Abgeordnete), gefolgt von den 36- bis 40-Jährigen (17 Abgeordnete), den 31- bis 35-Jährigen (14 Abgeordnete), den 41- bis 45-Jährigen (13 Abgeordnete), ebenfalls 13 Abgeordnete befinden sich in der Gruppe der 51- bis 55-Jährigen und in der Gruppe der 56- bis 60-Jährigen.

Acht Abgeordnete sind in der

Altersklasse der 61- bis 65-Jährigen; sechs Abgeordnete in der Altersklasse der 26- bis 30-Jährigen; fünf Abgeordnete in der Altersklasse der 65- bis 70-Jährigen und zwei Abgeordnete sind zwischen 21 und 25 Jahre alt. (Stand: Mai 2011).



Drs. 20/153

- „Busverkehr in Hamburg“ der Abg. Heike Sudmann, Dr. Joachim Bischoff, Kersten Artus, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Christiane Schneider und Mehmet Yıldiz (DIE LINKE), 13.5.11, Drs. 20/492
- „Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO und netto-veranschlagte Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 LHO der Freien und Hansestadt Hamburg“ der Abg. Jan Quast, Thomas Völsch, Andrea Rugbarth, Barbara Duden, Erck Rickmers, Ksenija Bekeris, Dr. Martin Schäfer, Dr. Mathias Petersen, Matthias Albrecht, Metin Hakverdi, Dr. Monika Schaal, Peri Arndt, Dr. Sven Tode, Sylvia Wowretzko (SPD) und Fraktion vom 9.6.11, Drs. 20/737

### Auch Bürgerinnen und Bürger können Fragen stellen

Brennt Bürgerinnen und Bürgern ein Thema unter den Nägeln, dass sie meinen, dies müsste durch eine Anfrage in der Bürgerschaft zur Sprache kommen, können sie sich an Abgeordnete ihres Vertrauens wenden und mit ihnen den Fall besprechen. Die Abgeordneten haben Abgeordnetenbüros und Sprechzeiten. Deren Adressen und Telefonnummern erhalten Bürgerinnen und Bürger in den Fraktionsgeschäftsstellen im Rathaus (Tel.: 42828-0). Die Abgeordneten sind nicht verpflichtet, auf die Anregungen von Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Aber oftmals tun sie es.

### Wie arbeitet die Bürgerschaft? Die Ausschüsse

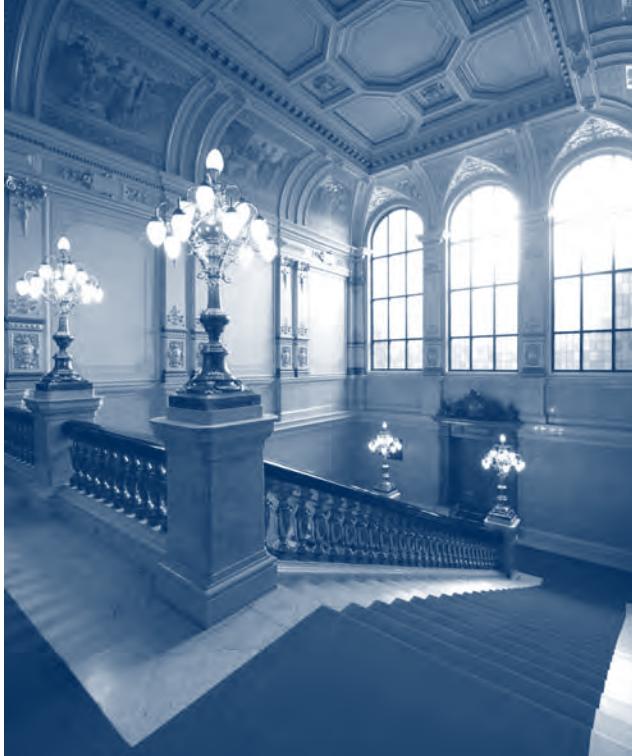
Um sich auf ihre Beschlüsse vorzubereiten, setzt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates

(siehe S. 26) ständige Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete ein (§ 52 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft) (siehe S. 27ff.). So werden während der Bürgerschaftssitzungen – aber oft auch schon im Vorwege – an die Bürgerschaft gerichtete Anträge und Gesetzentwürfe zur Beratung in die Bürgerschaftsausschüsse überwiesen. Die Fraktionen schicken so viele Abgeordnete in die Ausschüsse, wie ihnen gemäß ihrer Fraktionsstärke zustehen. Zusätzlich können die Fraktionen für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse ständige Vertreterinnen und Vertreter benennen.

### TIPP In der Regel sind die Ausschusssitzungen öffentlich

Gefilmt oder geknipst werden darf allerdings nur zu Beginn einer Sitzung, das Gleiche gilt für Tonaufnahmen. Nicht öffentlich sind Ausschusssitzungen, wenn

Um zu mancher Ausschusssitzung zu gelangen, muss man das beeindruckende Bürgerschaftstrepfenhaus passieren.



es dort um: „*Rechnungsprüfung, die Behandlung von Eingaben* [Der Eingaben- oder Petitionsausschuss, siehe S. 66ff.] *sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgut*“ geht (§ 56 Abs. 1 Geschäftsordnung d. HH. Bürgerschaft). Darüber hinaus muss der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, „*wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner dies erfordern (...). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden*“ (§ 56 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

### Was geschieht in den Ausschüssen?

In den Ausschusssitzungen werden Anträge beraten, die der Senat oder einzelne Bürgerschaftsfractionen an die Bürgerschaft gestellt haben und von dieser an einen Ausschuss überwiesen worden sind. An den Sitzungen beteiligen sich die je nach Thema zuständigen Senats- und Behördenvertre-

terinnen und -vertreter (Art. 23 Abs. 1 HV). (Ausnahme: der Untersuchungsausschuss, s. S. 63f.). „*Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben*“ (§ 58 Abs. 2 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Haben die Ausschüsse ihre Arbeit getan, kommen sie zu einem Ergebnis, über das sie abstimmen. Es gibt auch das Selbstbefassungsrecht, d. h. auch einzelne Ausschussmitglieder können Themen einbringen: Gleichwohl muss der Ausschuss mit Mehrheit darüber beschließen, ob über das von einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten eingebrachte Thema beraten werden soll.

### Vom Ausschuss in die Bürgerschaft

Über das Ergebnis ihrer Beratung liefern die Ausschüsse der Bürgerschaft einen schriftlichen Be-

trag [Bürgerschaftssitzung]. Während in den Ausschüssen die vorbereitende Arbeit geleistet wird, werden im Plenum letztlich die Entscheidungen getroffen.“  
siehe S. 48ff.

### Politische Beamtinnen/Beamte

„P. B. sind Beamte auf Lebenszeit, die mit Aufgaben betraut sind, von denen sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Davon betroffen sind: Staatsräte und Staatsrätinnen, der Leiter der Pressestelle des Senats (Senatssprecher) und dessen Stellvertreter sowie der Polizeipräsident.

Es handelt sich hierbei i.d.R. um höchste Beamtenpositionen, deren Tätigkeit ein hohes Maß an politischer Übereinstimmung zwischen dem Beamten und der Regierung verlangt.“

### Präses

siehe: **Senatorin/Senator**

### Präsident des Senats

siehe: **Erster Bürgermeister**

### Präsidium

siehe S. 26

### Proporz

(lat.) Speziell: „Sammelbegriff für alle Formen der Besetzung von Gremien, **Regierungen, Ämtern** etc., die auf eine gleichmäßige Repräsentation und einen (annähernden) Ausgleich zwischen den beteiligten (i.d.R. konkurrierenden) Gruppen abzielt. Typischerweise werden Koalitionsregierungen (in etwa) proportional zur Fraktionsstärke (oder dem Stimmenanteil) der Regierungsparteien besetzt.“

► **Auch ein Thema für einen Ausschuss:**

„Hamburger Hafen für Atomtransport sperren!“, Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drs. 20/383, 3.5.2011, Beschluss: Überweisung an Umweltausschuss (federführend), Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien, auf Antrag der SPD-Fraktion.



richt ab, der die im Ausschuss vertretenen Meinungen und Gründe für gefasste Empfehlungen wiedergeben soll.

Die Bürgerschaft kommt dann zu einem Beschluss. Möglich ist auch eine reine „Kenntnisnahme“ – was so viel heißt wie: Man hat den Bericht zur Kenntnis genommen, trifft aber keine Entscheidung.

Innerhalb von drei Monaten sollte ein Ausschuss mit seinen Beratungen über eine ihm überwiesene Vorlage fertig sein. Ist er das nicht, muss er auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft einen Zwischenbericht geben.

**Mit welchen Themen befassen sich die Ausschüsse?**

**Eine Auswahl aus dem Frühjahr 2011 (WP 20)**

- „Jahresbericht 2011 des Rechnungshofs über die Prüfung der Haushalts- und

Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2009“, Bericht des Präsidenten des Rechnungshofes, Drs. 20/20, 8.3.2011. Beschluss: Überweisung an Haushaltsausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion.

- „Rechtmäßigkeit der Bestätigungserklärung im Bundesprogramm ‚Toleranz fördern – Kompetenz stärken‘ prüfen“, Antrag der GAL-Fraktion, Drs. 20/74, 22.3.2011; Plenarberatung. Beschluss: Überweisung an Verfassungs- und Bezirksausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion.
- „Unterrichtung der Bürgerschaft über die im Jahr 2010 durchgeführten Maßnahmen akustischer Wohnraumüberwachung“, Bericht des Senats, Drs. 20/194, 12.4.2011, Beschluss: Überweisung an Kontrollgremium nach dem Gesetz zur

Umsetzung von Art. 13 Abs. 6 GG auf Antrag aller Fraktionen.

- „Verkehrskonzept Hamburger Süden“, Antrag der FDP-Fraktion, Drs. 20/521, 17.5.2011, Beschluss: Überweisung an Verkehrsausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion.
- „Umgehungsstraße Finkenwerder – Versäumnisse der CDU-Senate beseitigen!“, Antrag der SPD-Fraktion, Drs. 20/535, 18.5.2011, Beschluss: Überweisung an Verkehrsausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE.

**Öffentliches Anhörverfahren:  
Wichtig zur Meinungsbildung**

Jeder Ausschuss hat das Recht und sogar auf Wunsch eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Anhörverfahren einzuberufen. („Ausgenommen sind der Entwurf des Haushaltsplans

## Tatkräftig und selbstbewusst

blicken Vertreter des Hamburger Handwerks seit über hundert Jahren von der Außenfassade des Hamburger Rathauses und krönen die Fenster des erstens Stockes auf der Bürgerschaftsseite des Rathauses. Aktuell dazu passt das Ausschussthema: „Stärkung des Handwerks“, Antrag der CDU-Fraktion, Drs. 20/415, 4.5.2011, Beschluss: Überweisung an Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien auf Antrag der SPD-Fraktion.



sowie *Nachträge zum Haushaltsplan und Angelegenheiten, die (...) in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden* (§ 59 Abs. 1 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft). Durch diese Anhörverfahren haben die Ausschüsse die Möglichkeit, sich genauer über ihre anstehenden Themen zu informieren.

## TIPP Rederecht auch für Bürgerinnen und Bürger

Ein Ausschuss hat bei öffentlichen Anhörverfahren die Pflicht, neben Senatsvertreterinnen und -vertretern auch jede(n) Bürger(in), die oder der etwas Wesentliches zur Sache beitragen will und kann, anzuhören (§ 59 Abs. 3 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Dazu müssen sie sich beim Vorsitz des jeweiligen Ausschusses melden.

## TIPP Öffentliche Bekanntmachung des öffentlichen Anhörverfahrens

Der Termin eines öffentlichen Anhörverfahrens wird in den Schaukästen der Bürgerschaft, die sich in der Rathausdiele befinden, bekannt gegeben, ebenso als Pressemeldung und als Nachricht auf der Startseite von [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de).

## Einige ausgewählte Ausschüsse: Der Untersuchungsausschuss

Ein Untersuchungsausschuss wird immer dann eingesetzt, wenn es nötig ist. Er ist kein ständiger Ausschuss, der in jeder Legislaturperiode tagt. Er ist aber die schärfste parlamentarische Kontrollinstanz. Er hat Befugnisse wie eine Richterin oder ein Richter in einem Strafprozess, jedoch darf der Untersuchungsausschuss nicht in die Kompetenz der Gerichte eingreifen. Manchmal richtet sich der Untersuchungsausschuss gegen

## Qualifizierte Mehrheit

„Bei bestimmten Abstimmungen genügt nicht die einfache Mehrheit (50 Prozent plus eine Stimme), sondern es muss ein größerer, ein qualifizierter Teil der Abstimmungsberechtigten zustimmen (z. B. Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheiten).“

## Quorum

(lat.) „Das Quorum ist die gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene Mindestanzahl anwesender Stimmberechtigter, die nötig ist, damit eine Versammlung oder ein Gremium beschlussfähig ist, bzw. die Mindestzahl abgegebener Stimmen, die erforderlich ist, damit ein Beschluss, ein Volksbegehren o.ä. gültig ist. Das Quorum dient als Schutz vor zufällig herbeigeführten Mehrheiten (z. B. dadurch, dass nur noch eine hochengagierte Minderheit anwesend ist).“

## Quotenregelung

„Quotenregelung bezeichnet die bevorzugte Vergabe von Gütern, Ämtern oder Positionen, d. h. ein bestimmter (prozentualer) Anteil wird nicht nach allgemeinen Kriterien vergeben, sondern an zuvor festgelegte Gruppen, um deren politische Repräsentanz zu verbessern.“

## Rath

siehe: Senat

## Ratifikation/Ratifizierung

von Staatsverträgen: einen völkerrechtlichen Vertrag in Kraft setzen. Im 15. Jhd. entlehnt aus (lat.) *ratificare. ratus* = gültig, rechtskräftig.

siehe S. 83

## Rechnungshof

„Rechnungshof bezeichnet eine Behörde zur

## Elbphilharmonie

auch in der WP 20 (2011- ) ein Thema für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss.

„Das Schwergewicht von Untersuchungen liegt in der parlamentarischen Kontrolle des Senats und der ihm nachgeordneten Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in seinen Verantwortungsbereich fallenden Vorgängen“ (David, 2004, S. 434).



Personen. Sie treten dann als Betroffene auf. Ein Zeugnisverweigerungsrecht – wie es bei den Gerichten möglich ist – haben Betroffene vor diesem Plenum nicht. Zeuginnen und Zeugen werden geladen und Beweismittel bereitgestellt.

### Wer setzt die Untersuchungsausschüsse ein?

Dazu hat die Bürgerschaft: „das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die Pflicht“ (Art. 26 Abs. 1 HV).

Der Senat, in seiner Funktion als oberste Behördenleitung, muss die Untersuchungsausschüsse unterstützen, indem er Bedienstete seiner Behörden zur Verfügung stellt (Art. 26 Abs. 4 HV: „Hamburgische Gerichte und Behörden sind zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen die zu ihrer Unterstützung erforderlichen und von ihnen ausgewählten Bediensteten zur Verfügung“).

Haben die Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit beendet, erarbeiten sie einen Bericht, in dem sie Wertungen und Meinungen abgeben und über den sie abstimmen. Die Kompetenz der Entscheidung haben sie nicht (Art. 26 Abs. 5 HV: „Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei“). Nachdem der Ausschussbericht der Bürgerschaft übergeben worden ist, kommt diese zu Beschlüssen.

### Was wird in den Untersuchungsausschüssen behandelt?

Eine Auswahl aus den letzten zwölf Jahren:

- 1998 wurde ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „zur Vergabe und Kontrolle von Anträgen und Zuwendungen durch die Freie und Hansestadt Hamburg“

eingesetzt.

- Am 7.5.2003 wurde durch die Bürgerschaft der Untersuchungsausschuss „Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Transparenz, Rechtmäßigkeit und Sachdienlichkeit von Personalauswahl und Personalentscheidungen des von CDU, Partei Rechtstaatlicher Offensive und FDP gestellten Senats, insbesondere der Justizbehörde, seit Beginn der laufenden Legislaturperiode“ eingesetzt.
- In der WP 18 (2004-2008) befasste sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss mit den Themen „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ und „Weitergabe von vertraulichen Dokumenten des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ‚Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße‘ an den Senat“.
- In der WP 19 (2008-2010) wurden zu

## Ein Thema für eine Enquête-Kommission

Im Jahre 2002 hieß ein Thema: „Zukunft der Unterelbe“, mit dem sich die Enquête-Kommission beschäftigte (Antrag der GAL-Fraktion, Drs. 17/1162, 16.7.2002, Beschluss: Ablehnung).

Bild: Über die Hamburger Elbbrücken in Richtung Stade nach Cuxhaven. Dort fließt die Unterelbe in die Nordsee.



Photos: Michael Zapf

den Themen „Elbphilharmonie“ und „HSH-Nordbank“ parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingesetzt.

## Enquête-Kommission

Ein Begriff aus dem Französischen, der besagt, dass es sich um eine im amtlichen Auftrag durchgeführte Untersuchung handelt.

Im parlamentarischen Arbeitsalltag werden Enquête-Kommissionen eingesetzt, wenn umfassende Untersuchungen durchgeführt werden sollen, deren Ergebnis für das Gesamtparlament von Bedeutung ist. Damit sind nicht nur „große“ politische Themen gemeint, sondern auch Bereiche, die die Arbeitsweise des Parlaments betreffen: wie z. B. die Verwaltungs-, Verfassungs- und Parlamentsreform.

In der Verfassung heißt es zum Thema Enquête-Kommission: „Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten

*die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquête-Kommissionen einzusetzen“ (Art. 27 Abs. 1 HV).*

Mitglied einer Enquête-Kommission können auch Nicht-Mitglieder der Bürgerschaft sein, so z. B. unabhängige Sachverständige. Die Anzahl der Sachverständigen soll allerdings neun nicht übersteigen. Die Fraktionen und Gruppen können je ein Mitglied in die Enquête-Kommission entsenden (§ 63 Abs. 1, 3 u. 4 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

## In Enquête-Kommissionen behandelte Themen

Zwischen 1970 und 2009 gab es 17 Anträge auf Einsetzung einer Enquête-Kommission, wovon 13 angenommen wurden.

Es wurden Themen behandelt wie z. B.:

- „Bekämpfung der Drogensucht“,

Überprüfung, Kontrolle und Feststellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.“ siehe S. 44f.

## rechts

siehe Seite 8

## Rechtsprechende Gewalt

siehe: Judikative

## Rechtsstaat

„Bezeichnung für Staaten, in denen das Handeln der staatlichen Organe

1) gesetztem Recht (i.d.R. Verfassungen in D. dem GG) untergeordnet ist, damit den Individuen bestimmte unverbrüchliche Grundrechte zustehen und staatlichem Handeln bestimmte Grenzen gesetzt sind und

2) alles staatliche Handeln dem (Verfassungs-) Recht und der Verwirklichung von Gerechtigkeit dient und zumeist so in D. der richterlichen Kontrolle unterliegt.“

## Rederecht des Senats

siehe S. 56

## Regierung

(lat.) „Regierung bezeichnet das für die Leitung eines politischen Gemeinwesens zuständige höchste Organ. In gewaltenteiligen Demokratien steht die Regierung [Exekutive] neben der gesetzgebenden [Legislative] und der rechtsprechenden Gewalt [Judikative] und ist für die Ausführung, die Durchführung bzw. den Vollzug der Gesetze und politischen Maßnahmen zuständig, wobei Regierungen keineswegs nur (passiv) ausführend, sondern selbstständig leitend und steuernd

Ein Thema des Eingabenausschusses: Beschwerde über Müllkosten. 2010 hielt der Eingabenausschuss 60 Sitzungen ab. Es wurden 1003 neue Eingaben eingereicht. Aus dem Vorjahr 2009 gab es 147 unerledigte Eingaben. Ende 2010 waren noch 141 Eingaben offen. Die meisten Eingaben entfielen auf den Bereich „Sonstiges“ (16,6% = 174 Eingaben), gefolgt vom Bereich „Kultur“ (12,8% = 134 Eingaben), gefolgt vom Bereich „Verkehr“ (12,2% = 128 Eingaben) u. dem Bereich „Ausländerangelegenheiten“ (11,8% = 124 Eingaben). Die wenigsten Eingaben wurden im Bereich „Wirtschaft“ eingereicht (0,2% = 2 Eingaben).



(Antrag CDU-Fraktion, 1989. 1991: Abschlussbericht, erledigt mit Ablauf der Wahlperiode).

- „Parlamentsreform“, Antrag FDP-Fraktion, 1991. 1997: Beschluss: Kenntnisnahme.
- „Verfassungsschutz“, Antrag GAL-Fraktion, 1994. 1994: Beschluss: Ablehnung.
- „Strategien gegen die anwachsende Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen“, Antrag SPD-Fraktion, 1997, Änderungsantrag der GAL-Fraktion. 2000: Kenntnisnahme.
- „Zukunft der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern“, Antrag CDU-Fraktion, 1999. 2001: Beschluss: Kenntnisnahme.
- „Konsequenzen der neuen PISA-Studie für Hamburgs Schulentwicklung“, Antrag der SPD- und GAL-Fraktion, 2005. 2007: Beschluss: Kenntnisnahme.

## TIPP

### Bei Bitten und Beschwerden: der Eingabenausschuss (Petitionsausschuss) ist für alle da

Wenn Sie sich durch staatliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg ungerecht behandelt fühlen, können Sie sich an den Eingabenausschuss wenden. Dieses Recht „steht jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu“ (§ 1 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss). Das gilt ebenso für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Auch sie können sich mit Eingaben direkt an die Bürgerschaft wenden. Sie brauchen nicht den Dienstweg einzuhalten. „Eingaben von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich der Bürgerschaft zuzuleiten“ (§ 2 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss).

Die Eingabe muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der HH Bürgerschaft eingereicht werden. Sie können Ihre Eingabe auch elektronisch über das Online-Portal unter Verwendung des dortigen Formulars an die Geschäftsstelle des Eingabenausschusses einreichen: [www.buergerschaft-hh.de/eingaben](http://www.buergerschaft-hh.de/eingaben) „Bei elektronisch übermittelten Eingaben ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird“ (§ 3 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss).

Postanschrift: Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft, Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg.

Bitte Absender und Unterschrift nicht vergessen.

**WICHTIG:** In der Regel kommt Eingaben aufschiebende Wirkung zu.

Ein Thema für den Eingabenausschuss: Vergabe von SAGA-GWG-Wohnungen.



Photos: Michael Zapf

## TIPP

**Der Eingabenausschuss führt regelmäßig Bürgersprechstunden durch.**

Die Termine können in der Geschäftsstelle des Eingabenausschusses erfragt werden. Tel: 42831-1324;

E-Mail: [eingabendienste@bk.hamburg.de](mailto:eingabendienste@bk.hamburg.de)

**Wer eine Eingabe macht, darf nicht benachteiligt werden**

„Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Eingabe an die Bürgerschaft gewandt hat, benachteiligt werden“ (§ 4 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss).

Wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes, Straf- und Untersuchungsgefangene sowie sonstige Personen in einem Verwahrungsverhältnis eine Eingabe machen, dann darf gegen sie „kein Disziplinarverfahren oder sonstige Maßregel ergriffen werden“ (§ 4 Abs. 2 Gesetz über den Eingabenausschuss).

**Was ist der Eingabenausschuss, wie ist er zusammengesetzt?**

Der Eingabenausschuss ist ein Pflichtausschuss und hat als einziger bürgerschaftlicher Ausschuss direkten Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern. „Die Bürgerschaft bestellt einen Eingabenausschuss, dem die Behandlung der an die Bürgerschaft gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt“ (Art. 28 Abs. 1 HV). In der WP 20 (2011-) besteht er aus 23 Mitgliedern (12 aus der SPD-Fraktion; 5 aus der CDU-Fraktion; 3 aus der GAL-Fraktion; 2 aus der FDP-Fraktion; 1 aus der Fraktion DIE LINKE). Der Eingabenausschuss ist kein öffentlich tagender Ausschuss. Allerdings kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.

**Mit welchen Problemen kann ich mich an den Eingabenausschuss wenden?**

Oft handelt es sich um: Einbürgerersuchen,

(durch Gesetzesinitiativen etc.) politisch tätig sind.“  
siehe S. 74ff.

### Regierungserklärung

„Regierungserklärung bezeichnet die Vorstellung des Regierungsprogrammes vor dem Parlament. Zu unterscheiden sind:

- 1) Regierungserklärungen, die nach Wahlen und der Regierungsneubildung abgegeben werden und die wichtigsten Vorhaben der Regierung für die kommende Legislaturperiode enthalten,
- 2) Regierungserklärungen, die (wie in D. seit 1968 jährlich) über die unmittelbaren Absichten der Regierung informieren, und
- 3) Regierungserklärungen, die zu besonderen Situationen und wichtigen Vorgängen (als Stellungnahme der Regierung) abgegeben werden.“ siehe S. 85

### Repräsentative Pflichten des Senats/ der Bürgerschaft

siehe S. 47f., 84

### Republik

(lat.) „R. ist eine Staatsform, bei der das Staatsvolk höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist.“

### Richter und Richterinnen/Richterwahlausschuss

siehe S. 101

### Richtlinienkompetenz

„R. bezeichnet die in Art. 65 im GG festgelegte Vorrangstellung des Bundeskanzlers gegenüber den übrigen Regierungsmitgliedern (auch Kanzlerprinzip).“

In der Hamburger HV verankert: Der Erste Bürgermeister hat die R. gegenüber den übrigen Senatsmitgliedern.  
siehe S. 85

## Ein Thema im Eingabenausschuss:

### Der Umwelt- und Naturschutz.

Der Eingabenausschuss kann nicht tätig werden, wenn mit der Eingabe gerichtliche Entscheidungen überprüft werden sollen. Auch mit rein privatrechtlichen Angelegenheiten – wie z. B. Mietverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und mit Beschwerden gegen Bundesbehörden (z. B. gegen die Agentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung) kann sich der Eingabenausschuss nicht beschäftigen.



Aufenthaltserlaubnisse, Bitten um Abwendung von Abschiebungen. Auch bei Problemen mit dem Jobcenter teamarbeit.hamburg (ARGE SGBII) oder der Strafhaft wenden sich Bürgerinnen und Bürger an den Eingabenausschuss. Ebenso, wenn es um Baugenehmigungen und Lärmschutz geht, sich um eine Anerkennung als vordringlich Wohnungssuchende handelt oder wenn der Bau eines Kindertagesheimes gefordert wird, Steuerschulden entstanden sind, Gelder aus dem Opferentschädigungsfonds verlangt werden, es um Bußgelder und die Tempo 30-Zone geht oder auch um Studiengebühren und BaföG. Die Eingaben umfassen die Sachgebiete: Rechtspflege, Strafvollzug, Ordnungswidrigkeiten, Polizei- und Ordnungsrecht, Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten, Baurecht, Verkehr, öffentliche Transferleistungen, Bildung und Kultur, soziale Einrichtungen, Umwelt- und Naturschutz, Personalangelegen-

heiten, Verwaltungsorganisation, Finanzen, Liegenschaftsangelegenheiten, Sozialversicherung, Wirtschaft, Sonstiges.

### Die Rechte des Eingabenausschusses

Der Eingabenausschuss kann vom Senat verlangen, dass er ihm Auskünfte erteilt und ihm jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen gestattet. *„Schriftliche Auskünfte und Berichte sind, wenn, Senatsämter und Fachbehörden unmittelbar betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen, in anderen Fällen binnen einer Frist von sechs Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuss jeweils einer Verlängerung der Frist zustimmt. (...) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuss berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören. Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter*

*zu entsenden“* (§ 5 Abs. 1, 4 u. 5 Gesetz über den Eingabenausschuss). Auch kann der Eingabenausschuss *„Sachverständige, andere Auskunftspersonen sowie die Petentin oder den Petenten anhören“* (§ 6 Abs. 1 Gesetz über den Eingabenausschuss). Es besteht allerdings kein Anspruch auf Anhörung.

### Der Weg von der Eingabe bis zur Antwort

Der Eingabenausschuss tagt in der Regel jeden Montagnachmittag und ca. alle zwei bis drei Wochen auch am Dienstagnachmittag. Er „unterliegt im Gegensatz zu anderen Ausschüssen keinen Weisungen des Plenums [der Bürgerschaft], mittels derer seine Arbeit gesteuert werden könnte. Diese größere Unabhängigkeit gegenüber anderen Ausschüssen wird eingeschränkt dadurch, dass der Eingabenausschuss nur auf Grund eines konkreten Begehrens, das eine Eingabe enthält, und sachlich daran gebun-

Auch mit dem Thema „Wirtschaft“ beschäftigt sich der Eingabenausschuss.

„Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle von der Bürgerschaft nicht erledigten Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen, Anträge, noch nicht beantwortete schriftliche Große und Kleine Anfragen, Auskunftsersuchen und mündliche Fragen als erledigt. Noch nicht beschiedene Eingaben werden in der nächsten Wahlperiode weiter beraten. Beschlüsse, mit denen vom Senat regelmäßige Berichte zu einem Thema gefordert werden, bleiben für die nächste Wahlperiode in Kraft“ (§ 73 Abs. 1; 2; 3 Geschäftsordnung der HH Bürgerschaft).

Photos: Michael Zapf



den tätig werden darf“ (David, 2004, S. 507). Ist Ihre Eingabe eingegangen, beginnt folgendes Prozedere: Ein Mitglied des Eingabenausschusses wird zum Berichterstatter Ihrer Eingabe ernannt. Die Eingabe wird dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt; dann gibt der Eingabendienst eine rechtliche Bewertung Ihres Anliegens ab. Danach trägt der Berichterstatter Ihr Anliegen im Eingabenausschuss vor und unterbreitet einen Entscheidungsvorschlag. Ist der Eingabenausschuss zu einem Ergebnis gekommen, berichtet er der Bürgerschaft schriftlich darüber und kann folgende Empfehlungen aussprechen: Dem Senat die Eingabe zu überweisen, und zwar: entweder zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Stoff für eine künftige Prüfung (in 2010 wurden 4,6% aller Eingaben an den Senat überwiesen). Oft empfiehlt der Ausschuss, die Eingabe als erledigt zu betrachten. Das geschieht immer dann, wenn dem Anliegen bereits entsprochen

wurde (in 2010: 32,3% der Eingaben). Auch die Empfehlung „nicht abhilfefähig“ wird häufig gegeben (in 2010: 60,1%). Hier handelt es sich um Angelegenheiten, die von einem Gericht behandelt werden müssen oder außerhalb des hamburgischen Zuständigkeitsbereiches liegen oder aber: „*deren Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden kann*“ (§ 66 Abs. 4 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft). Die Empfehlung: „zur Tagesordnung überzugehen“ wird ausgesprochen, wenn das Anliegen einer Eingabe nicht erkennbar ist, oder wenn: „*gegenüber einer früheren, von der Bürgerschaft beschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten*“ (§ 66 Abs. 4 Geschäftsordnung d. HH Bürgerschaft) sind (2010: 1,9%). Die Bürgerschaft beschließt nun abschließend über die Behandlung Ihrer Eingabe. Hat die Bürgerschaft positiv entschieden, entscheidet der Senat, ob er der bürgerschaftlichen

## Rücktritt des Senats

siehe S. 78

## Schattenkabinett

„Schattenkabinett bezeichnet eine von der Opposition zusammengestellte Regierungsmannschaft, die im Falle der Regierungsübernahme das amtierende Kabinett [Sammelbegriff für die Regierung eines Staates] ersetzt.“

## Selbstbefassungsrecht in den Ausschüssen

siehe S. 61, 71

## Senat

(lat.) senatus = Rat der Alten. „Senat bezeichnet [u.a.] die Regierung der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.“ siehe S. 30f., 38f., 40f., 74ff.

## Senatorin / Senator

Senatorinnen und Senatoren übernehmen in Städten die Funktionen, die in Flächenstaaten von Ministerinnen und Ministern übernommen werden. Als Regierungsmitglieder werden sie auf Vorschlag des/der Ministerpräsidenten/-präsidentin (in HH: vom **Ersten Bürgermeister**) ernannt. siehe S. 85ff.

## Senatorinnen/Senatorengehälter

siehe S. 88

## Senatsämter

siehe S. 94

## Senatsbeschluss

siehe S. 81ff.

## Senatsbeschluss im Verfügungswege

siehe S. 89

► Eine **Volkspetition** könnte sich mit dem Thema Absetzung der Hundesteuer beschäftigen



► Die **Härtefallkommission** kann helfen, wenn es um strittige Fälle von „Abschiebung“ geht.

Empfehlung folgt oder nicht. Die Entscheidung der Bürgerschaft wird dem Petenten/der Petentin schriftlich mitgeteilt.

### Beschleunigte Verfahren

„Besonderheiten gelten im so genannten Beschleunigten Verfahren. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das bei Eingaben von Ausländern, die sich gegen eine bevorstehende Abschiebung wenden, zur Anwendung kommt. Hier wird eine schnelle Entscheidung ermöglicht. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Bürgerschaftlichen Drucksache 15/3445“ (zitiert aus: [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de)).

### Volkspetitionen

1996 wurde der Artikel „Volkspetition“ in die Hamburgische Verfassung aufgenommen. „*Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10.000*

*Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so fasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern“ (Art. 29 HV).*

Bei diesen Bitten und Beschwerden muss es sich um Anliegen handeln, die die Allgemeinheit betreffen – z. B. wenn es um Themen geht wie: Absetzung der Hundesteuer, Kindergartenbeiträge oder Fluglärm.

Um sich mit einer Volkspetition schriftlich an die Bürgerschaft wenden zu können, müssen mindestens 10.000 Hamburgerinnen und Hamburger mit ihrer Unterschrift die Petition unterstützt haben. Die Bürgerschaft überweist die Petition an einen Ausschuss. Hier hat die Vertreterin oder der Vertreter der Petenten das Recht, über das Anliegen zu berichten. Der jeweilige Ausschuss diskutiert dann über die

Petition und berichtet der Bürgerschaft über seine Ergebnisse. Die Bürgerschaft kann nun die Petition annehmen oder auch ablehnen. Den Petentinnen oder Petenten wird dann das Ergebnis mitgeteilt.

## Die Härtefallkommission

Wie der Begriff schon deutlich macht, beschäftigt sich die Härtefallkommission mit Angelegenheiten, die für Menschen zu einem Härtefall in ihrem Leben werden können. Die Härtefallkommissionen in den deutschen Bundesländern wurden eingerichtet, um „vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, denen nach geltendem Recht kein Aufenthaltsrecht zusteht, gleichwohl zu einem Bleiberecht zu verhelfen, weil die Vollziehung der Ausreisepflicht menschlich oder moralisch unerträglich wäre. (...) Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht tritt u. a. ein, wenn der Ausländer von der Aus-



### **Senatskanzlei**

siehe S. 94ff.

### **Senatskommission**

siehe S. 83

### **Senatssitzung**

siehe S. 80ff.

### **Senatsvorbesprechung**

siehe S. 78f.

### **Staat**

Der Politologe Max Weber versteht „Staat [als] eine pol. Einrichtung, die mit der Ausübung allgemeinverbindl. Steuerungs-, Regulierungs- und Koordinationsfunktionen betraut ist, sich (als moderner Verfassungsstaat) dabei demokratischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse bedient und zur Durchsetzung dieser Entscheidungen mit Sanktionsmitteln ausgestattet ist.“

### **Staatsgewalt**

Mit dem Begriff Staatsgewalt werden die Mittel zur Durchsetzung der herrschenden Rechtsordnung bezeichnet. Es wird zwischen Gebietshoheit (Herrschaftsmacht über ein Gebiet und dort lebende Menschen) und Personalhoheit (alle Angehörigen dieses Staates) unterschieden. „Staatsgewalt bezeichnet die auf eigenem Recht beruhende Herrschaftsmacht, über die ein Staat bezogen auf das eigene Staatsgebiet (Gebietsmacht) und auf die eigenen Staatsangehörigen (Personalhoheit) verfügt.“

### **Staatsoberhaupt**

„Staatsoberhaupt bezeichnet die/den obersten Repräsentanten/in eines Staates. Das S. symbolisiert die Einheit des Staates nach innen und außen und vertritt ihn völker-

länderbehörde zur Ausreise aufgefordert und ihm für den Weigerungsfall die Abschiebung angedroht wurde und dieser Verwaltungsakt entweder unanfechtbar geworden ist (sei es durch Ablauf der Rechtsbehelffrist, sei es durch Klageabweisendes Urteil) oder die Behörde seine sofortige Vollziehung angeordnet hat und ein hiergegen gerichteter Eilantrag, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung hätte erreicht werden sollen, durch das Verwaltungsgericht unanfechtbar abgelehnt worden ist“ (wikipedia.org/wiki/Härtefallkommission - Stand: 5.6.2011).

In Hamburg gibt es die Härtefallkommission seit Mai 2005.

### **Wie ist die Härtefallkommission zusammengesetzt?**

„Die Härtefallkommission ist ein vom Senat eingerichtetes Gremium. Die Geschäftsführung

liegt im Rahmen der Amtshilfe bei der Bürger-schaftskanzlei. Die Härtefallkommission ist ausschließlich mit Mitgliedern der Bürgerschaft besetzt. Dabei stellt jede Fraktion, die im Eingabenausschuss der Bürgerschaft vertreten ist, ein Mitglied.“ (www.hamburgische-buergerschaft.de; Stand: 5.6.2011.) Diese werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat berufen.

Die Behörde für Inneres und Sport entsendet eine Vertreterin/Vertreter ohne Stimmrecht in dieses Gremium (§ 1 Abs. 4 Hamburgisches Gesetz über die Härtefall-kommission).

### **Wie arbeitet die Härtefallkommission?**

„Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds oder der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde [das ist die Behörde für Inneres und Sport]

## In der Parlamentsdokumentation

(Tel.: 42831-3000) werden alle Drucksachen, Gesetzentwürfe, Anfragen, Berichte, Ausschussberichte, Plenarprotokolle, Wahlvorschläge und Bekanntmachungen der Bürgerschaft gesammelt. Die Drucksachen – wie Große und Kleine Anfragen – sind inhaltlich erschlossen und in einer Datenbank gespeichert, so dass ein leichter Zugang zu den von der Bürgerschaft behandelten Themen besteht.

Die für alle öffentlich zugängliche Parlamentsdatenbank enthält alle Parlamentsmaterialien (Drucksachen, Plenarprotokolle) und parlamentarische Vorgänge

seit Beginn der 16. Wahlperiode (8.10.1997). Schauen Sie unter: [www.buergerschaft-hh.de/parldok/](http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/) Bei der Suche nach älteren Dokumenten seit 1945 sind die Mitarbeiterinnen der Parlamentsdokumentation behilflich.

Im Bild: Hilke Timmann, Leiterin der Parlamentsdokumentation.



*tätig. Vorschläge sind nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde, dies gilt nicht für Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde“ (§ 2 Abs. 1 Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission).*

*Die Härtefallkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Verschwiegenheit ist hier oberstes Gebot. „Die Härtefallkommission kann mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der oder des Betroffenen im Bundesgebiet rechtfertigen. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die oder der Betroffene eine Straftat von erheblichem Gewicht begangen hat. (...) Die Härtefallkommission teilt alle abschließenden Entscheidungen schrift-*

*lich unter Angabe von Gründen der Bürgerschaft mit.“ (§ 5 Abs. 1 u. 2 HH Gesetz über die Härtefallkommission). Die Behörde für Inneres und Sport „entscheidet als zuständige oberste Landesbehörde über Annahme oder Zurückweisung des Ersuchens und informiert darüber die Härtefallkommission und die Bürgerschaft. Wird das Ersuchen angenommen, erteilt die Ausländerbehörde, abweichend von gesetzlichen Voraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis.“ ([www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de))*

## Wer schafft für die Bürgerschaft ? Die Bürgerschaftskanzlei

Die Bürgerschaftskanzlei ist eine eigenständige „Behörde“ mit Hauptsitz im Rathaus. Sie unterstützt die Präsidentin der Bürgerschaft bei der Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben – so z. B. der Vorbereitung der Sitzungen, bei Anfra-

gen aus der Bevölkerung etc. Außerdem hilft sie den Abgeordneten bei ihrer parlamentarischen Arbeit. So berät sie in juristischen Fragen. Sie führt Protokoll in den Sitzungen, bereitet Bürgerschaftsempfänge vor, betreut Besuchende, erstellt Informationsschriften und das Handbuch der Bürgerschaft und, und, und.

## TIPP Die Bürgerschaft im Internet Über das Internet

[www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de) erhalten Sie Informationen über die Bürgerschaft. Z. B. können die Termine der Sitzungen, Informationen über Abgeordnete, die Plenarprotokolle und Pressemitteilungen abgerufen werden. Aktuelle Informationen aber auch Fotos oder Videos sind unter den Social-Media-Adressen zu finden: [facebook.com/hamburgische.buergerschaft.de](https://facebook.com/hamburgische.buergerschaft.de); [twitter.com/BuergerschaftHH](https://twitter.com/BuergerschaftHH); [youtube.com/BuergerschaftHH](https://youtube.com/BuergerschaftHH)

## Jugend im Parlament

Einmal jährlich können 121 Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren im Rathaus die Arbeitsformen eines Parlamentes kennen lernen. Die Termine werden in der Presse bekannt gegeben. Anmeldungen nimmt die Bürgerschaftskanzlei entgegen (Tel.: 42831-2489). Anmeldung auch übers Internet: [www.hamburgische-buergerschaft.de](http://www.hamburgische-buergerschaft.de).

Die Bürgerschaftskanzlei ist bei einer Unterrichtsbefreiung behilflich. An fünf Tagen von 9.00 Uhr an bis nachmittags debattieren die Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Plenarsaal des Rathauses und in den Ausschüssen ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen.



**TIPP** **Parlamentarische Informationsdienste**  
Sie sind die zentralen Informationsstellen für alle Abgeordneten der Bürgerschaft. Soweit es die Dienstleistungen für die Abgeordneten und die Fraktionen der Bürgerschaft erlauben, können die Parlamentarischen Informationsdienste auch von der interessierten Öffentlichkeit genutzt werden. Die Parlamentarischen Informationsdienste gliedern sich in drei Fachgebiete: Parlamentsdokumentation, Parlamentsbibliothek und Pressedokumentation.

**TIPP** **Die Parlamentsbibliothek**  
(Tel.: 42831-3000) ist eine auf die parlamentarische Arbeit ausgerichtete wissenschaftliche Präsenzbibliothek. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen den Lesesaal nutzen, aber keine Literatur ausleihen. Der Bestand im Lesesaal (insbesondere Gesetzessammlungen, Kommentare, Nachschlage-

werke) ist nach Sachgebieten geordnet. Es gibt z. B. Veröffentlichungen des Senats und der Fachbehörden, Literatur zum Staats- und Verfassungsrecht, zum Parlamentswesen, zum Wahlrecht.

**Die Pressedokumentation**  
(Tel.: 42831-3000) bietet den Abgeordneten eine große Auswahl von aktuellen Artikeln, insbesondere aus der örtlichen Presse, zu politischen Tagesereignissen in Hamburg und im Umland und auch zu personenbezogenen Themen von Politikerinnen und Politikern. Die Pressedokumentation erstellt zweimal täglich für die Abgeordneten einen Pressespiegel.

**TIPP** **Das Bürgerschaftshandbuch**  
Im Bürgerschaftshandbuch sind die Abgeordneten mit ihrem Lichtbild sowie mit persönlichen Daten aufgeführt.

rechtlich. S. ist in D. der von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählte Bundespräsident.“

## Staatsrätin/rat

„Bezogen auf einzelne Personen ist S. a.) die Amtsbezeichnung für Staatssekretäre in Hamburg bzw. den Leiter der Senatskanzlei (Staatskanzlei) in Bremen.“ siehe S. 89f.; siehe: politische Beamtinnen und Beamte

## Staatsrätebesprechung

siehe S. 89

## Staatsräte-Kollegium

siehe S. 89f.

## Staatsvertrag

„1) Im völkerrechtlichen Sinne sind Staatsverträge zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Zusammenarbeit oder der gegenseitigen Rechte und Pflichten. S. erlangen erst durch Unterschrift des Staatsoberhauptes (in D. Bundespräsidenten) Gültigkeit.“  
siehe S. 41

## Stadtstaat

„Im dt. Föderalismus (Streben nach Selbständigkeit der einzelnen Länder innerhalb eines Staatsganzen) bilden die Städte Berlin, Bremen und Hamburg und Teile ihres unmittelbaren Umlandes eigenständige Bundesländer, sogenannte Stadtstaaten.“  
siehe S. 8

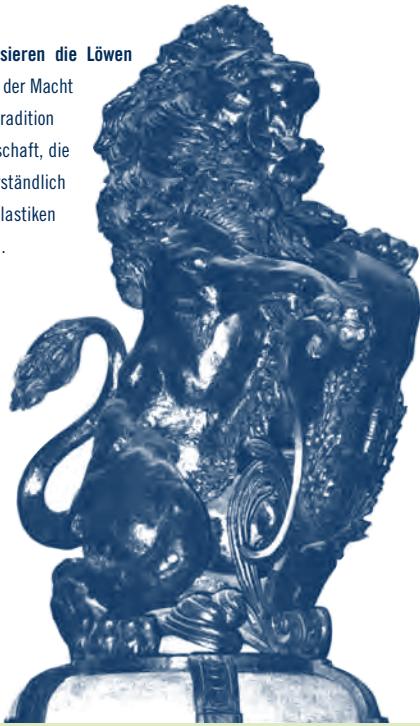
## Ständige Vertragskommission

siehe S. 98

## Untersuchungsausschuss

siehe S. 63ff.

► **Im Senat posieren die Löwen** als Wachtiere der Macht (ganz in der Tradition feudaler Herrschaft, die sich selbstverständlich durch Löwenplastiken schützen ließ).



► **So ohne Weiteres kommt niemand zum Senat und zu den Arbeitsräumen der Senatskanzlei.** Die Türen sind geschlossen. Wer hindurch möchte, um mit Mitarbeitenden der Senatskanzlei zu sprechen – oder vielleicht auch mit dem Bürgermeister – muss sich bei den Ratsdienern und -dienerinnen an der „Information“ melden, die nicht eher die Tür öffnen, bis ihnen telefonisch versichert wird, dass der Besuch willkommen ist.



# Der Senat

## **Der Weg zum Senat: Vorbei an den Hütern der Macht**

Der offizielle Weg zum Senat führt von der Rathausdiele vorbei an zwei nachtaktiven Großkatzen – sprich Löwen –, die sich rechts vor dem Aufgang zum Senatsgehege postiert haben und das Staatswappen fest in den Vorderpfoten halten. Filmreif spielen sie die Nachfahren aggressiver Schutztiere adliger Herren. Die Löwen sind das Sinnbild herrschaftlicher Macht.

## **Wiesenatmosphäre zur Einstimmung auf den Senat**

Die Eingangspforte zum Senat wird umrankt von verschlungenem Eichenlaub, dazwischen ein Gewusel wie auf einer Wiese mit Schnecken, Spinnen, Käfern, Libellen, Schmetterlingen.

## **Im Senatsgehege**

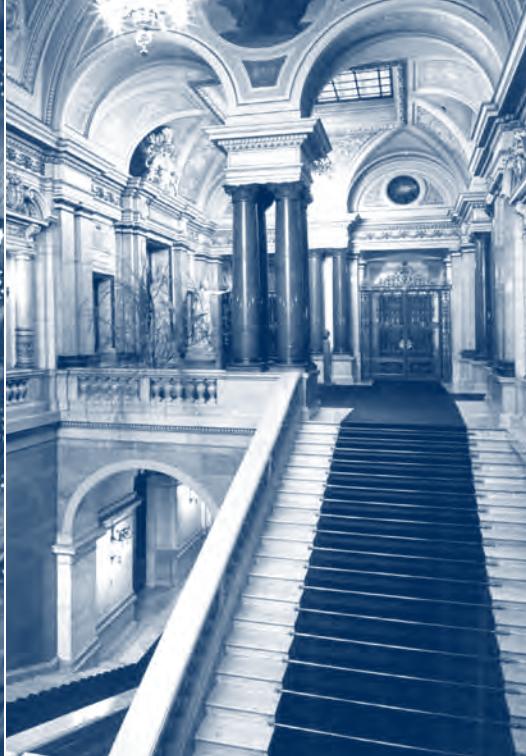
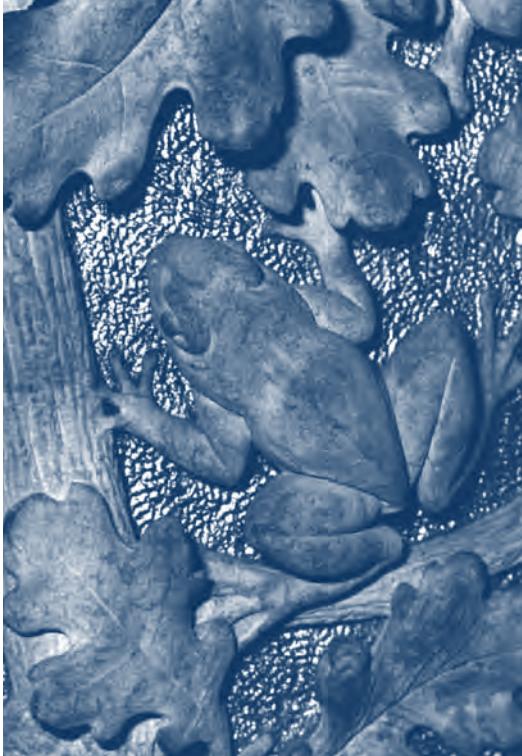
Hinter der Eingangspforte führt das hochherrschaffliche Senatstreppenhaus zum Senatsgehege: ein durch reich verzierte Bronzegitter abgesperrter Bezirk, der den Senat vor unbefugten Eindringlingen schützen soll.

## **Der Senat aus altem Geschlecht**

Seit 1216 gibt es in Hamburg einen Senat, der bis 1860 den wohlklingenden Namen „hochedler und hochweiser Rath“ führte. Die 50 bis 60 Rathsmänner wählten sich gegenseitig auf Lebenszeit und kamen bis 1712 ausnahmslos aus der Kaufmannsschicht. Erst ab dieser Zeit wurden auch Juristen in den Rath aufgenommen. Die Besetzung des Senats aus Hamburgs Geschlechtern war seit Jahrhunderten üblich. Als Geschlechter bezeichnete man früher alteingesessene Patrizierfamilien, die wirtschaftliche und politische Macht ausübten und „in dieselbe Rich-

▶ **Ein Biotop** am Eingang zum Senat.

▶▶ **Das mit einem roten Läufer** ausgelegte Treppenhaus des Senats.



tung schlugen“. In Hamburg gehörten zu ihnen die Familien Amsinck, Sieveking, Hudtwalcker – um nur einige zu nennen –, die in erster Linie dem Kaufmannsstand angehörten. Dieser sorgte nicht nur für materiellen Wohlstand, er prägte auch die geistige und politische Einstellung dieser Familien. Sie dachten politisch „in dieselbe Richtung“.

### Die Herrschaft des Rathes

Der Rath, der aus Männern der „führenden“ Familien Hamburgs bestand, hatte im Mittelalter das absolute Sagen. Das passte den Männern der erbgessenen Bürgerschaft jedoch überhaupt nicht, und so kam es immer wieder zu erheblichen Streitereien. 1410 setzte die Bürgerschaft einen Rezess (der Vorläufer einer Verfassung) durch, der dem Senat verbot, ohne Zustimmung der Bürgerschaft Bürger zu verhaften, Kriege zu erklären und Steuern zu erheben. 1529 folgte ein weiterer Rezess, der dem Rath

auflegte, nur noch mit Zustimmung der Bürgerschaft Gesetze zu erlassen. Im 17. Jhd. wurden diese Streitigkeiten brutal ausgefochten: Erst nach blutigen Unruhen konnten die Bürger mit dem Hauptrezess von 1712 durchsetzen, dass Rath und erbgessene Bürgerschaft gemeinsam zum Träger der Staatsgewalt wurden.

### Der Senat: bis 1946 eine Männerriege

Jahrhundertlang rekrutierte sich der Senat aber nicht nur aus Hamburgs Geschlechterfamilien, sondern gleichzeitig auch aus dem biologischen Geschlecht mit dem fehlenden zweiten x-Chromosom. Bis auch Frauen Mitglieder des Senats werden durften, bedurfte es eines langen Überzeugungskampfes. 1946 konnte endlich die erste Senatorin vereidigt werden: Paula Karpinski (SPD). Erstmals 1997, in der Amtsperiode des Ersten Bürgermeisters Ortwin Runde (SPD) (1997–2001),

gelang es, dass gleich viele Senatorinnen wie Senatoren den Senat bildeten. Damit wurde dem 1996 in die Hamburgische Verfassung aufgenommenen Artikel 3, Absatz 2 Rechnung getragen. Hier heißt es: Frauen und Männer sollen „in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten“ sein. Bereits in den 50er Jahren des 20. Jhds. hatte die Abgeordnete der FDP, die Oberschulrätin Emmy Beckmann, versucht, den Gleichberechtigungsgedanken im Senatsgesetz zu verankern: Sie stellte im Plenum den damals „ungewöhnlichen Antrag“, in das Senatsgesetz den Passus: „Dem Senat müssen Frauen angehören“, aufzunehmen. Im Verfassungsausschuss hatten damals bereits alle gegen diesen Antrag gestimmt. Ein Mitglied meinte sogar, eine solche Bestimmung verstoße gegen das Grundgesetz, weil den Männern damit die Gleichberechtigung entzogen werde! Aber auch das Plenum wollte sich nicht mit dem



### Der aktuelle Senat in der Wahlperiode 20 (2011- )

Im Bürgermeistersaal vor dem Gruppenbild des Hamburger Senats von 1897 (Gemälde von Hugo Vogel).

### Im Flur des Senatsgeheges

Seit Frühjahr 2001 hängt zum ersten Mal in der Geschichte des Senats im Rathaus ein Gemälde einer Senatorin. Johannes Duwe portraitierte Hamburgs erste Senatorin Paula Karpinski (SPD) im Alter von 104 Jahren (geb. 1897, gest. 2005). Damit war sie das erste Senatsmitglied, dessen Portrait bereits zu Lebzeiten einen Platz im Hamburger Rathaus bekam.

Photos: Michael Zapf

Gleichberechtigungsgedanken anfreunden und lehnte Emmy Beckmanns Antrag unter großer Heiterkeit ab.

## Was ist der Senat, und wie setzt er sich zusammen?

„Der Senat ist die Landesregierung. Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung“ (Art. 33 Abs. 2 HV). „Die Regierung im institutionellen Sinn bildet den Senat als von der Bürgerschaft unabhängige Instanz staatlicher Willensbildung, wenn auch von ihrem Vertrauen abhängig und von ihr kontrolliert. Als Regierung im funktionellen Sinn unterscheidet sich der Senat von der Verwaltung (...), dadurch, dass ihm die Kompetenz zusteht, die Grundrichtung staatlichen Handelns festzulegen“ (David, 2004, S. 579).

Da der Senat auch die Verwaltung führt und beaufsichtigt, ist er die „einzige oberste Landes-

behörde“ (David, 2004, S. 895).

„Der Senat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern“ (§ 1 des Senatsgesetzes).

### Welche Parteien/Fraktionen sind im Senat vertreten?

Wurde eine Partei (sie wird in der Bürgerschaft durch ihre Fraktion vertreten) vom Volk mit einer Stimmenmehrheit gewählt, die sie auch regierungsfähig macht, dann besteht der Senat aus Mitgliedern dieser Partei. Es sei denn, der Erste Bürgermeister entscheidet sich, auch parteilose Personen als Senatorinnen oder Senatoren zu berufen. Im Falle einer Koalition wird der Senat von mindestens zwei Fraktionen gebildet, wobei die stärkste Fraktion (also diejenige, die bei der Wahl die meisten Stimmen bekommen hat) aus ihrem Umfeld die meisten Senatorinnen und Senatoren stellt. An der Senatsbildung nicht beteiligt ist die Opposition.

### Wenn eine Koalition regiert

Will eine Koalition regieren, bedarf es zwischen den Koalitionspartnerinnen einer gemeinsamen politischen Regierungsgrundlage, die in der Koalitionsvereinbarung festgezurrt wird.

## Wie wird der Senat gebildet?

### Wer wählt den Ersten Bürgermeister?

Die Bürgerschaft wählt in geheimer Wahl den Ersten Bürgermeister. Bevor die Verfassung 1996 reformiert wurde, wählte die Bürgerschaft auch alle Senatorinnen und Senatoren (Art. 34 Abs. 1 HV): „Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl“.

### Wer beruft die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren?

Das macht seit der Verfassungsreform von 1996



## Verfassung

„Verfassung bezeichnet die meist in einer Urkunde niedergelegte Grundordnung eines politischen Gemeinwesens (z. B. das GG). Diese Grundordnung gilt vor und über allem anderen staatlich geschaffenen Recht, sie legt die Grundstruktur und die politische Organisation des Gemeinwesens (z. B. des Staates) fest, regelt das Verhältnis und die Kompetenzen der (Staats-)Gewalten untereinander und enthält die (Freiheits- und) Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen. Aufgrund der Vorrangstellung der Verfassung sind ihre Änderung und Ergänzung erschwert bzw. unzulässig.“

Die Verfassung soll die Menschenwürde schützen. Die Verfassungsgrundrechte dürfen nicht geändert werden. Es kann beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden erhoben werden, wenn man „seine Grundrechte durch Gesetze, Rechtsprechung oder konkrete Handlungen der Exekutive verletzt sieht.“ siehe S. 6ff.

## Verfassungsänderung

siehe S. 40

## Verfassungsverstoß

siehe S. 101f.

## Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund

siehe S. 97ff.

## Vizepräsidenten und -innen der Bürgerschaft

siehe S. 26

## Volkentscheid etc.

siehe S. 38f.

## Volkspetition

siehe S. 70

der Erste Bürgermeister. Seine Auswahl muss allerdings von der Bürgerschaft bestätigt werden, was in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit geschieht (Art. 34 Abs. 2 HV: *„Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entlässt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.“*

Da seit 1996 nur der Erste Bürgermeister die Befugnis hat, die Senatorinnen und Senatoren zu berufen, steht es auch nur ihm zu, die Mitglieder des Senats zu entlassen.

## Wann endet die Amtszeit: des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin und die der Senatorinnen und Senatoren?

Wenn eine neue Bürgerschaft zusammentritt. Im Normalfall ist dies nach vier Jahren der Fall. *„Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft“* (Art. 35 Abs. 1 HV).

Die Amtszeit der Senatorinnen und Senatoren ist allerdings auch dann beendet, wenn der Erste Bürgermeister, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr sein Amt ausübt (Art. 35 Abs. 1 HV *„Die Amtszeit einer Senatorin oder eines Senators [endet] auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters“*).

Der Erste Bürgermeister Olaf Scholz (SPD) und die Zweite Bürgermeisterin Dr. Dorothee Stapelfeldt (SPD) in der Senatsbank im Plenarsaal der Hamburgischen Bürgerschaft.



### Im Falle eines Falles ... Rücktritt

„Der Senat und einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten“ (Art. 35 Abs. 2 HV).

Treten einzelne Senatorinnen und Senatoren zurück, entscheidet der Senat darüber, ob die Zurückgetretenen ihre Geschäfte: „bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuscheiden haben“ (Art. 37 Abs. 2 HV).

### Unzufrieden mit dem Ersten Bürgermeister?

Ist die Bürgerschaft mit dem Ersten Bürgermeister unzufrieden, kann sie gegen ihn das **konstruktive Misstrauensvotum** aussprechen, also dem Ersten Bürgermeister das Vertrauen dadurch entziehen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt (Art. 35 Abs. 3 HV: „Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch

entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein“).

### Unzufrieden mit einzelnen Senatorinnen und Senatoren?

Seit der Verfassungsreform von 1996 hat die Bürgerschaft nicht mehr die Möglichkeit, andere Mitglieder des Senats – bis auf den Ersten Bürgermeister – durch das konstruktive Misstrauensvotum zu ersetzen. Denn die Bürgerschaft wählt nur noch den Ersten Bürgermeister, der wiederum allein die Mitglieder des Senats beruft. Deshalb „haftet“ der Erste Bürgermeister vor der Bürgerschaft auch allein für seine Senatsmitglieder.

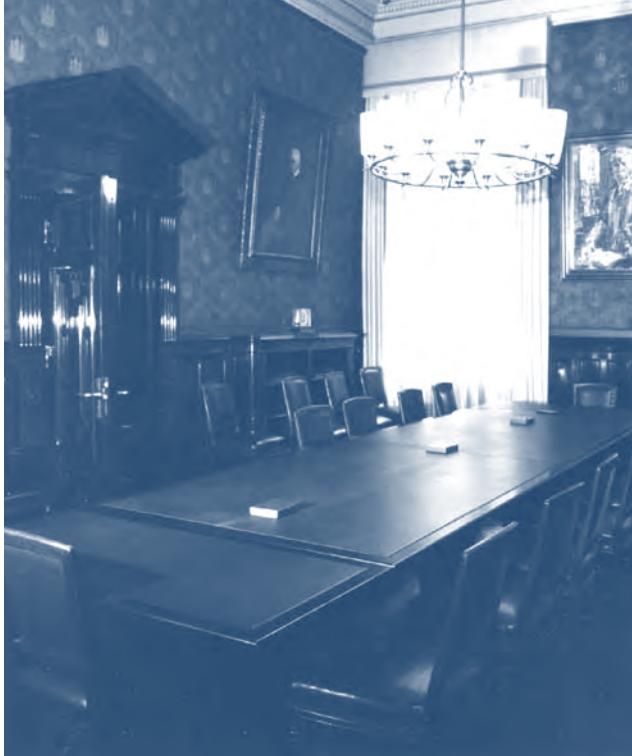
## Was macht der Senat?

### Immer dienstags: Die Senatsvorbesprechung

In der Wahlperiode 20 (2011 -) findet jeden Dienstag vor der Senatssitzung im Raum II des Senatsgeheges unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz die Senatsvorbesprechung statt. Dabei handelt es sich um eine Vorbereitung der Senatssitzung. Daran nehmen alle Mitglieder des Senats, der Chef der Senatskanzlei, der Pressesprecher und der stellvertretende Pressesprecher des Senats, der Bevollmächtigte beim Bund sowie der Vorsitzende der Regierungsfraktion teil.

Im Raum II des Senatsgeheges findet vor der Senatssitzung die Senatsvorbesprechung statt.

Photos: Michael Zapf (links), Denkmalschutzamt Hamburg, Bildarchiv (rechts)



## Was macht der Senat? Die Senatssitzung

Nach der Senatsvorbesprechung findet dienstags um 11 Uhr die Senatssitzung statt. Sie wird in der Ratsstube unter Vorsitz des Ersten Bürgermeisters abgehalten. An einem hufeisenförmig aufgestellten Eichentisch sitzen: der Erste Bürgermeister, die Zweite Bürgermeisterin, die Senatorinnen und Senatoren, die Staatsräte und Staatsrätinnen und die Leitung der Pressestelle des Senats. An einem kleinen Seitentisch haben die Erste und Zweite Protokollführerin Platz genommen. Für die Sitzordnung der Senatorinnen und Senatoren ist deren Amtsdauer ausschlaggebend. Es beginnt neben den Bürgermeistern, die unter einem Baldachin am Kopf des hufeisenförmigen Tisches auf Stühlen mit erhöhter Lehne sitzen. Neben ihnen sitzen diejenigen, die am längsten „dabei“ sind. Am unteren

Ende des Tisches sind die „Neulinge“ platziert. Sofern sie das gleiche Amtsalter haben, richtet sich deren Sitzordnung nach deren Lebensalter (Geschäftsordnung des Senats § 13 Abs. 4).

### Anwesenheitspflicht des Senats

*„Die in Hamburg anwesenden Mitglieder des Senats und des Staatsrätekollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen, soweit sie nicht durch Krankheit oder aus wichtigen Gründen, die dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen sind, daran gehindert sind“* (Geschäftsordnung des Senats § 14 Abs.1).

### Tagesordnung der Senatssitzungen

*„Die Tagesordnung der Sitzungen des Senats bestimmt der Erste Bürgermeister vorbehaltlich eines abgeänderten Beschlusses, den der Senat zu Beginn der Sitzung fasst. Die Tagesordnung ist vertraulich.“* Sie „soll spätestens sechs Tage

### Volksvertretung

siehe: Bürgerschaft ;

siehe: Legislative

### Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

siehe S. 21f.

### Wählbarkeit

Bedeutet: „Das passive Wahlrecht, d. h. das Recht, sich einer Wahl zu stellen und ggf. gewählt zu werden.“

siehe S. 13ff.

### Wahl des Ersten Bürgermeisters

siehe S. 40

### Wahlbeschwerde

siehe S. 103

### Wahlen

siehe S. 12ff.

### Zutrittsrecht des Senats zur Bürgerschaftssitzung

siehe S. 56f.

### Zweite Bürgermeisterin

siehe S. 77, 79, 85

### Zwischenfragen

siehe S. 52

### Zwischenrufe

siehe S. 53

### In der Ratsstube finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Senatssitzungen statt.

Kein Fenster gibt den Blick nach draußen frei. Nur durch ein Oberlicht, welches suggerieren soll, dass sich über den Häuptionen des ehrwürdigen Rathes nur noch der Himmel befinde, fällt Neonlicht in den Raum. Die symbolträchtige architektonische Ausführung der Ratsstube hat reale Hintergründe. Bis 1860 oblagen dem Senat auch die Befugnisse des Obergerichts (Judikative). Nach altem germanischen Brauch durfte ein freier Mann nur unter freiem Himmel verurteilt werden.



*vor der Senatssitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorliegen“* (Geschäftsordnung des Senats § 15 Abs. 1 und 4).

### Die Themen der Tagesordnungspunkte – vorbereitet durch Senatsdrucksachen

Alles, worüber in der Senatssitzung berichtet werden soll, muss durch eine Senatsdrucksache vorbereitet werden (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 1). Dies geschieht durch die Senatsämter oder Fachbehörden.

Die Drucksachen sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt. Sie sind vertraulich, manchmal sogar streng vertraulich.

Entsprechend ihres „vertraulichen“ Status gibt es verschiedene Verteilerkreise, die die Drucksachen erhalten (z. B. Fachbehörden) (Geschäftsordnung des Senats § 16 Abs. 2 u. 3).

### Was geschieht in den Senatssitzungen?

#### Berichte aus den Behörden und Senatskommissionen

In den Senatssitzungen berichten die Senatorinnen und Senatoren sowie die Staatsräte und die Staatsrätinnen über wichtige, eine Entscheidung des Senats bedürfende Angelegenheiten aus ihren Behörden und Ämtern. Außerdem informieren die jeweils verantwortlichen Senatsmitglieder einer Senatskommission den Senat über die Arbeit in den Kommissionen (siehe Seite 83).

#### Beraten und beschließen

In den Senatssitzungen werden die auf der Tagesordnung stehenden Themen beraten und darüber mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse gefasst (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 1). Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen.

Es gibt auch die Möglichkeit der schriftlichen

(geheimen) Abstimmung und zwar dann, wenn ein Mitglied des Senats dies beantragt (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 3). „Bei schriftlicher (geheimer) Abstimmung sammelt das amtsjüngste, bei gleichem Amtsalter das lebensjüngste Mitglied des Staatsrätekollegiums die Stimmzettel in der Wahlurne ein, zählt die Stimmen aus und teilt das Ergebnis dem vorsitzführenden Mitglied des Senats mit“ (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 6).

Stimmenenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt. Sollte es zu einer Stimmgleichheit kommen, hätte das vorsitzende Senatsmitglied (meistens der Erste Bürgermeister, bei seiner Abwesenheit die Zweite Bürgermeisterin) das letzte Wort. Bei Koalitionen gibt es die Vereinbarung, dass kein Koalitionspartner überstimmt wird.

Auf eine Abstimmung verzichtet werden kann, wenn es unter den Mitgliedern des Senats zu einem

### Die Laube im Senatsgehege.

Etwas unter der Rose sagen – das ist eine alte Redewendung für vertrauliche Gespräche. Kein Wort soll auch aus dem imaginären Blüten- und Blätterwerk der Laube im Senatsgehege nach draußen dringen, denn hier finden interne Besprechungen der Senatsmitglieder statt.



Antrag oder Vorschlag keinen Widerspruch gibt.

### Worüber beschließt und berät der Senat?

Die Senatsmitglieder müssen in ihrer Funktion als Leiterinnen und Leiter von Behörden und Senatsämtern dem Senat folgende „Dinge“ zur Beschlussfassung vorlegen (Art. 42 Abs. 2 Verf.):

- „Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen“.

Beispiel: übergreifende Konzepte „unterhalb“ eines Gesetzes, die die gesamte Stadt betreffen – wie z. B. die Hamburger Drogenpolitik.

- „Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren“.

Beispiel: ein eventueller Interessenkonflikt zwischen der Innenbehörde und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zum Thema Drogenkriminalität/Prävention.

- „Alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge.“

Beispiel: Darunter sind schriftliche Senatsvorlagen zu bestimmten politischen Themen, für die der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft benötigt, zu verstehen. Z. B. braucht der Senat die Zustimmung der Bürgerschaft für Angelegenheiten, für die der Senat Haushaltsmittel (Geld) braucht (z. B. für den Straßen-, Brücken- und Schulbau) und diese nicht schon durch den Haushaltsplan (siehe S. 43f.) von der Bürgerschaft bewilligt worden sind. Die Bürgerschaft braucht nicht zu jedem Senatsantrag eine Debatte zu führen. Viele Anträge sind nämlich bereits in Ausschüssen (siehe S. 60ff.) geklärt worden. Wenn dann in der Bürgerschaft über solche Anträge Einigkeit herrscht, kann in der Bürgerschaft ohne Debatte abgestimmt werden.

- „Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder oder des Auslandes verhandelt werden“ müssen.

- Angelegenheiten, über die die Verfassung oder ein Gesetz sagen, dass der Senat dafür zuständig ist.

Beispiele: Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige (Art. 57 HV); Beschluss über die Geschäftsverteilung, d. h. die Zuständigkeit der Mitglieder des Senats (Art. 42 Abs. 2 HV); Ratifizierung von Staatsverträgen (Art. 43 HV); Bestellung der Bezirksamtsleiterinnen und -leiter (§ 26 Bezirksverwaltungsgesetz).

### Der Senat beschließt auch:

- über die Antworten auf Große und Kleine Anfragen, die die Bürgerschaftsabgeordneten an den Senat gerichtet haben;
- über „Stellungnahmen zu Ersuchen der Bürgerschaft“. Unter „Ersuchen“ ist eine Bitte

►  
In einer kleinen Teeküche auf dem Flur des Senatsgeheges werden heißer Kaffee und Tee gekocht für die Besprechungen der Senatorinnen und Senatoren und der Staatsräte und Staatsrätinnen. Doch zu den Senatsitzungen in der Ratsstube servieren die Ratsdiener keinen duftenden Kaffee und Tee, sie stellen zuvor nur Kaltgetränke bereit, denn während der Beratungen in der Ratsstube ist keine Störung erlaubt, niemand darf dann den Raum betreten...



Photos: Michael Zapf

zu verstehen, die die Bürgerschaft an den Senat richtet. Weil die Möglichkeit bürgerschaftlicher Ersuchen in der Verfassung nicht speziell geregelt ist, hat der Senat nicht die Pflicht, die Ersuchen zu beantworten. Er tut es aber meistens.

Beispiel: Bei den Ersuchen handelt es sich häufig um die Bitte der Bürgerschaft, sie über bestimmte Angelegenheiten zu unterrichten oder bei der Durchführung staatlicher Aufgaben bestimmte Gesichtspunkte besonders zu beachten;

- über „Angelegenheiten des Bundesrates, soweit sie in seinen Plenarsitzungen zur Entscheidung gelangen oder in seinen Ausschüssen und gegebenenfalls im Bundestag beraten werden und die federführende Behörde wegen der grundsätzlichen Bedeutung eine Entscheidung des Senats für erforderlich hält“ (Geschäftsordnung des Senats § 8).

Beispiel: Über den Bundesrat hat Hamburg die Möglichkeit, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mitzuwirken, die auch für die Länder von Bedeutung sind. So z. B.: das Abstimmungsverhalten Hamburgs zum Gesetz über die Änderung der Ladenschlusszeiten oder zur Verfassungsänderung zum Thema „Lauschangriff“;

- Der Senat berät und beschließt auch über das „Verlangen des Senats auf Einberufung der Bürgerschaft“ (§ 8 Abs. 1 Geschäftsordnung des Senats).

Nehmen Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter an den Verhandlungen der bürgerschaftlichen Ausschüsse teil, haben sie dort die Auffassung des Senats vorzutragen.

#### Der Senat: eine „Einheit“

Ist ein Senatsmitglied mit einem gefassten Be-

schluss nicht einverstanden, kann es: „*seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen lassen*“ (Art. 42 Abs. 3. HV).

Darin steht: „Dieser Beschluss ist gegen die Stimme von...“ ergangen. Diese Niederschrift erhält das Staatsarchiv. „Verteilt werden andere, nicht unterschriebene Fassungen“, die diesen „Hinweis nicht enthalten“ (David, 2004, S. 685). Denn nach außen tritt der Senat einheitlich auf (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 2).

#### Geheimhaltung

„Die Ergebnisse von Abstimmungen und die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Senats sind geheimzuhalten“ (Geschäftsordnung des Senats § 20 Abs. 1). Das Gleiche gilt auch für den Inhalt der Beratungen. Um eine geheime Beratung zu sichern, gibt es in der Ratsstube Doppeltüren. Früher machten sich Ratsdiener, die dem Senat eine dringende Nachricht zu überbringen hat-

▶  
...Und falls während der Senatssitzung doch eine Nachricht an eine oder einen in der Ratsstube gelangen soll, vielleicht an den Ersten Bürgermeister persönlich, dann leuchtet ein rotes Lämpchen am Tisch der ersten Protokollführerin in der Ratsstube auf. Ein Signal dafür, dass sie die Ratsstube verlassen und draußen im Flur vom Ratsdiener die Nachricht empfangen muss.

Der Schalter bzw. Knopf für das rote Lämpchen befindet sich am Schreibtisch des Ratsdieners, im Flur des Senatsgeheges.



ten, bemerkbar, indem sie eine Klappe an der Außentür zur Ratsstube öffneten und mit einem Stock gegen die innere Tür pochten. Der Protokollführer nahm dann die Nachricht zwischen äußerer und innerer Tür entgegen. Heute wird nicht mehr an der Tür geklopft, sondern draußen ein Knöpfchen gedrückt, das ein Lämpchen am Tisch der Protokollführerinnen aufleuchten lässt.

### **Werden Senatsbeschlüsse bekannt gegeben?**

Der Senat kann im Anschluss an die Senatssitzung die Presse über die gefassten Senatsbeschlüsse informieren – muss es aber nicht (Geschäftsordnung des Senats § 20 Abs. 3).

## Was macht der Senat? Die Senatskommissionen

Zur Entlastung und Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat Senatskommissionen bilden. In ihnen arbeiten Senatorinnen und Senatoren und Staatsräte (Geschäftsordnung des Senats § 6 Abs. 1). Letztere haben hier, im Gegensatz zu den Senatssitzungen, Stimmrecht. Über den Vorsitz in einer Senatskommission entscheidet der Senat.

Es gibt zwei mit unterschiedlichen Kompetenzen versehene „Sorten“ Senatskommissionen: die eine entscheidet für den Senat (hat beschließende Funktion), die andere hat nur beratende Funktion.

Beschließende Senatskommissionen sind zuständig für:

- öffentliche Unternehmen,
- Große und Kleine Anfragen (hierfür gibt es eine Dienstags- und eine Freitagssitzung. Nur die

Freitagssitzung hat beschließende Funktion),

- das Gnadenwesen,
- die Benennung von Verkehrsflächen (z. B. Straßennamen).

Eine Senatskommission mit beratender Funktion ist die dienstags stattfindende Senatskommission für Große und Kleine Anfragen. Hier liegt die Beschlussfassung im Senat.

## Was ist der Senat? Das Staatsoberhaupt

In dieser Funktion hat der Senat viele Aufgaben zu erledigen:

- Da wäre die Vertretung Hamburgs gegenüber dem Bund in Berlin (siehe S. 97ff.) und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland mit Sitz in Brüssel (Art. 43 HV).
- Auch die Ratifizierung (verbindlicher Abschluss) von Staatsverträgen ist Angelegen-

Seit Jahrhunderten ein Großereignis des Senats: die Matthiae-Mahlzeit im Großen Festsaal. Sie findet jeden Februar mit mehr als 400 Gästen statt. Die Gästeliste verrät viel über Wertevorstellungen und Familienbilder. So durften dreihundert Jahre lang nur Männer an dem Gastmahl teilnehmen. Erst seit 1622 dürfen auch Frauen zugegen sein. Sie hatten allerdings lange Zeit nur Zutritt zu einem Nebenraum. Dort wurden sie bewirtet und warteten, bis ihre Männer sie zum Tanz holten. Bis noch gut vor 25 Jahren wurde die Partnerin oder der Partner eines Gastes nur dann eingeladen, wenn das Paar verheiratet war.



Der in der 20. WP (2011-) amtierende Erste Bürgermeister Olaf Scholz (SPD)

Dem Ersten Bürgermeister untersteht auch die Senatskanzlei (ein Senatsamt). Darin: Staatsamt, Planungsstab, Amt Medien, Pressestelle des Senats, Vertretung der FHH beim Bund, und das Personalamt (ein Senatsamt mit zugeordneten Landesbetrieben – Zentrum für Aus- und Fortbildung ZAF und Zentrum für Personaldienste ZPD). (Siehe auch S. 94.)

Photos: Michael Zapf (links und ganz rechts); privat (rechts)

heit des Senats.

Beispiel: Der Rundfunk-Staatsvertrag, abgeschlossen zwischen den 16 Bundesländern mit dem Ziel, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für das Rundfunkverfahren in Deutschland zu schaffen. Die Ratifikationsurkunde wird vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen. Handelt es sich bei der Ratifizierung von Staatsverträgen allerdings um „Gegenstände der Gesetzgebung“ oder um Verträge, für die Haushaltsmittel benötigt werden, muss der Senat vor der Ratifikation die Zustimmung der Bürgerschaft einholen, erforderlichenfalls in Form eines Zustimmungsgesetzes.

- „Dem Senat steht das Begnadigungsrecht zu“ (Art. 44 Abs. 1 HV). Der Senat hat die Ausübung des Begnadigungsrechts teilweise anderen übertragen. So hat die Senatskommission für das Gnadenwesen im Rahmen ihrer Zuständig-

keit zu bestimmten Entscheidungen die Justizbehörde ermächtigt.

### Ein Staatsoberhaupt hat viele repräsentative Verpflichtungen

Die repräsentativen Aufgaben des Senats werden in der Geschäftsordnung des Senats § 26 aufgeführt. Hier finden wir unter anderem: Senatsempfänge, Staatsbesuche, Ehrungen, Glückwünsche z. B. an verdiente Hamburgerinnen und Hamburger, Geschenke, Ehrenpreise, Beileidsbezeugungen, Auszeichnungen, Beflaggung, Medaillen, Vorsitz und Mitgliedschaft in Ehrenausschüssen, Schirmherrschaften, Wappen und Dienstsiegelführung, Staatspreise etc.

## Was macht der Erste Bürgermeister?

Der Erste Bürgermeister: „*leitet die Senatsgeschäfte*“ (Art. 42 Abs. 1 HV). Sein Amt entspricht dem eines Ministerpräsidenten in den Flächenländern.

Jederzeit kann sich der Erste Bürgermeister Auskünfte von den Behörden einholen und von den Senatorinnen und Senatoren die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen (Geschäftsordnung des Senats § 4 Abs. 2).

### Mehr Macht seit 1997

Seit der Verfassungsreform von 1996, die für den Senat mit dem Beginn der 16. Wahlperiode in Kraft trat ist, hat der Erste Bürgermeister mehr Macht. Er ist nicht mehr ein Erster Gleicher unter Gleichen, sondern er beruft und entlässt seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die



Die in der 20. WP (2011- ) amtierende Zweite Bürgermeisterin Dr. Dorothee Stapefeldt (SPD) in ihrem Arbeitszimmer im Rathaus. Da sie gleichzeitig Senatorin der Behörde für Wissenschaft und Forschung ist, hat sie für diese Tätigkeit noch ein Arbeitszimmer in der Hamburger Straße 37, wo diese Behörde ihren Sitz hat.



Senatorinnen und Senatoren (Art. 34 Abs. 2 HV).

#### **Richtlinienkompetenz: wie der Bundeskanzler**

Seit 1997 bestimmt der Erste Bürgermeister die Richtlinien der Politik. Vor der Verfassungsreform 1996 hatte der gesamte Senat über die Richtlinien entschieden (Art. 42 Abs. 1 HV: „*Sie oder er [die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister] bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft*“).

Die Richtlinien der Politik sind aus der Regierungserklärung abzulesen, die der Erste Bürgermeister nach der Senatsbildung verkündet. Diese Erklärung ist ein Regierungsprogramm, an das die einzelnen Senatorinnen und Senatoren gebunden sind.

„Die Richtlinien der Politik sind für die Mitglieder des Senats verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbstständig und in eigener

Verantwortung zu verwirklichen“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 2).

Gibt es Zweifel über die Anwendbarkeit oder die Auslegung der Richtlinien, ist: „*die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters einzuholen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 4). Und „*hält ein Mitglied des Senats eine Erweiterung oder Änderung der Richtlinien für erforderlich, so ist dies [ebenfalls] dem Ersten Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen*“ (Geschäftsordnung des Senats § 3 Abs. 5).

## Was machen die Senatorinnen und Senatoren?

#### **Leitung der einzelnen Verwaltungsbehörden**

„*Die Mitglieder des Senats leiten die ihnen (...) zugewiesenen einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter innerhalb der Richtlinien der Politik selbstständig und tragen dafür die Verantwortung*“ (Geschäftsordnung des Senats § 7 Abs. 2, siehe auch Art. 55 HV).

Die Senatorinnen und Senatoren sind in ihrer Funktion als Behördenleiterinnen- und -leiter für ihre Behörde verantwortlich. Als Mitglieder des Senats stehen sie aber auch für die gesamte Regierungstätigkeit gerade. Da sie auch selbst Anträge beim Senat einbringen, haben sie die Möglichkeit, eigene Initiativen zu starten, die zu Beschlüssen führen können.

Gleichwohl müssen sie dem Ersten Bürgermeister „*frühzeitig über alle Maßnahmen und Vor-*

▶  
**Senator****Dr. Peter Tschentscher (SPD)**

Finanzbehörde

▶  
**Senatorin****Cornelia Prüfer-Storcks (SPD)**

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

▶  
**Senator****Michael Neumann (SPD)**

Behörde für Inneres und Sport



haben (...) unterrichten, die für die Bestimmung der Richtlinien der Politik und die Leitung der Senatsgeschäfte sowie für die Beziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach außen von Bedeutung sind“ (Geschäftsordnung des Senats § 4 Abs.1).

**Wie Ministerinnen und Minister**

Der Status der Hamburger Senatorinnen und Senatoren ist der einer Ministerin oder eines Ministers in einem Flächenland. Die Behörden in Hamburg haben die gleiche Funktion wie die Ministerien in den anderen Bundesländern. Gleichzeitig sind sie aber auch kommunale Fachverwaltungen – was bedeutet, dass viel Kleinarbeit ansteht.

**Wenns ums Geld geht, ist der Finanzsenator gefragt**

Bevor der Senat etwas beschließt, was mit Geld zu tun hat, muss zunächst die Finanzbehörde eingeschaltet werden (Geschäftsordnung des Senats § 9 Abs. 1). Alle neuen Investitionen, die nicht bereits durch den Haushaltsplan abgesegnet wurden, Geldnachbewilligungen und Anträge auf Investitionen, die bei mehr als 500.000 EUR liegen oder von besonderer Bedeutung sind, müssen, bevor der Senat darüber beschließt, vom Planungsstab der Senatskanzlei (siehe S. 94f.) begutachtet werden (Geschäftsordnung des Senats § 9 Abs. 2). „Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung sollen im Senat nur verhandelt werden, wenn der Präses oder der stellvertretende Präses der Finanzbehörde anwesend ist“ (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs 1).

Kommt es zu einem Beschluss, dem der Finanzsenator nicht zustimmen kann, hat er die

Möglichkeit, Widerspruch einzulegen (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs. 2). Dann muss in einer nächsten Sitzung noch einmal darüber abgestimmt werden. Gegen die Stimme des Finanzsenators können nur mit der Mehrheit des gesamten Senats Beschlüsse gefasst werden. „Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Senats“ (in der Regel ist dies der Erste Bürgermeister) (Geschäftsordnung des Senats § 19 Abs. 3). Wenn es um Investitionen geht, soll darüber nur dann verhandelt werden, wenn der Erste Bürgermeister oder der Finanzsenator anwesend ist.

**Angelegenheiten der Gleichstellung**

Seit Ende 2003 heißt es im § 11 der Geschäftsordnung des Senats: „Das Personalamt ist in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.“

▶  
**Senatorin**  
**Prof. Barbara Kisseler**  
**(parteilos)**  
Kulturbehörde



▶  
**Senator Frank Horch**  
**(parteilos)**  
Behörde für Wirtschaft,  
Verkehr und Innovation



Photos: Michael Zapf

*In sonstigen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern ist die Justizbehörde zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden.*

*In Angelegenheiten von familienpolitischer Bedeutung einschließlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zu beteiligen, bevor sie dem Senat vorgelegt werden. Die Behörden haben die Auswirkungen ihrer beabsichtigten Maßnahmen auf Familien in der Senatsdrucksache darzulegen.“*

**Damit es mit rechten Dingen zugeht:  
Der Justizsenator ist gefragt**

Bei Rechtsfragen oder Vorlagen, die den Erlass von Gesetzen und Verordnungen betreffen, muss bevor sich der Senat damit beschäftigt, die Justizbehörde angehört werden und bei grundsätzlichen staats- und verfassungsrechtlichen

Fragen auch die Senatskanzlei (Geschäftsordnung des Senats § 10).

**Dürfen Senatorinnen und Senatoren einer weiteren Berufstätigkeit nachgehen?**

Nein, denn es heißt in: Art. 40 Abs. 1 HV: „Mit dem Amt der Mitglieder des Senats ist die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder sonstigen Berufstätigkeit unvereinbar.“ Damit soll gewährleistet werden, dass die Senatorinnen und Senatoren sich voll und ganz auf ihr Amt konzentrieren. Außerdem soll damit der Gefahr begegnet werden, dass Mitglieder des Senats wegen eines Jobs außerhalb des Senats in Interessenkonflikte geraten könnten – z. B. wenn ein Innensenator gleichzeitig bei einem privaten Sicherheitsunternehmen arbeiten würde.

**Verwaltungs- und Aufsichtsratsposten sind zulässig**

Mitglieder des Senats dürfen, ohne materiellen Gewinn daraus zu ziehen, Aufsichtsratsposten in Unternehmen übernehmen. Allerdings muss dieses mit dem Senat und der Bürgerschaft abgestimmt sein (Art. 40 Abs. 2 HV: „Im Einvernehmen mit der Bürgerschaft kann der Senat genehmigen, dass Mitglieder des Senats dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens angehören dürfen“).

**Worauf müssen Senatorinnen und Senatoren in jedem Fall verzichten?**

Die Senatorinnen und Senatoren dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben (Art. 39 Abs. 1 HV). Besitzen sie eins, ruht dieses während ihrer Amtszeit (Art. 39 Abs. 2 HV). Zweck dieser Vorschrift ist es, Interessenkonflikten vorzubeugen, die sich aus der unterschiedlichen Aufgaben-

▶  
**Senator**

**Detlef Scheele (SPD)**

Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration



▶  
**Senatorin**

**Jana Schiedek (SPD)**

Behörde für Justiz und  
Gleichstellung



Photos: Michael Zapf

stellung von Senat und Bürgerschaft ergeben.

**Wie hoch ist das Gehalt?**

Die Mitglieder des Senats erhalten 123% des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (ca. 13.000 EUR). Dazu monatliche Aufwandsentschädigungen: Erster Bürgermeister 639,11 EUR; Zweite Bürgermeisterin 383,47 EUR; die übrigen Senatorinnen und Senatoren 281,21 EUR (Senatsgesetz § 12).

Senatorinnen und Senatoren, die aus ihrem Amt ausscheiden, erhalten für die Dauer der Amtszeit (mindestens für drei, längstens für 24 Monate) Übergangsgeld. Hat das ehemalige Mitglied des Senats das 55. Lebensjahr bereits vollendet und dem Senat eine volle Amtsperiode angehört, so hat es ebenfalls Anspruch auf Ruhegeld. Die Ansprüche auf Übergangsgeld und Ruhegehalt können nebeneinander existieren. Es wird aber

nur der höhere Betrag gezahlt. Sie richten sich in erster Linie nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Senat. Pro Amtsjahr werden 2,5 v. H. des Amtsgehalts gewährt (§ 14 Abs. 3 Senatsgesetz). Für jedes vollendete Lebensjahr nach Vollendung des 27. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Senat werden dem Ruhegehalt je 1,25 v. H., höchstens jedoch 25 v. H. des Amtsgehalts und des Familienzuschlags bis zur Stufe 1 zugerechnet. Der maximal zu erreichende Ruhegehaltssatz liegt zurzeit bei 73,36 v. H.

**Aberkennung von Bezügen**

*„Hat ein amtierendes oder ein ehemaliges Mitglied des Senats seinen Amtspflichten erheblich zuwidergehandelt oder sich während oder nach seiner Amtszeit durch sein Verhalten der Achtung, die das Amt erfordert, unwürdig gezeigt, so kann der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld und Hinterbliebenenversorgung ganz oder teilweise*

*aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Senats durch das Hamburgische Verfassungsgericht“ (Senatsgesetz § 17).*

▶  
**Senatorin**

**Dr. Dorothee Stapelfeldt (SPD)**

Behörde für Wissenschaft  
und Forschung



▶  
**Senator**

**Ties Rabe (SPD)**

Behörde für Schule und  
Berufsbildung



▶  
**Senatorin**

**Jutta Blankau (SPD)**

Behörde für  
Stadtentwicklung  
und Umwelt



## Unterstützung des Senats: Das Staatsrätekollegium

Die Staatsräte unterstützen und beraten die Senatoren/Senatorinnen und den Ersten Bürgermeister. In der WP 20 gibt es 15 Staatsräte und Staatsrätinnen. Zugleich bilden die Staatsrätinnen und Staatsräte als Staatsrätekollegium unter dem Vorsitz des Chefs der Senatskanzlei, der der gewählte Sprecher des Staatsrätekollegiums ist, ein Beratungsgremium für den Senat (Art. 47 Abs. 1 HV: „Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatsyndici [Staatsrätinnen/Staatsräte] ernennen. Sie sollen in der Regel die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen“). Wenn der Senat nicht anders beschließt, nehmen die Staatsräte an Senatssitzungen teil – haben dort aber nur eine beratende Stimme (Art. 47 Abs. 2 HV).

Der Senat kann auch „in senatu“ – d. h. ohne Anwesenheit der Mitglieder des Staatsrätekollegiums – beraten, Beschlüsse fassen und abstimmen. Solche Sitzungen finden nur ausnahmsweise und in der Regel im Anschluss an eine ordentliche Senatssitzung statt (Geschäftsordnung des Senats § 18 Abs. 9). Senatsschlüsse müssen nicht immer in einer Senatssitzung erfolgen, auch einzelne Staatsräte und -rätinnen (und natürlich auch einzelne Senatorinnen und Senatoren) dürfen in bestimmten Fällen Senatsschlüsse (Senatsschlüsse im Verfügungswege) fassen: Und zwar dann:

- Wenn eine Angelegenheit sehr eilig behandelt werden soll, man also nicht bis zur nächsten Senatssitzung damit warten kann. (Bei wichtigen „Sachen“ muss dennoch vorher der Erste Bürgermeister gefragt werden.)
- Der Senat einzelnen Senatorinnen und Sena-

toren wie auch Staatsräten die Erlaubnis dazu gegeben hat, oder

- es sich um geringfügige Angelegenheiten handelt (Geschäftsordnung des Senats § 22).

### Die Staatsrätebesprechung

Jeden Montag ab 9.30 besprechen die 15 Staatsräte und Staatsrätinnen im Raum I des Senatsgeheges die Tagesordnung der für Dienstag anstehenden Senatssitzung sowie sonstige gemeinsam interessierende Punkte.

►  
**In Raum I des Senatsgeheges** finden die Staatsrätebesprechungen statt.

Eine Aufgabe von Staatsrätinnen und Staatsräten ist es, bei Verhinderung des/der jeweiligen Senators/Senatorin einer Behörde die Leitung der Deputationssitzung zu übernehmen.



**In der WP 20 (2011- ) sind folgende Staatsrätinnen und Staatsräte tätig:**

**Staatsrätin Elke Badde (SPD)** der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

**Staatsrätin Dr. Kristina Böhlke (SPD)** der Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Staatsrat Dr. Bernd Egert (SPD)** der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (für die Bereiche Wirtschaft und Innovation)

**Staatsrat Dr. Nikolas Hill (CDU)** der Kulturbehörde

**Staatsrat Dr. Ralf Kleindiek (SPD)** der Behörde für Justiz und Gleichstellung

**Staatsrat Dr. Christoph Krupp (SPD)** Chef der Senatskanzlei

**Staatsrat Holger Lange (SPD)** der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (zustän-

dig für den Bereich Umwelt)

**Staatsrat Jens Lattmann (SPD)** der Finanzbehörde

**Staatsrat Jan Pörksen (SPD)** der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

**Staatsrat Andreas Rieckhof (SPD)** der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (für den Bereich Verkehr)

**Staatsrat Michael Sachs (SPD)** der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (zuständig für den Bereich Stadtentwicklung)

**Staatsrat Volker Schiek (SPD)** der Behörde für Inneres und Sport

**Staatsrat Wolfgang Schmidt (SPD)** der Senatskanzlei: Bevollmächtigter beim Bund, bei der Europäischen Union und für auswärtige Angelegenheiten

**Staatsrat Karl Schwinke (SPD)** Behörde für Inneres und Sport (Staatsrat für Bezirke und Sport)

**Staatsrat Dr. Michael Voges (SPD)** der Behörde für Schule und Berufsbildung

## Eine Hamburgische Spezialität sind die Deputationen

15-köpfige Bürgergremien, die die Arbeit der Landesbehörden kritisch begleiten sollen.



Photo: Michael Zapf

## Die Deputationen: Mitgestalten, mitentscheiden, kontrollieren

### Was sind Deputationen?

„Jedem Senator [jeder Senatorin] ist in seiner [ihrer] Behördenleitung ein Gremium von 15 von der Bürgerschaft nach Parteienproporz gewählten Bürgern [und Bürgerinnen] beigegeben, die so genannten Deputationen“ (Bundeszentrale für politische Bildung: Land (Freie und Hansestadt) Hamburg. 3.1. Verfassung und Regierungssystem. [www.bpb.de/wissen](http://www.bpb.de/wissen)).

Die Deputationen sind eine historisch tradierte Besonderheit Hamburgs. Ihren Ursprung haben sie im Spätmittelalter und damit in vordemokratischer Zeit. „Ihre Entstehung ist zurückzuführen auf Bestrebungen, dem selbstherrlichen Regiment des Rates, des Vorläufers des Senats, Grenzen zu setzen“ (David, 2004, S. 860). „Es galt das Prinzip, nie einen Ratsherrn allein zuständig sein zu

lassen. Dazu war man [die Bürger] zu vorsichtig“ (Siegfried Kühl: Am Schaltpult. Hamburg o.J.).

### Die Deputationen: mitmachen und mitgestalten

In den Deputationen der einzelnen Fachbehörden können Hamburgs Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich mitwirken. Diese Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung ist sogar in der Hamburgischen Verfassung festgelegt: „Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. Die Mitwirkung geschieht insbesondere durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden“ (Art. 56 HV). Interessierte können sich an die Fraktionen wenden, eine Mitgliedschaft in einer Partei ist nicht zwingend.

Die Deputierten werden von den einzelnen Bürgerschaftsfraktionen aus dem Kreis der zu den Bezirksversammlungen wählbaren Einwohnerinnen und Einwohner Hamburgs ausgewählt.

Da zu den Bezirksversammlungen auch EU-Ausländer wählbar sind, können deshalb auch EU-Ausländer in den Deputationen mitwirken. Die Wahlvorschläge werden der Bürgerschaft vorgelegt und abgestimmt. „Über die Deputationen wirkt damit das gesamthamburgische, zur Bürgerschaft wahlberechtigte Volk an der Verwaltung mit“ (David, 2004, S. 870).

### Über die Deputationen: Einflussmöglichkeiten der Bürgerschaftsfraktionen auf die Verwaltung

„Die Wahl der Deputierten durch die Bürgerschaft für die Dauer ihrer eigenen Wahlperiode und ihre Abrufbarkeit stärken den parlamentarischen Einfluss auf die Deputierten und damit auf die Verwaltung. Die Fraktionen der Bürgerschaft achten darauf, dass die Deputierten in dem Stärkeverhältnis vorgeschlagen und gewählt werden, in dem sie selbst zueinander stehen. Dies führt

„Finanzdeputation“ steht über dem Eingang des Gebäudes der Finanzbehörde am Gänsemarkt, erbaut zwischen 1918 und 1926.



meist zur einstimmigen Wahl der Deputierten. Die Deputationen selbst nehmen damit einen parlamentsgebundenen Charakter an“ (David, 2004, S. 869).

In der WP 20 (2011-) haben die Bürgerschaftsfraktionen für die Deputationen der Fachbehörden jeweils acht Deputierte auf Vorschlag der SPD-Fraktion; jeweils drei Deputierte auf Vorschlag der CDU-Fraktion; jeweils zwei Deputierte auf Vorschlag der GAL-Fraktion; jeweils eine/einen Deputierte(n) auf Vorschlag der Fraktionen der DIE LINKE und der FDP gewählt.

Auch wenn Abgeordnete der Bürgerschaft keiner Deputation angehören dürfen, hat diese „1971 eingeführte Inkompatibilität [Unvereinbarkeit] zwischen Abgeordnetenmandat und Deputiertenamt kaum etwas an der parteipolitischen Bindung der Deputierten geändert. Die Deputierten werden heute nicht ausschließlich um ihres Fachwissens, ihrer Objektivität und inneren Unabhän-

gigkeit willen gewählt“ (David, 2004, S. 868).

„Trotz der Vertraulichkeit der Beratungen verstehen es Oppositionsfraktionen, die Deputationen als einen Weg zur frühzeitigen Information zu nutzen“ (Bundeszentrale für politische Bildung: Land (Freie und Hansestadt Hamburg), Verfassung und Regierungssystem. [www.bpb.de/wissen](http://www.bpb.de/wissen)).

Die Deputationen tragen also dazu bei, dass auch die Oppositionsfraktionen über die von ihnen benannten Deputierten in Entscheidungen mit eingebunden werden.

#### **Unvereinbarkeit zwischen Deputiertenamt und Ausübung einer bestimmten Tätigkeit**

Nicht nur Bürgerschaftsabgeordnete dürfen keine Deputierten sein. „*Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die im Bereich einer Fachbehörde einschließlich der ihr nachgeordneten Stellen der unmittelbaren Staatsverwaltung beschäftigt sind, sowie ehemalige Senatoren,*

*Senatssyndici und Bedienstete für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Ende ihrer Amtszeit können der Deputation dieser Behörde (...) nicht angehören*“ (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 7 Abs. 2).

#### **Mitwirkungsmöglichkeiten der Deputierten**

Die Deputierten nehmen z. B. teil an Entscheidungen über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans der jeweiligen Fachbehörde, über Änderungen in der Organisation, über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung ihrer Fachbehörde, an Vorschlägen, die von der jeweiligen Behörde für die Ernennung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Staatsanwälte ab der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst und der Besoldungsgruppe R 1 aufwärts sowie bei Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab der Vergütungsgruppe E 13 an aufwärts ihrer Fachbe-

Die **Deputierten** nehmen z. B. teil an Vorschlägen, die von den Behörden für die Ernennung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 aufwärts gemacht werden.



Photo: Michael Zapf

hörd gemacht werden. Die Deputierten befassen sich auch mit Beschwerden und Vorschlägen, die an die jeweilige Fachbehörde herangetragen werden.

Die Mitwirkung der Deputierten in den Behörden wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die die Deputierten selbst erlassen und vom Senat genehmigt werden müssen.

In einigen Behörden wirken die Deputierten bei bestimmten Aufgaben nicht mit. So werden die Deputierten in der Behörde für Inneres und Sport nicht bei den Aufgaben des Verfassungsschutzes sowie den Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung strafbarer Handlungen mit einbezogen. Und in der Behörde für Justiz und Gleichstellung wirken die Deputierten auch nicht bei der Ernennung der Berufsrichterinnen und -richter sowie bei der Verfolgung strafbarer Handlungen durch die Staatsanwaltschaft mit (§ 9 Abs. 1 bis 4 Gesetz

über Verwaltungsbehörden).

Die Deputierten haben das Recht zur Akteneinsicht (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 14). Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

#### **Wie sind die Deputationen zusammengesetzt?**

Eine Deputation besteht aus: der Senatorin/ dem Senator der jeweiligen Behörde, ihrem/seinem Stellvertreter oder ihrer/seinem Stellvertreterin und 15 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, die sich aus Hamburgs wählbarer Einwohnerschaft rekrutieren. An den Sitzungen nehmen auch vom Senat bestimmte leitende Beamtinnen und Beamte teil. Außerdem ist ein Mitglied des Personalrates der jeweiligen Behörde mit beratender Stimme zugegen.

Die Deputierten werden zu Sitzungen ihrer Deputation von der Senatorin/dem Senator einberufen. Die Leitung der Sitzung hat die Senatorin/der Senator der jeweiligen Behörde oder ihre/

seine Vertretung. Bei deren Verhinderung aus wichtigem Grund leitet der /die für die jeweilige Behörde zuständige Staatsrat oder Staatsrätin ohne Stimmrecht die Sitzung. (Gesetz über Verwaltungsbehörden § 10 Abs. 1 bis 3).

#### **Welche Machtbefugnis haben die Deputationen?**

Die Deputationen entscheiden in den Sitzungen mit Stimmenmehrheit. Kommt es bei einer Entscheidung zu einer Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Senators oder der Senatorin oder die seines oder ihres Stellvertreters oder seiner oder ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.

Beschlussfähig ist die Deputation, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens die Mehrheit der Deputierten anwesend ist.

Hat eine Deputation einen Beschluss gefasst, kann die Senatorin oder der Senator der jeweiligen Fachbehörde dagegen Einspruch einlegen. Dies kann sie/er aber nur dann, wenn die

▶  
**Dr. Christoph Krupp (SPD), Chef der Senatskanzlei** in seinem Arbeitszimmer im Rathaus mit Blick auf den Rathausmarkt (WP 20, 2011 -).



Beschlüsse nach Ansicht der Senatorin oder des Senators ein Gesetz verletzen oder dem Staatswohl zuwiderlaufen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet der Senat.

#### **Wenn es ganz eilig ist**

Muss ganz dringend über Angelegenheiten entschieden werden, an denen eigentlich die Deputierten mitwirken sollen (siehe Auflistung der Mitwirkungsmöglichkeiten auf Seite 92f.), ist die Senatorin bzw. der Senator der jeweiligen Fachbehörde befugt, selbstständig zu entscheiden. Er oder sie muss die Deputierten aber auf deren nächsten Sitzung darüber in Kenntnis setzen.

## Immer im Dienst für den Senat: Die Senatskanzlei

### **Die Senatskanzlei**

Zur Senatskanzlei gehören u. a.: das Bürgermeisterbüro, der Planungsstab, das Amt Medien (hier z. B. die Bereiche Medienrecht und Rundfunk, Medienstandortangelegenheiten, strategische Medienprojekte, Verlags- und Werbewirtschaft, Neue Medien, IT-Wirtschaft, Telekommunikation), die Pressestelle des Senats, das Staatsamt (zum Staatsamt gehört z. B. das Hanse-Office in Brüssel, welches die Interessen Hamburgs und Schleswig-Holsteins bei den Organen der EU vertritt), die Vertretung der FHH beim Bund, der Bevollmächtigte beim Bund (siehe Seite 97f.). Die Senatskanzlei unterstützt den Senat und den Ersten Bürgermeister bei der Bewältigung ihrer Arbeit (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 1).

### **Was macht die Senatskanzlei?**

Der Chef der Senatskanzlei in der 20. Wahlperiode (2011-) ist Dr. Christoph Krupp. Er leitet die: „*Senatskanzlei nach den Weisungen des Ersten Bürgermeisters*“ (Geschäftsordnung des Senats § 5 Abs. 2).

Einige Aufgabenbereiche der Senatskanzlei:

- Konzeption und Controlling des Regierungsprogramms und der vom Ersten Bürgermeister bestimmten Richtlinien der Politik.
- Strategische Aufgabenplanung, Steuerung und Koordinierung der Arbeitsschritte zur Umsetzung der politischen Zielsetzungen des Senats.
- Investitionsplanung und Ressourcensteuerung.
- Entscheidungsplanung und Drucksachenmanagement für den Senat.
- Wahrnehmung der Interessen Hamburgs gegenüber der Bundesregierung und den anderen Bundesländern sowie die Pflege der

►  
**Das Bürgerbüro im 1. Stock auf der Senatseite** (rechts) des Rathauses gehört auch zur Senatskanzlei.

Photos: Michael Zapf



Beziehungen zum Ausland.

- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Senats.

## TIPP

### Das Bürgerbüro

Im Raum 136-138 des 1. Stocks im Hamburger Rathaus, dort auf der Senatseite, gibt es eine zentrale Anlaufstelle für rat- und hilfeschende Bürgerinnen und Bürger, die ihnen den Zugang zur öffentlichen Verwaltung und deren vielseitigen Einrichtungen erleichtert. Als Mittlerstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung hilft das Bürgerbüro Ratsuchenden, ihre Interessen gegenüber der Verwaltung zu artikulieren und zeigt soweit möglich Lösungswege auf. Das Bürgerbüro gehört zum Bürgermeisterbüro und bearbeitet mündliche und schriftliche Anfragen und Anregungen, die von der Bevölkerung an den Ersten Bürgermeister und an den Senat

gerichtet sind. Erreichbarkeit: Montag - Freitag 08:30 - 12:00 Uhr, Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr. (Gesprächstermine nach telef. Vereinbarung möglich) Tel.: 42831-2411, Fax.: 42831-2825 E-Mail: [Buergerbueero@sk.hamburg.de](mailto:Buergerbueero@sk.hamburg.de)

### Hamburg und Bund-Länder-Angelegenheiten

Die mehrfach im Jahr stattfindenden Besprechungen der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundeskanzlerin sowie die Konferenzen der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien und Ministerpräsidentenkonferenzen werden von einer Abteilung der Senatskanzlei im Planungsstab vorbereitet. Diese Konferenzen dienen wie auch die Fachministerkonferenzen der Selbstkoordinierung der Länder im so genannten kooperativen Föderalismus. Auf den Konferenzen sprechen die Länder ihre Vorgehensweise zu sie gemeinsam betreffenden Problemen ab, beziehen Position

gegenüber dem Bund, suchen aber auch mit ihm einvernehmliche Lösungen. Beschlüsse in Sachfragen kommen in der Regel nur bei Einstimmigkeit zustande. Sie entfalten keine unmittelbaren Rechtswirkungen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft.

Bearbeitet werden in der Senatskanzlei auch die Abschlüsse von Staatsverträgen und Abkommen zwischen Bund und Ländern, die dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. *„Für alle Übereinkünfte zwischen Hamburg und dem Bund und anderen Bundesländern soll grundsätzlich die einheitliche Bezeichnung ‚Abkommen‘ gewählt werden. Die Benennung ‚Staatsvertrag‘ soll eine Übereinkunft nur dann erhalten, wenn dies mit Rücksicht auf die besondere Eigenart und Bedeutung des Abkommens oder auf die Auffassung des Abkommenspartners erforderlich ist. Absprachen zwischen Vertretern von Landesregierungen erfolgen gelegentlich auch*

## Steuer- und Aufgabenverteilung (ohne EU)

	Gemeinden	Im Fall Hamburg eins	Länder	Bund	Gemeinschaftssteuern bzw. Aufgaben auf allen Ebenen
<b>Steuereinnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Gewerbesteuer*</li> <li>· Grundsteuer A</li> <li>· Grundsteuer B</li> <li>· sonstige Gemeindesteuern (u.a. Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Spielvergütungssteuer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Erbschaftssteuer</li> <li>· Vermögenssteuer</li> <li>· Grunderwerbssteuer</li> <li>· Biersteuer</li> <li>· Feuerschutzsteuer</li> <li>· Rennwet- und Lotteriesteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Energiesteuer</li> <li>· Stromsteuer</li> <li>· Tabaksteuer</li> <li>· Branntweinsteuer</li> <li>· Alkopopsteuer</li> <li>· Schaumweinsteuer</li> <li>· Zwischenerzeugnissteuer</li> <li>· Kraftfahrzeugsteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Luftverkehrssteuer</li> <li>· Kernbrennstoffsteuer</li> <li>· Solidaritätszuschlag</li> <li>· sonstige Bundessteuern</li> <li>· pauschale Einfuhrabgaben</li> <li>· Kaffeesteuer</li> <li>· Versicherungssteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Lohnsteuer</li> <li>· veranlagte Einkommensteuer</li> <li>· nicht veranlagte Steuern vom Ertrag</li> <li>· Abgeltungssteuer auf Zins- und Vermögenserträge</li> <li>· Steuern vom Umsatz</li> </ul>
<b>wichtige Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Wasser- und Energieversorgung</li> <li>· Müllabfuhr</li> <li>· Kanalisation</li> <li>· Grundsicherung</li> <li>· Baugenehmigungen</li> <li>· Meldewesen</li> </ul> <p><small>*Die Gemeinden führen Teile ihres Gewerbesteueraufkommens in Form der Gewerbesteuerumlage an die Länder und den Bund ab.</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Schulen</li> <li>· Universitäten</li> <li>· Polizei</li> <li>· Rechtspflege</li> <li>· Gesundheitswesen</li> <li>· Kultur</li> <li>· Wohnungsbauförderung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Soziale Sicherung (Schwerpunkt Renten-, Arbeitslosenversicherung)</li> <li>· Verteidigung</li> <li>· auswärtige Angelegenheiten</li> <li>· Geldwesen</li> <li>· Forschung (Großforschungseinrichtungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Wirtschaftsförderung</li> <li>· Verkehrswesen</li> </ul>	

bei Konferenzen der Länderregierungschefs oder der Länderminister. Nur soweit diese Absprachen verbindlich sind, handelt es sich um ‚Abkommen‘ (...)“ (Richtlinie für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen, Teil 1 Ziffer 1). Es gibt aber auch Abkommen, die der Zustimmung der Bürgerschaft bedürfen. Hierzu gehören u. a. „Abkommen, die Gegenstände der Gesetzgebung, insbesondere Abkommen über Veränderungen des Hoheitsgebietes, Abkommen, die vom hamburgischen Recht (von Gesetzen und Rechtsvorschriften) abweichende Regelung vorsehen (...); regelmäßige Abkommen, durch die Hoheitsrechte übertragen werden; Gegenstände der Mittelbewilligung – Abkommen, für deren Folgekosten, insbesondere durch die Übernahme neuer Aufgaben oder die Ausweitung von Ausgaben, Haushaltsmittel nicht bewilligt sind“ (Richtlinie für das Verfahren beim Abschluss von Abkommen, Teil 1 Ziffer 3).

Zusätzlich wird von der Senatskanzlei die Funktion der Landesgeschäftsstelle Hamburg des Deutschen Städtetages wahrgenommen.

### Hamburg als Teil Norddeutschlands

Hamburg ist Zentrum des norddeutschen Wirtschaftsraums und Arbeitsmarktes, den die Hansestadt mit ihren Nachbarn Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bremen teilt. Kooperationen zwischen den Verwaltungen der norddeutschen Länder, insbesondere zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein, blicken auf eine lange Tradition zurück. Eine Abteilung des Planungsstabs der Senatskanzlei ist für die norddeutsche Zusammenarbeit sowie länderübergreifende Kooperationen zuständig. In diesem Bereich werden u. a. die norddeutschen Konferenzen wie z. B. die Konferenz Norddeutschland der Regierungschefs der norddeutschen Länder oder die CdS-AG Nord vorbereitet, an

denen der Erste Bürgermeister oder der Chef der Senatskanzlei teilnimmt. Inhaltlich betreut die Senatskanzlei insbesondere die Kooperationsprojekte mit den anderen Bundesländern. Ziel bei bi- oder multilateralen Kooperationen ist insbesondere eine Profilbildung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des gesamten norddeutschen Raumes. Norddeutsche Kooperationen bieten zudem die Chancen, gemeinsame Interessen verstärkt gegenüber dem Bund, innerhalb des Ostseeraumes oder auch der Europäischen Union durchzusetzen.

### Hamburg und die EU

Wesentliche Weichenstellungen für Hamburger erfolgen auch in den Institutionen der Europäischen Union. Die Abteilung Angelegenheiten der Europäischen Union im Staatsamt der Senatskanzlei bringt Hamburger Interessen in die europäischen Entscheidungsprozesse ein. Sie arbei-

Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund in Berlin, Jägerstr. 1-3.

Photos: Michael Zapf



tet an zwei Standorten, dem Hanse-Office in Brüssel – der gemeinsamen Vertretung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein – und dem Referat Europapolitik in Hamburg. Die Abteilung berät den Senat zu aktuellen europapolitischen Entwicklungen, ermittelt die Prioritäten Hamburgs in der Europapolitik und koordiniert europapolitische Fragen mit den Fachbehörden. Zu ihren Hauptaufgaben gehört es, die Interessen des Senats in Brüssel, insbesondere gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zu vertreten. Die Abteilung bereitet auch die Hamburger Positionen für die Europaministerkonferenz (EMK), die MPK und den Bundesrat vor.

(Text: „Hamburg und Bund-Länder-Angelegenheiten“, „Hamburg als Teil Norddeutschlands“, „Hamburg und die EU“, von André Wegner, Senatskanzlei.)

## Hamburgs Vertretung beim Bund

Die Vertretung der Freien Hansestadt Hamburg beim Bund ist ein Amt der Senatskanzlei mit Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin. Die politische Zuständigkeit liegt bei dem „Bevollmächtigten der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund“, der zugleich auch für die europäischen Angelegenheiten und internationalen Beziehungen zuständig ist.

Zentrale Aufgabe der Landesvertretung ist die Vertretung hamburgischer Interessen gegenüber dem Bund. Dies geschieht in dreifacher Weise: Durch die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes über den Bundesrat, die Interessenvertretung gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag sowie die Durchführung vielfältiger Veranstaltungen, die die Leistungsfähigkeit und das Profil der Stadt umfassend darstellen.

Gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes „wirken die Länder – durch den Bundesrat – bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“

Kein Bundesgesetz kommt zustande, ohne dass der Bundesrat damit befasst war. Viele Gesetze können nur dann in Kraft treten, wenn der Bundesrat ihnen ausdrücklich zustimmt. Der Bundesrat selbst kann auch Gesetzesinitiativen ergreifen und sie über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Entscheidung zuleiten. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bundesrat und Bundestag tritt zumeist der Vermittlungsausschuss, ein mit Mitgliedern des Bundesrates und des Bundestages paritätisch besetztes Gremium, zusammen, um einen Kompromiss zu erarbeiten.

Hamburg verfügt im Bundesrat über drei Stimmen (wie alle Länder mit bis zu zwei Millionen Einwohnern), die bevölkerungsreichsten Länder



(ab sieben Millionen Einwohnern) über sechs Stimmen. Die Mitglieder des Bundesrates müssen parlamentarisch gewählte Mitglieder einer Landesregierung sein. Der Senat *„bestimmt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse“* (§ 7 Abs. 1 Geschäftsordnung des Senats).

In enger Abstimmung mit den Fachbehörden bereitet die Landesvertretung das Abstimmungsverhalten der Hamburger Vertreter in den Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundesrates vor. Über das Hamburger Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen entscheiden die Fachbehörden, über das Abstimmungsverhalten in der Plenarsitzung der Senat.

Immer bedeutsamer wird die Mitwirkung an der Rechtsetzung der Europäischen Union, denn das europäische Recht beeinflusst zunehmend das wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Gefüge unseres Landes. Bei der Umsetzung

sog. „EU-Richtlinien“ in nationales Recht sowie der Vorbereitung anderer Rechtssetzungsakte der Europäischen Union ist der Bundesrat aktiv beteiligt. Der Erste Bürgermeister ist auch Mitglied der Europakammer des Bundesrates.

Über die „Ständige Vertragskommission (StVK)“ werden die Länder auch beim Abschluss internationaler Verträge/Abkommen beteiligt. Sind die Interessen der Länder dabei berührt oder betreffen sie die ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder (z.B. Kulturabkommen), geben die Länder über die StVK eine Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung ab. Die Landesvertretung koordiniert die Stellungnahmen der Hamburger Fachbehörden und übermittelt diese der StVK. Die Zustimmung zu den internationalen Abkommen erfolgt durch einen Senatsbeschluss.

Die Mitglieder des Bundesrates haben auch Zutritt und Rederecht im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen. An den Ausschusssitzungen

des Bundestages nehmen die Fachreferenten der Landesvertretung als „Länderbeobachter“ teil. Sie berichten ihren Fachbehörden über Gesetzesvorhaben und –initiativen des Bundes. Zur wirksamen Vertretung hamburgischer und norddeutscher Interessen ist hier eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hamburger und norddeutschen Bundestagsabgeordneten von besonderer Bedeutung.

In Hamburg sind rund 100 Staaten mit Konsulaten vertreten. Damit ist die Stadt einer der drei größten Konsularstandorte weltweit. Die Verbindungen zu den jeweiligen Botschaften dieser Staaten in der Bundeshauptstadt werden ebenfalls von der Landesvertretung wahrgenommen.

Die Räumlichkeiten der Landesvertretung werden auch intensiv für Veranstaltungen genutzt. Die Bandbreite reicht von politischen Hintergrundgesprächen über Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen zu aktuellen politischen, wirt-

◀  
**Staatsrat Wolfgang Schmidt  
(SPD)**

Bevollmächtigter beim Bund,  
bei der Europäischen Union und  
für Auswärtige Angelegenheiten.  
(WP 20, 2011- )

Photos: Michael Zapf



**Hammonia, Stadtgöttin mit  
Mauerkrönchen**

Nun verlassen wir das Rathaus  
und gehen zum Sievekingplatz,  
zur Judikative.

schaftlichen und gesellschaftlichen Themen bis zu Präsentationen bedeutender Hamburger Projekte sowie insbesondere der kulturellen Vielfalt unserer Stadt. Auch wichtige Hamburger Unternehmen, Verbände und Organisationen nutzen die Landesvertretung für Veranstaltungen und Präsentationen in der Bundeshauptstadt.

Die Vertretung hat ihren Sitz in einem historischen Geländekomplex Ecke Jägerstraße/Mauerstraße in der „neuen Mitte“ Berlins, in unmittelbarer Nachbarschaft von Bundestag, Bundesrat und

Ministerien sowie anderen Landesvertretungen, Botschaften sowie Repräsentanzen bedeutender Unternehmen und Medieneinrichtungen.

Ursprünglicher Bauherr war der „Club von Berlin“, ein großbürgerlicher Verein, der das 1893 eingeweihte Haus für Veranstaltungen nutzte. Ab 1946 beherbergte das Gebäude den „Club der Kulturschaffenden“, später den „Kulturbund der DDR“. Die Freie und Hansestadt Hamburg erwarb das Gebäude 1998 für seine Landesvertretung, die mit den Institutionen des Bundes von Bonn

nach Berlin umzog. Die heutige Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund wurde am 12. Oktober 2000 von dem damaligen Ersten Bürgermeister Ortwin Runde und dem Hamburger Ehrenbürger, Bundeskanzler a.D. Helmut Schmidt, offiziell eröffnet.

(Text: „Hamburgs Vertretung beim Bund“ von Franz Klein, Landesvertretung der FHH.)

► **Gnade und Gerechtigkeit** am Eingang zum Senatsgehege erinnern an die Zeit, als der Senat auch noch das Obergericht war. Heute jedoch spielt sich die Rechtsprechung im Gerichtsbezirk am Sievekingplatz ab.



# Die rechtsprechende Gewalt

Die Judikative arbeitet zwar nicht im Rathaus, dennoch ist auch sie im Rathaus stellenweise sichtbar. Schließlich unterstand die Gerichtsbarkeit dem Rath bis 1860.

So stehen am Eingang zum Senatsgehege zwei weiße weibliche und überlebensgroße Marmorfiguren: „Gnade“ und „Gerechtigkeit“. Die „Gnade“ trägt in ihren Händen einen zerbrochenen Richterstab, ein geschlossenes Gesetzbuch, eine zusammengeraffte Waage und hat die an ihr befestigten Fußketten gesprengt. Der Stab ist Zeichen der Macht des Richters, die Waage Attribut der Gerechtigkeit und des Ausgleichs.

Die „Gerechtigkeit“ ist mit Messingwaage und

aufgeschlagenem Gesetzbuch ausgestattet. Dieses verweist, ebenso wie die Waage, das Attribut der Justitia, auf ihre Gesetzestreue und die öffentliche Rechtsprechung.

## Die Hamburgische Gerichtsbarkeit

Damit der Grundsatz: „Vor dem Gesetz sind alle gleich“ auch Bestand haben kann, „räumt die Verfassung der Gerichtsbarkeit eine sehr starke Stellung ein. Die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In die richterliche Unabhängigkeit darf von keiner anderen staatlichen Stelle eingegriffen werden. Dieses verfassungsrechtlich

garantierte Beeinflussungsverbot gilt auch für die hamburgischen Behörden. So sind z. B. in Hamburg weder der Erste Bürgermeister noch der Justizsenator befugt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen oder gar gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben“ (Hamburgischer Rechtswegweiser, 1995, S. 4). (Art. 62 HV: „Die Gerichtsbarkeit wird in allen ihren Zweigen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze beteiligt.“)



# (Judikative)

## Wer setzt die Berufsrichterinnen und -richter ein?

In Art. 63 Abs. 1 der HV heißt es: „Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt.“ Er besteht aus 3 Senatorinnen oder Senatoren oder Staatsrätinnen oder Staatsräten, 6 „bürgerlichen Mitgliedern“, die von der Bürgerschaft gewählt werden, 3 Richterinnen oder Richtern und 2 Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten.

„Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt“ (Art. 63 Abs. 2 HV). Dennoch dürfen sie sich nichts Gravierendes zu Schulden kommen lassen. In Art. 63, Abs. 3 der

HV heißt es.: „Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt, so kann die Bürgerschaft gegen sie oder ihn mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl nach Stellungnahme des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Das gilt auch für ehrenamtlich angestellte Richterinnen und Richter.“ In Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes steht dazu, dass das „Bundesverfassungsgericht mit Zwei-

drittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen [kann], dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.“

## Das Hamburgische Verfassungsgericht

„Das Hamburgische Verfassungsgericht ist zuständig, wenn Meinungsverschiedenheiten die Auslegung der Hamburgischen Verfassung und des Hamburgischen Landesrechts betreffen oder wenn ein Staatsorgan Hamburgisches Landesrecht für unvereinbar mit der Hamburgischen Verfassung hält“ (Hamburgischer Rechtsweg-

Wenn die steinerne Sphinx am Eingang des Hamburgischen Verfassungsgerichtes reden könnte, würde sie wohl ebenso wie ihre Schwestern ein fast unlösbares Rätsel stellen. Die Sphinx bei Theben, ebenfalls ein Fabelwesen mit Menschenkopf, fraß alle, die nicht die korrekte Antwort

parat hatten – bis auf den Schlauberger Ödipus. Der wusste, dass in diesem Sphinx-Quiz „der Mensch“ gefragt war.

Was hat 77 Artikel und ist doch keine Tageszeitung?



weiser, 1995, S. 46).

Kommt es z. B. zu Streitigkeiten über die Interpretation der Verfassung, wird das Hamburgische Verfassungsgericht tätig, wenn der Senat oder ein Fünftel der Bürgerschaftsabgeordneten dazu einen Antrag gestellt haben (Art. 65 Abs. 3 HV).

### Verstöße gegen die Verfassung

Es ist Aufgabe des Verfassungsgerichts darüber zu befinden, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung verfassungsmäßig ist. Es tritt auf Antrag eines Gerichtes zusammen (Art. 64 Abs. 2 HV: „Ist ein Gericht der Auffassung, dass ein hamburgisches Gesetz oder eine im Rahmen eines solchen Gesetzes ergangene Rechtsverordnung gegen diese Verfassung verstößt, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts einzuholen, sofern es auf die Gültigkeit der Vorschrift bei der Entscheidung ankommt“).

## TIPP

### Bei Verfassungsbeschwerden: Bürgerinnen und Bürger wenden sich an das Bundesverfassungsgericht

Eine Verfassungsbeschwerde an das Hamburgische Verfassungsgericht ist für Bürgerinnen und Bürger nicht möglich. Sie müssen sich mit ihrer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe wenden. „Die Verfassungsbeschwerde ist nicht ein zusätzlicher Rechtsbehelf für das gerichtliche Verfahren, sondern ein besonderes Mittel zur Durchsetzung der Grundrechte und der diesen gleichgestellten Rechte gegen die öffentliche Gewalt. Sie kommt grundsätzlich erst in Betracht, nachdem der Rechtsweg zu anderen Gerichten ausgeschöpft ist“ (Hamburgischer (Rechtswegweiser, 1995, S. 46).

### Ein Beispiel für eine Verfassungsklage

Unter der Überschrift „Hamburgs Regelung gegen die Verfassung“ schrieb am 16.1. 1998 das Hamburger Abendblatt: „Die Regelung der Stadt Hamburg zur Altersversorgung von Teilzeitkräften ist verfassungswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht jetzt entschieden. Danach muss Hamburg Angestellte und Arbeiter auch dann in die – zur gesetzlichen Rente hinzukommende – Alterszusatzversorgung einbeziehen, wenn ihre Arbeitszeit weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit beträgt. In der bis 1995 geltenden Regelung waren 'unterhalbzeitig' Beschäftigte von dem zusätzlichen Ruhegeld ausgeschlossen. Die darin liegende Ungleichbehandlung zu anderen Teilzeitkräften stellt (...) einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar.“

Ich hab's! Das ist die Hamburgische Verfassung.

Mensch, das war ja doch ganz interessant und gar nicht so schwierig. Also ich nehm' mir jetzt das Grundgesetz vor.

Für Fachleute mag ja das eine oder andere gefehlt haben, aber mir reicht's erst mal.



Die Klägerin hatte zwischen 1970 und 1979 pro Woche 17 Stunden als Raumpflegerin gearbeitet. Das Landesarbeitsgericht Hamburg hatte ihre Klage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Hamburg muss nun ein neues, verfassungsmäßiges Gesetz erlassen.“

## TIPP

### Bei Wahlbeschwerden: zum Hamburgischen Verfassungsgericht

Wenn sich Wahlberechtigte über das Wahlrechtsverfahren zur Bürgerschaftswahl beschweren wollen, können sie sich, nachdem ihr Einspruch bei der Bürgerschaft zurückgewiesen wurde, an das Hamburgische Verfassungsgericht wenden.

Das Hamburgische Verfassungsgericht ist auch zuständig bei Streitigkeiten über die Durchführung von Volksbegehren u. Volksentscheidungen.

### Die Zusammensetzung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern und wird von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt (Art. 65 Abs. 1 u. 2 Verf.). Die Präsidentin oder der Präsident sowie drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtes müssen hamburgische Richterinnen und Richter auf Lebenszeit sein. „Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bun-

desrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.“ (Art. 65 Abs. 1 HV). Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtes, ein Mitglied des Verfassungsgerichtes und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Senat für die Wahl vorgeschlagen.

## An diesem Buch wirkten mit:

### **Rita Bake**

Dr. phil, Dipl. Bibliothekarin  
geb. 1952 in Bremerhaven.

Studium an der Hamburger Hochschule für angewandte Wissenschaften FB Bibliothek und Information.  
Studium der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der deutschen Altertums- und Volkskunde, der Vor- und Frühgeschichte.

Mitarbeit an Ausstellungen, Vorträge und Veröffentlichungen.

Stellvertretende Leiterin der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und der Abteilung Allgemeine Weiterbildung der Behörde für Schule und Berufsbildung.

### **Lars Hennings**

geb. 1962 in Hamburg.  
Grafikdesigner und Diplompyschologe.

Studium der Psychologie und Volkskunde an der Universität Hamburg.

### **Birgit Kiupel**

Dr. phil,  
geb. 1960 in Hongkong.

1980-1982 journalistisches Volontariat in München.  
Studium der Geschichte, Literaturwissenschaften und Philosophie an der Universität Hamburg und Studium der visuellen Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste in Hamburg. Rundfunkautorin.  
Vorträge und Veröffentlichungen u. a. zur Sozial-, Geschlechter- und Musikgeschichte in Vergangenheit und Gegenwart.

Außerdem Zeichnerin und Diashowkünstlerin.

## Benutzte Quellen

- Bankkreisgesetz vom 5. Februar 1986, zuletzt geändert am 8. Oktober 1986.
- Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 28. September 2009, zuletzt geändert am 7. März 2011.
- Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Januar 1998 mit den Änderungen vom 17. Dezember 2002, 2. August 2005 und 4. November 2008.
- Gesetz über den Eingabenausschuss vom 18. April 1977, mehrfach geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009.
- Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986, geändert am 5. Juli 2004, zuletzt geändert am 19. April 2011.
- Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952. 61 Nachträge vom 1. April 1989 und 5. April 2004, zuletzt geändert am 19. April 2011.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 21. Juli 2010.
- Hamburgisches Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996, zuletzt geändert am 21. September 2010.
- Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionengesetz – HFKG) vom 4. Mai 2005, letzte berücksichtigte Änderung vom 26. Mai 2009.
- Senatsgesetz vom 18. Februar 1971. 94. Nachtrag vom 1. Juli 1997; Änderung am 11. Juli 2001, zuletzt geändert am 6. Juli 2010.
- Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Juli 2009.

Wer gründlich in die Thematik einsteigen will und auch für all diejenigen, die zu einzelnen Punkten noch mehr erfahren möchten, sei der Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von Dr. Klaus David LL.M. empfohlen: Dr. Klaus David LL.M.: Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg Kommentar. 2. neubearb. Aufl. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2004.